STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 689

Nr.

Name

Ort

Jahr

398

/47

Rieth und Kopp

G.m.b.H.

Offenbach/a. Main

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 773

629

Einnahmen

31.VII.47 Konsum RM 1000.-

19.3.49 Konsum DM 200.-

14. März 1949

Dr.H./Kr.

Firma

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik

O f f e n b a c h / Main

Ludwigstr. 44 - 5o

Sehr geehrte Herren!

Wir haben mit Interesse von dem Inhalt Ihres Schreibens vom 1o.1.49 Kenntnis genommen, aus dem wir ersehen, dass Sie den Streitfall bei dem Landgericht Darmstadt anhängig gemacht haben und dass am 13.1.49 Verhandlungstermin gewesen ist. Wir wären Ihnen dankbar, wenn wir über den Stand dieses Prozesses und seinen Ausgang bald Näheres von Ihnen erfahren könnten.

Über unsere Bemühungen in Ihrem Interesse haben wir für die Zeit von Mitte 1946 bis Ende 1947 mit Ihnen abgerechnet und haben von Ihnen ein Honorar von RM 1.ooo.-- erhalten. Nun haben sich aber unsere Bemühungen über das Jahr 1947 hinaus erstreckt, da wir Sie über den Stand der Rechtsfrage wahrschgemäss weiter auf dem Laufenden gehalten haben. Wir verweisen auf unsere Briefe vom 17.2.48, 18.5.48 und 5.1.49. Wir möchten Ihnen vorschlagen, uns für diese weiteren Bemühungen, die zum grösseren Teil in die DMark-Zeit fallen, noch ein Honorar von DM 2oo.-- zu bewilligen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt.

RIETH & KOPP

G. M. B. H.

LEDERWARENFABRIK · OFFENBACH A. M.

Ludwigstraße 44-50
Fernsprechanschluß Nr. 81044-81046
Tel.-Adr.: Riethkopp Offenbachmain
Bentley-Code
Banken:
Friedrich Hengst & Co., Offenbach a. M.
Landeszentralbank Nr. 491/853
Offenbach a. M.
Postscheck-Konto: Frankfurt-M. Nr. 9631

An die Herren

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G. C. Otto

(17a) Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Tag:
Dr. C./Sch. -398-	5.1.1949	14/Wi	11. Jan. 1949 / 10.1.1949

Betr.: Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91.200,--

Von der uns übersandten Abhandlung haben wir mit Interesse dankend Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die durch das Umstellungsgesetz gebotenen Möglichkeiten haben wir vor längerer Zeit schon den Streitfall beim Landgericht in Darmstadt anhängig gemacht, und der Verhandlungstermin ist auf den 13. Januar 1949 anberaumt worden. Es bleibt abzuwarten, welche Entscheidung getroffen wird.

Hochachtungsvoll
Rieth & Kopp G. m. b. H.

5.Januar 1949

Dr. C./Sch.
- 398 -

Firma

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik

O f f e n b a c h/Main

Ludwigstr. 44 - 50

Betr.: Ihre Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91.200.--.

Sehr geehrte Herren!

Seit unserem Schreiben vom 18. Mai 1948 haben wir die weitere Entwicklung im Schrifttum und Rechtsprechung zur Frage der steckengebliebenen Bank-Überweisung verfolgt. Durch die Währungsumstellung und das hierzu ergangene Schrifttum sind inzwischen vollkommen neue Gesichtspunkte aufgetaucht, die es uns notwendig erscheinen lassen, Sie über den gegenwärtigen Stand der Rechtslage erneut zu unterrichten.

Bekanntlich haben durch das 3.Gesetz zur Geldreform (Umstellungsgesetz) die Banken in den Westzonen ihre wechselseitigen Guthaben verloren. Andererseits werden auf Grund der §§ 10, 11 des Umstellungsgesetzes und der §§ 3, 4 der Bankenverordnung die Bankenbilanzen von der Habenseite her neu aufgebaut. Insoweit haben die Banken durch die Währungsgesetzgebung eine Ausgleichsforderung gegen die öffentliche Hand bekommen. Die öffentliche Hand muss also jetzt für tatsächliche Verbindlichkeiten, für die die Banken auf Grund von Ost-West-Überweisungen ihren Kunden gegenüber einzustehen haben, aufkommen. Hieraus wird man zwar

nicht folgern können (wie es Möhring in der "Neuen Juristischen Wochenschrift 1948 S. 505 ff.getan hat), dass nun die Rechtsfrage, ob die Bank aus einer steckengebliebenen Ost-West-Überweisung ihrem Kunden gegenüber verpflichtet ist, gegenstandslos geworden sei, weil der bisherige Hinweis der Bank auf die Sperrung der Ost-Konten und die Schließung der dortigen Bankinstitute nur eine verzögerliche Einrede, ein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht,gewesen sei; vielmehr wird es auch jetzt darauf ankommen, die Rechtslage eingehend zu prüfen, ob tatsächlich eine Verpflichtung der Bank aus einer steckengebliebenen Ost-West-Überweisung vorliegt.Denn die öffentliche Hand, also das Land bezw. die Landeszentralbank wird solche Verbindlichkeiten der Banken ihren Kunden gegenüber nur anerkennen, wenn eben tatsächlich eine Rechtspflicht der Westbank zur Auszahlung des steckengebliebenen Betrages besteht. Das ist inzwischen sowohl im Schrifttum (siehe Wirtschafts-Zeitung vom 22.12.48 S.9 "Die steckengebliebene Banküberweisung" und Handelsblatt vom 17.12.48 S.5 "Ansprüche aus Ost-West-Überweisung") richtig erkannt worden als auch von den Finanzministerien der einzelnen Länder, die zunächst einmal die Banken angewiesen haben, keine Ansprüche aus Ost-West-Überweisungen anzuerkennen und die anhängigen Prozesse zur rechtskräftigen Entscheidung zu bringen. In Hessen hat darüber hinaus der Finanzminister die Absicht geäussert, jedem schwebenden Verfahren als Nebenintervenient nach § 66 ZPO. beizutreten. Eine Stellungnahme der Bank Deutscher Länder zu dieser Frage liegt nach unseren Erkundigungen bei den zuständigen Referenten dieser Bank noch nicht vor, ist aber wohl demnächst zu erwarten.

Wenn sich nach vorstehenden Ausführungen zunächst die Rechtslage als solche nach wohl überwiegender Ansicht noch nicht geändert hat,(anderer Ansicht die oben wiedergegebene Meinung von Möhring), so hat sich doch schon jetzt die tatsächliche Lage, insbesondere die Aussicht für einen Prozess zu Gunsten des geschädigten Kunden geändert. Waren bisher also vor der Währungsumstellung die Banken mit aller Kraft bestrebt, Ansprüche des Kunden aus nicht ausgeführten

Ost-West-Überweisungen abzuwehren, so sind sie jetzt an den Ausgang des Rechtsstreits selbst nicht mehr interessiert, da sie ja, wenn sie für eine Ost-West-Verbindlichkeit noch aufkommen müssen, Ausgleich hierfür von der öffentlichen Hand verlangen können. Demgemäss hat z.B. nach einer uns zugegangenen vertraulichen Mitteilung die Filiale Stuttgart der Südwestbank (Deutsche Bank) schon mehrere Ansprüche aus Ost-West-Überweisungen dem Finanzministerium bzw. der Landeszentralbank zur Anerkennung vorgeschlagen.

In dem seit der Währungsreform vergangenen alten Jahr hat sich aber auch die Frage der Ansprüche aus steckengebliebenen Banküberweisungen selbst weiter im Schrifttum und der Rechtsprechung geklärt. Wie aus einer Übersicht von Langen zu dieser Frage (Betriebs=Berater 1948 S. 483 ff.) am besten ersichtlich ist, stehen sich jetzt die beiden Ansichten von der wertmässigen Deckung und von der buchmässigen Deckung zwar noch gegenüber, es beginnt sich aber im Gegensatz zu der bisher herrschenden bankenfreundlichen Meinung die Lehre von der buchmässigen Deckung, die wir in unserem Gutachten für Sie vertreten haben, durchzusetzen. In der Praxis hat diese Ansicht erstmalig durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 18.6.48 (siehe Betriebs=Berater 1948 S. 291) beachtliche Unterstützung gefunden. Durch dieses Urteil ist eine Bresche in die bisherige Rechtsprechung, die bankenfreundlich war, geschlagen worden. Außer Langen hält es auf Grund dieser Entscheidung auch die Wirtschafts-Zeitung in dem erwähnten Aufsatz nicht für unmöglich, "dass wenigstens in den Fällen, in denen die Überweisung zu einer Gutschrift bei der in der Ostzone gelegenen Filialeoder Zentrale der Westbank geführt hat, die Rechtsprechung noch zu günstigen Entscheidungen für die Bankkunden kommt.

Bei der Frage der steckengebliebenen Banküberweisung hatte in dem früheren Schrifttum auch noch das Problem der Firmenspaltung eine Rolle gespielt. Es war die Ansicht vertreten worden (siehe Beuck Zonenprobleme S.160), dass durch

die Zonengrenzen das Filialnetz einer Grossbank zerrissen und das Vermögen in ein Ostvermögen und ein Westvermögen gespalten sei, weswegen man den Gläubiger einer in der Ostzone steckengebliebenen Banküberweisung auf das dortige Vermögen verweisen wollte. Diese Ansicht ist aber durch ein anderes Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 11.6.48 (siehe Monatsschrift für Deutsches Recht 1948 S.290)und im Schrifttum von Godin (Juristische Rundschau 1947 S. 129) und von Ulmer (Süddeutsche Juristen-Zeitung 1948, Sp.243) so überzeugend abgelehnt worden, dass man sie als abgetan bezeichnen kann.

Zusammenfassend ergibt sich, dass auch im vergangenen Halbjahr die Frage der Verfolgung von Ansprüchen aus steckengebliebenen Banküberweisungen sowohl durch weiteres Schrifttum und eine Entscheidung des OLG.Hamburg in rechtlicher Hinsicht als auch durch die Währungsgesetzgebung und die dazu ergangene Bankenverordnung jedenfalls zur Zeit sich schon in tatsächlicher Hinsicht zu Gunsten der bisher geschädigten Gläubiger verschoben hat. Es bleibt jetzt nur noch abzuwarten, ob und welche Entschließung die Bank Deutscher Länder zu dieser Frage trifft. Mit einer solchen Entschliessung ist in Kürze zu rechnen. Wir werden alsdann nochmals auf die Frage zurückkommen und Ihnen unseren endgültigen Rat mitteilen, ob Sie Ihren Anspruch gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank nunmehr nicht doch gerichtlich geltend machen sollen. In unserem weiteren Schreiben werden wir dann auch auf die Frage eingehen, in welcher Höhe solche steckengebliebenen Gutschriften umzuwerten sind.

Wir benutzen die Gelegenheit, Ihnen noch nachträglich für das Jahr 1949 unsere besten Glückwünsche zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

18.Mai
1948

Dr. C./Sch.
- 398 -

Firma

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik

O f f e n b a c h /Main

Ludwigstr. 44 - 50

Betr.: Ihre Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91.200.--.

Sehr geehrte Herren!

Mit unseren Schreiben vom 19.12.47 und 17.2.48 haben wir Sie über die weitere Rechtsentwicklung zur Frage der "steckengebliebenen Bank-überweisungen" unterrichtet. Wir möchten Sie heute auf eine grundsätzliche Abhandlung über "kriegsbedingte Störungen im Überweisungsverkehr" mit dem Untertitel "Beiträge zur Theorie und Praxis des Bankgeschäfts" von Landgerichtsrat Dr. Bettermann in Hagen aufmerksam machen. Die Abhandlung ist in dem neuen 4.Heft III. Band der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht soeben erschienen und setzt sich eingehend mit der bisherigen bankenfreundlichen Rechtsprechung auseinander.

Wir werden Sie zu gegebener Zeit über die weitere Entwicklung der Frage in Rechtsprechung und Literatur unterrichten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heinerich)
Rechtsanwalt

2/3 ✓

Am 2.5. u.v.
Ca. ✓

Heidelberg, den 17. Febr. 1948.
Dr.C./S.
- 398 -

ab 17/2

Am 1.6. u.v. ✓
Ca

Firma
Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik

O f f e n b a c h / Main
Ludwigstr. 44 - 50

Betr.: Ihre Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91 200.--.

Sehr geehrte Herren!

Mit Schreiben vom 19.12.47 wiesen wir Sie auf den Aufsatz des Rechtsanwalts Dr. Ulrich Meyer in der Deutschen Rechtszeitschrift zu den Fragen der steckengebliebenen Bank-überweisungen hin. Inzwischen hat das Oberlandesgericht in Frankfurt a.M. in einem Urteil vom 18.12.47 wieder einen bankenfreundlichen Standpunkt eingenommen. Wir übersenden Ihnen in der Anlage das Heft 3 des Betriebs-Beraters vom 15.2.48, in dem auf S. 52 die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. abgedruckt ist. Wir halten diese Entscheidung für falsch und haben eine entsprechende Stellungnahme zu dem Urteil, die Sie als "Anmerkung der Schriftleitung" finden, abgegeben. Wir nehmen an, daß Sie diese jüngste Gerichtsentscheidung erheblich interessieren wird. Wir glauben nicht, daß mit diesem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. das letzte Wort zur Frage der steckengebliebenen Bankuberweisung gesprochen ist, sind vielmehr davon überzeugt, daß das Urteil noch in anderen Fachzeitungen erheblich kritisch

beleuchtet werden wird und daß sich letzten Endes doch die gegenteilige Ansicht, wie sie seinerzeit von uns und jetzt zuletzt von Meyer und von Godin ("Ueber die Zerstuckung der Großbanken", Juristische Rundschau 1947, S. 129 ff.) vertreten worden ist, durchsetzen wird. Es ist zu hoffen, daß das im Werden begriffene Obergericht sich in nicht zu ferner Zeit mit einer solchen Frage zu befassen hat, damit endlich durch eine höchstrichterliche Entscheidung eine gewisse Klarheit geschaffen wird.

Wir werden die weitere Entwicklung in Rechtsprechung und Schrifttum verfolgen und zu gegebener Zeit Sie weiter unterrichten.

Mit vorzuglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1 Anlage

A b s c h r i f t !

Oberlandesgericht Frankfurt/M. 6. Januar 1948

Geschäftsnummer:
1 U 159/47
(LG.6.Z.K.Ffm.
2/6 o 17/47)

verkündet
lt. Protokoll
am 18.12.1947
(gez.) Endres, K.A.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I M N A M E N D E S G E S E T Z E S !

In Sachen

gegen

wegen Anspruchs aus Scheckeinziehung

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 1947 unter Mitwirkung der Oberlandesgerichtsräte Meiners, Dr. Zybell und Schildgen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt/M. vom 13. Mai 1947 aufgehoben.

Die Klägerin wird mit ihrer Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Klägerin zur Last.

Die von der Klägerin der Beklagten zu erstattenden Kosten werden auf RM 1.240.-- festgesetzt.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin, die mit der Beklagten seit langem in Geschäftsverbindung steht, übergab ihr am 12. März 1945 in Frankfurt/M. einen Scheck über RM 68.175.--, lautend auf das damalige OKH in Berlin, zur Einziehung. Die Beklagte schrieb - wie üblich - der Klägerin den Scheckbetrag sofort, jedoch mit der Klausel "Eingang vorbehalten" gut und sandte den Scheck, ohne eine Verfügung über den in Berlin bei der Einlösung anfallenden Betrag zu treffen, an ihre Berliner Niederlassung weiter, die den Scheck am 19. März 1945 einzog. Die Mitteilung von der Einlösung des Schecks in Berlin ging der Frankfurter Hauptstelle der Beklagten vor der Besetzung Frankfurts nicht mehr zu; sie erhielt die Nachricht erst Anfang des Jahres 1946. Die Beklagte hat die unter Eingangsvorbehalt erfolgte Gutschrift darauf storniert und der Klägerin den Scheckbetrag auf ein "Sonderkonto Berlin" gutgebracht, über das die Klägerin - entsprechend der von der russischen Besatzungsmacht verfügten Kontensperrung - nicht verfügen kann, es sei denn, daß die Sperre der Ostkonten aufgehoben würde.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte sei zu einer Stornierung des am 19. März 1945 in Berlin eingelösten Betrages um deswillen nicht befugt, weil zu der damaligen Zeit eine Sperre der Konten in Berlin nicht bestanden habe. Die Beklagte sei daher, infolge des Eingangs des Betrages bei der Berliner Niederlassung vor der Sperre, ihrerseits der Klägerin zur vorbehaltlosen Gutschrift verpflichtet, da sie mit ihrer Berliner Filiale eine unbedingte rechtliche Einheit bilde. Darüberhinaus habe sie auch die Möglichkeit gehabt, über den eingelösten Betrag zugleich mit der Übersendung des Schecks nach Berlin zu verfügen. Die Unterlassung einer solchen vorsorglichen Verfügung lasse darauf schließen, daß die Beklagte mehr als eine Gutschrift in Berlin nicht erwartet habe, oder sich zumindest die Verfügung über den Betrag im Rahmen ihrer allgemeinen Geldpolitik habe vorbehalten wollen. Die Klägerin macht mit der Klage zunächst einen Teilbetrag von RM 10.000.-- geltend.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, daß sie zu mehr als zur Gutschrift auf ein "Sonderkonto Berlin" nicht verpflichtet sei, da sie selbst auf dem Scheckinkasso lediglich einen in der Zwischenzeit in Berlin gesperrten und ihr daher keine Deckung bietenden Betrag erhalten habe. Daß die Berliner Filiale den Scheckbetrag noch vor der Sperre erhalten habe, bedeute für die Frankfurter Hauptstelle noch keine Deckung, da in Zeiten, in denen das Filialnetz einer Großbank praktisch zerrissen sei, der Grundsatz der Filialdeckung, der auch von der Rechtsprechung vertreten werde, anzuwenden sei. Für die Frankfurter Hauptstelle bedeute dies, daß sie zur vorbehaltlosen Gutschrift erst dann verpflichtet sei, wenn sie ihrerseits Deckung von ihrer Berliner Filiale erhalten habe, was jedoch bis heute nicht geschehen sei. Als sie von der Einlösung des Schecks Kenntnis erhalten habe, sei der eingegangene Betrag bereits unter die Sperre gefallen, sodaß sie keine Möglichkeit gehabt habe, über den Betrag zu verfügen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat sich im wesentlichen dem Rechtsstandpunkt der Klägerin angeschlossen, wonach die Klausel "Eingang vorbehalten" keine weitergehende Bedeutung haben könne, als daß sich die Bank im Augenblick der Einlösung des Schecks zur vorbehaltlosen Gutschrift verpflichten wolle. Der zunächst unter Vorbehalt gutgeschriebene Betrag werde mit dem Augenblick vorbehaltlos, in dem die Bank die uneingeschränkte Verfügung über den Gegenwert erhalten habe. Dies sei hier mit der Gutschrift durch die Berliner Filiale geschehen. Dabei komme es auf die Frage, ob man Ausnahmen von dem Grundsatz der Personengleichheit zwischen Bank und Niederlassung machen könne, nicht an, da die Rechtslage auch für den Fall zweier selbständiger Banken die gleiche sei.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt, mit der sie die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und die Abweisung der Klage erstrebt. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts, insbes. der §§ 675 und 667, sowie der Grundsätze des Giro- und Inkassovertrages.

Die Klägerin beantragt zurückweisung der Revision.

Wegen der Einzelheiten wird auf das angefochtene Urteil, die Revisionsbegründung und die Revisionserwiderung verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt in erster Linie von der richtigen, dem mutmaßlichen Willen der Parteien entsprechenden Auslegung des zwischen ihnen abgeschlossenen Inkassovertrages und der Klausel "Eingang vorbehalten" ab.

1. Der zur Einziehung übergebene Scheck ist zu einer Zeit der Beklagten in Frankfurt am Main ausgehändigt worden, in welcher der Post- und Bahnverkehr, das wichtigste Hilfsmittel des unbaren Zahlungsverkehrs, durch die heranrückenden Truppen der Alliierten und die fortgesetzten Angriffe der alliierten Luftstreitkräfte auf die deutschen Verbindungswege st ndig Störungen und Unterbrechungen ausgesetzt war. Durch die Besetzung Frankfurts am 26. März 1945, also bereits sieben Tage n ch der erfolgten Einlösung des Schecks bei der Berliner Filiale, war der Verkehr der Beklagten mit dieser völlig unterbunden. Durch die Maßnahmen der russischen Besatzungsmacht ist der Betrieb der Privatbanken in der Ostzone eingestellt und deren Vermögen auf neue Rechtsträger übertragen worden.

Bei dieser Sachlage kann man schon im März 1945 die an sich rechtlich bestehende Einheit zwischen der Hauptstelle der Beklagten in Frankfurt am Main und ihrer Berliner Niederlassung faktisch als nicht mehr gegeben ansehen. Ähnliche Verhältnisse im ersten Weltkrieg haben das Reichsgericht schon damals zu der Erkenntnis der weitgehenden praktischen Selbst ndigkeit der Filialen einer Großbank geführt in der Erw gung, daß durch die Kriegshandlungen das Filialnetz einer Großbank praktisch so zerrissen werden kann, daß die zwischen den Gliedern dieses Netzes bestehende Rechtseinheit zu einer bloß fiktiven herabsinkt (RGZ.108 S.210). Obwohl das Reichsgericht in einer weiteren Entscheidung (RGZ.116 S.33[illegible]) bei fast gleicher Sachlage wieder die Einheit der Rechtspersönlichkeit zwischen Bank und Filiale betont, ist das Schrifttum fast unwidersprochen der Entscheidung in 108. Bande gefolgt (vgl. Krückmann Zenk Bl.36 R.19[illegible]0 S.97 ff.). Auch dieneueste Rechtsprechung hat sich diesem Standpunkt des Reichsgerichts angeschlossen (Hans.OLG. SJZ. 1947 Sp.270 und mit weiteren Zitaten der sehr eingehende Aufsatz von Ulmer SJZ.1947 Sp.245 f., ebenso Meyer DRZ.1947 S.363 r.Sp.).

Dieser Grundsatz der weitgehenden Selbstandigkeit der Filialen in Kriegszeiten entspricht allein einer realen Betrachtungsweise und verhindert, daß Folgerungen aus einer rein formal-juristischen Konstruktion gezogen werden, die von den tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise getragen sind.

2. Wenn aber die Selbstandigkeit der Filialen in ihren rechtlichen Auswirkungen bejaht wird, so muß auch die Auslegung der Klausel (Eingang vorbehalten" (Ziff.41 AGB.) dem Rechnung tragen. Die Auslegung hat gemäß § 157 BGB. nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Regeln des Bankverkehrs zu erfolgen. Die Klausel "Eingang vorbehalten" besagt, daß die Bank, die den Scheckbetrag dem Kunden schon vor dessen Eingang gutschreibt, dies nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des tatsächlichen Eingangs des Ge enwerts tut. Der Kunde erwirbt mit der Übergabe des Schecks zunächst eine bedingte Forderung gegen die Bank (§ 158 BGB.), die erst mit dem tatsächlichen Eingang der Valuta zu einer unbedingten wird. Wirtsch ftlich gesehen, hat die Bank damit dem Kunden zunächst einen Kredit gew hrt, zu dem sie an sich nicht verpflichtet ist. Sie tut dies, weil sie in normalen Zeiten mit dem Eingang des Scheckbetrages und mit dessen interner Verrechnung alsbald rechnen kann. Für den Fall der Nichteinlösung des Schecks, aber auch für den Fall, daß er zwar eingelöst wird, die Verfügung der Bank über den Gegenwert aber durch Gesetz oder durch behördliche Maßnahmen beschr nkt ist, kann die Bank zurückbelasten (Ziff.42 Abs.2 AGB.). Insbesondere diese Bestimmung zeigt, daß es der Bank nicht schlechthin auf den Eingang des Betrages als solchen ankommt, sondern darauf, ob sie tatsächlich für den ihr zur Einziehung übergebenen Scheck einen realen, ihr uneingeschr nkt zur Verfügung stehenden Gegenwert erhält. Denn "keine Bank kann jemanden als Gläubiger anerkennen oder ihm Zahlung leisten, wenn ihr nicht ausreichende Deckung zur Verfügung steht" (RGZ.108 S.211). Die Klausel "Eingang vorbehalten" bedeutet als-

nichts anderes, als daß die Bank - entsprechend dem Charakter des Scheckinkassovertrages als eines Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 675 BGB.) - nur dann zur Zahlung verpflichtet sein soll, wenn sie selbst volle D e c k u n g erhalten hat (§ 667 BGB.). Entsprechend dem unter 1 Ausgeführten bedeutet dies in normalen Zeiten Deckung der "Bank" als einheitlicher Rechtspersönlichkeit. Der Eingang des Betrages bei der Niederlassung zu deren uneingeschränkten Verfügung ist dann gleichzusetzen mit der Deckung der Bank, da diese jederzeit in der Lage ist, auch ihrerseits jede ihr angebracht erscheinende Verfügung über den Betrag zu treffen. Es ist der Klägerin zuzugeben, daß sich die Bank in normalen Zeiten mit der Gutschrift bei der Niederlassung begnügen wird und daß bei der Abrechnung zwischen der Bank und ihren Filialen lediglich die Spitzenbeträge ausgeglichen werden, doch besteht auf Seiten der Bank keinerlei Rechtspflicht für eine solche Handhabung. Die Rechtslage kehrt sich aber vollends um, wenn das Filialnetz der Bank, wie es Mitte März 1945 bereits der Fall war, praktisch nicht mehr existiert: hier ist die Rechtslage nicht anders, als wenn sich die Bank eines fremden Instituts zur Ausführung des Inkasso bedient hätte. Die Bank ist in diesem Falle erst dann voll gedeckt, wenn sie selbst die tatsächliche Verfügungsmöglichkeit über den eingegangenen Betrag erhält (vgl. RG.108,210: "die bei der Niederlassung eingegangene Deckung muß der Bank zugänglich sein, um sich ihrerseits decken zu können"). Wie die Bank sich Deckung verschafft, bleibt ihr überlassen; sie kann dies ebenso durch ausdrückliche Gutschrift des Betrages auf ihr bei der Niederlassung bestehendes Girokonto tun, als auch durch eine sonstige Disposition im Rahmen ihrer allgemeinen Geldpolitik.

3. Die Klägerin meint nun, daß die Beklagte durch die unstreitig v o r der Kontensperre im Osten erfolgte Einlösung des Schecks voll gedeckt sei, da die Niederlassung in Berlin ihr (der Beklagten) den Betrag gutgeschrieben habe. Die Voraussetzungen der Ziff.42 Abs.2 AGB. lägen daher nicht vor. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Sie verkennt zunächst die Bedeutung des rein buchmäßigen Vorgangs der Gutschrift auf das Konto der Beklagten in Berlin. Da die Beklagte als Hauptstelle im ständigen Verrechnungsverkehr mit der Berliner Niederlassung stand, so war die Gutschrift auf das Konto der Beklagten eine Selbstverständlichkeit. In normalen Zeiten hätte sich die Beklagte auch zweifellos mit dieser Gutschrift als Deckung zufriedengegeben, da sie ja - wie ausgeführt - die Möglichkeit der jederzeitigen Verfügung über den Gegenwert im Rahmen des bargeldlosen Verkehrs erhalten haben würde. Jedoch kann aus dieser Gewohnheit noch keine Verpflichtung hergeleitet werden, diese Gutschrift, die nicht auf ihre ausdrückliche Anweisung erfolgt ist, ja von der sie nicht einmal Kenntnis hatte, als Deckung hinzunehmen - es sei denn, sie hätte bei der Berliner Filiale im Debet gestanden und infolgedessen durch die Gutschrift einen realen Gegenwert in der Form der Verringerung ihres Schuldkontos erhalten (Ulmer SJZ.1947 Sp246 oben). Letzteres war jedoch unstreitig nicht der Fall, zudem auch unwahrscheinlich, da es sich ja bei der Beklagten um die Hauptstelle des Bankunternehmens handelt (in den weitaus meisten Fällen lag die Hauptstelle in Berlin). Man würde der Ansicht der Klägerin, die Beklagte habe sich mit der Gutschrift in Berlin zufriedengegeben, nur dann folgen können, wenn die Beklagte zumindest Kenntnis von der Einlösung des Schecks gehabt hätte und es bei der Gutschrift hätte bewenden lassen. In diesem Fall hätte die Beklagte die Möglichkeit der eigenen Verfügung über den Gegenwert gehabt, und damit würde auch die Deckung erfolgt sein. Die Frage, wie sie zu entscheiden wäre, wenn die Beklagte trotz dieser Kenntnis über den Betrag tatsächlich nicht mehr hätte verfügen können, kann auf sich beruhen bleiben. Da die Klage nicht auf Schadensersatz gerichtet ist, bedarf es keiner Prüfung, inwieweit die Beklagte u.U, dadurch ein Verschulden trifft, daß sie in Kenntnis der schwierigen Verkehrsverbindung

es unterlassen h t, nicht schon bei der Absendung des Schecks nach Berlin im voraus eine Verfügung über den Gegenwert im Falle seiner Einzeihung zu treffen. Die Klägerin hat ein Verschulden der Beklag+ ten, für das sie beweispflichtig wäre, auch nicht behauptet.

5. Da sich die Klägerin der besonderen Gefahren der damaligen Kriegslage und des drohenden Zusammenbruchs ebenso bewußt sein mußte wie die Beklagte, und da sich offenbar beide Parteien keine Vorstellung gemacht haben, was bevorstand, und in welchem Eilmaß sich etwa die Besetzung Frankfurts und des Rhein.Maingebietes vollziehen würde, so kann auch unter diesem Gesichtspunkt die richtige Auslegung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages (§ 157 BGB.) nur dahin gehen, daß die Beklagte als Beauftragte der Klägerin kein größeres Risiko tragen sollte, als es die Klägerin gehabt hatte, wenn sie selbst etwa die Einlösung des Schecks in Berlin noch versucht hätte. Die Auferlegung jeden weiteren Risikos würde praktisch der Belastung der Bank mit einer Garantiehaftung gleichkommen, von der weder nach den Grundsätzen des Auftragsrechts (§ 667 BGB.) noch nach der besonderen Rechtsnatur des Bankvertrages die Rede sein kann. Nach § 667 BGB. hat der Beauftragte das herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung "erlangt" hat. Ziff.42/II AGB. modifiziert diese Bestimmung dahingehend, daß die "Bank" (wobei offensichtlich normale Verhältnisse und die Einheit der Rechtspersönlichkeit mit den Filialen unterstellt sind), falls die freie Verfügung über den Gegenwert durch behördliche Maßnahmen beschränkt ist, zurückbelasten darf. Danach kommt man aber schon bei einer richtigen Auslegung des Inkassovertrages unter Heranziehung der Ziff.42/II AGB. zu dem Ergebnis, daß die Bank bei der Kenntnis der Sachlage nicht von der tatsächlichen Verfügungsmöglichkeit der einlösenden Bankstelle, sondern der der Einreicherbank ihre Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht hätte, und daß sich auch sicher die Klägerin damit einverstanden erklärt hätte, da die eine nicht vorbehaltlose Deckung erlangende Bank zu mehr als zur Gutschrift unter eben diesem Vorbehlat nicht verpflichtet sei. Jede andere Abmachung würde der Bank ein einseitiges Risiko auferlegen, zu dessen Tragung sie allenfalls nur bei Inrechnungstellung besonderer Risikoprämien hätte verpflichtet sein können. Daß die Beklagte diese Bestimmungen nicht ausdrücklich in ihre AGB. aufgenommen hat, beweist lediglich, daß sie an die tatsächlich eingetretenen Folgen ebensowenig gedacht hat wie die Klägerin.

6. Endlich ergibt sich die wirtschaftliche Interessenlage keine Anhaltspunkte dafür, daß die Beklagte zu mehr als einer Gutschrift auf ein Sperrkonto verpflichtet ist.

Im Gegensatz zur Überweisung handelt es sich bei Inkasso um fremdes Geld, welches die Bank für fremde Rechnung einzieht.

Im Falle der steckengebliebenen Überweisung (Bankü ber eisung) hat sich die Rechtsprechung fast einhellig auf den Standpunkt gestellt, daß die Westfiliale nicht schon zur Zahlung verpflichtet ist, wenn die Abbuchung der Ostfiliale und die dortige Gutschrift zu Gunsten der Westbank erfolgt ist, sondern erst dann, wenn sie tatsächliche Deckung erhält, sei es durch die tatsächliche Verminderung ihres Debetsaldos bei der Ostbank, sei es durch eine tatsächliche Gutschrift im Westen, die noch vor der Kontensperre erfolgt ist (Hans. OLG. SJZ.1947 Sp.270, Ulmer das. Sp.240 und die Note 1 angeführten Urteile und § 246). Es ist aber nicht einzusehen, warum die Bank für fremdes Geld eine weitergehende Haftung übernehmen soll, als sie es bei eigenen Kundengeldern zu tun verpflichtet ist. Hätte die Klägerin anstelle eines Inkassoauftrages in Frankfurt/M. einen Überweisungsauftrag an die Berliner Filiale der Beklagten erteilt, so würde sie ebenfalls (nach allgemeiner Meinung) mangels Gutschrift im Westen keine vorbehaltlose Gutschrift verlangen können, m.a.W.: das Geld, das die Klägerin b reits in Berlin besaß, würde, wenn der Klage

stattgegeben würde, schlechter behandelt als dasjenige, das die Beklagte erst als fremdes Geld für sie hereingebracht hat (Ulmer a.a.O. Sp.244 Note 17; a.A. im Ergebnis OLG. Hamm in DRZ.1947 S.197).

Nach alledem ist nach dem gegenwärtigen Sachstand die Beklagte zur vorbehaltlosen Gutschrift nicht verpflichtet. Die Revision ist daher begründet; sie muß zur Aufhebung des Urteils und Abweisung der Klage mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO. führen.

gez. Meiners Schildgen Dr. Zybell

Liebk. & Lupo

- 398 -

Rm 1000.–

Betrag bezahlt.

(für Angel. gegen pol. Offenbach)

Heidelberg, den 31. XII. 07.

Ich will hier noch anhängen

Am 15. 2. W. V.

31. Dez. 1947

1000 RM — Rpf

Absender (Name, Wohnort, Str., Postanr., Gebäudeteil, Stockw.):

Rieth & Kopp GmbH.
Lederwarenfabrik
Offenbach am Main

Eingezahlt am 29.12.47

Betrifft (Rechng., Kassenzeichen, Veranlagungsnummer usw., bei Steuerzahlungen Steuerart u. Nummer):

E/Rng. 19/12/47
U.St. U./M.
- 39 -

19.Dezember 1947.

Dr.O./M.
- 398 -

Firma

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik
O f f e n b a c h /Main .
Ludwigstr. 44-50.

Betr.: Ihre Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91.200.- .

Sehr geehrte Herren !

Wunschgemäss erteilen wir Ihnen Abrechnung für unsere gutächtliche Stellungnahme und Ihre Beratung in der obigen Angelegenheit und gestatten uns, Ihnen ein Honorar von RM 1.000.- in Ansatz zu bringen. Falls wir in dieser Sache noch weiter tätig sein sollten, würden wir diesen Betrag entsprechend verrechnen .

In den weiteren Angelegenheiten, die in der Besprechung vom 20.Oktober 1947 erörtert wurden, möchten wir Ihnen vorerst noch keine Liquidation übersenden, da wir Sie hierin bisher nur in dieser Besprechung beraten haben und voraussichtlich noch weiter tätig sein werden .

Der in unserem Schreiben vom 14.November 1947 angezogene Aufsatz in der Deutschen Rechtszeitschrift von Rechtsanwalt Dr.Ulrich M e y e r dürfte bereits den Auftakt zu einer Wendung in der Beurteilung der Frage der steckengebliebenen Überweisungen bedeuten . Rechtsanwalt Meyer vertritt nämlich mit guten Gründen den Standpunkt, dass man den bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht wie eine Bargeldsendung behandeln dürfe, sondern dass hierin eine Vereinbarung zu erblicken sei, dass die Gutschrift an die Stelle der Bargeldzahlung tritt und als

Leistung an Erfüllung statt anzusehen ist . Diesen Grundsatz müssten sich aber auch die Banken hinsichtlich ihres internen Verkehrs entgegenhalten lassen . Wenn also einer Bank bei einer anderen ein Betrag bereits gutgebracht sei, dann liege hierin die Deckung, auf Grund deren der Bankkunde Auszahlung und Gutschrift verlangen könne . Dies gelte mindestens gleichermassen im Rechtsverhältnis zweier Bankfilialen zueinander. Wendet man diesen Rechtsgedanken auf Ihren Fall an, dann müsste die Offenbacher Filiale Ihnen den Betrag zur freien Verfügung gutschreiben, da dieser ihr ja bereits im Februar 1945, also lange vor der Kontensperre, bei der Berliner Filiale gutgebracht worden ist. Durch diese Gutschrift hat die Offenbacher Filiale gegen die Berliner Filiale eine Forderung erlangt, die im Zeitpunkt der Erlangung vollwertig war. Wenn diese Forderung später durch die Massnahmen gegen die Berliner Banken notleidend geworden ist, dann hat die Offenbacher Bank hierfür das Risiko zu tragen, das dadurch begründet ist, dass sie sich in einen bargeldlosen Verrechnungsverkehr mit ihrer B-erliner Filiale eingelassen hat .

Es bleibt nunmehr abzuwarten, welchen Widerhall der Aufsatz Rechtsanwalt Meyers im Schrifttum und in der Rechtsprechung finden wird . Ich glaube , dass die Aussichten günstig zu beurteilen sind, da Rechtsanwalt Meyer mit überzeugenden Gründen dartut, dass die Auffassung U l m e r s, der darauf abstellt, dass die kontoführende Stelle bei der gutschreibenden Stelle im Debet war, unhaltbar ist . Wir werden die weitere Entwicklung in Rechtsprechung und Schrifttum verfolgen und Ihnen hierüber zur gegebenen Zeit weiter berichten .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg , den 17.Dezember 1947.
Dr.H./M.

Herrn Dr. O t t o !

Mit Ihrem Vorschlag, für unser Gutachten und unsere Beratung in der Ost-West-Überweisungssache ein Honorar von RM 1.000.- in Ansatz zu bringen , bin ich durchaus einverstanden . Ich bitte die Firma Rieth & Kopp auch kurz von der neuen Wendung im Schrifttum zu unterrichten, soweit das nicht schon im Schreiben von Dr.Cartellieri vom 14.November geschehen ist .

Die spätere Liquidation hinsichtlich unserer übrigen Bemühungen kann vorbehalten bleiben .

Heidelberg , den 16 .Dezember 1947.
Dr.O./M.

Betr.: Rieth & Kopp - Kostenberechnung .

A k t e n n o t i z .

Irgendwelche Kosten können bis jetzt nur berechnet werden für unser Gutachten in der Sache des Gut habens bei der Filiale Offenbach der Deutschen Bank in H öhe von RM 91.200.- . Die 3/10 Ratgebühr gemäss § 47 Abs.1 der Geb.O. reicht meines Erachtens nicht aus, um unsere Tätigkeit abzugelten . Nach dem Kommentar zur Gebührenordnung von Baumbach findet diese Gebühr auch keine Anwendung auf Gutachten; dafür kann gemäss § 88 der Geb.O. eine angemessene Vergütung beansprucht werden. Die Gebührenordnung spricht sich also nicht darüber aus , wie hoch die Gebühr für ein Gutachten bemessen werden kann, sondern überlässt dies der Beurteilung des Einzelfalles . Ich möchte den Vorschlag machen, von einer Prozessgebühr auszugehen, die im Falle des Rechtsstreites als Informationsgebühr anzurechnen wäre, da ja unsere Bemühungen dann den Vorbereitungen des Rechtsstreits gedient haben .

Eine 10/10 Gebühr aus dem Streitwert von RM 91.200.- beträgt ..... RM 615.- . Ich bin der Ansicht , dass hierdurch unsere Bemühungen, insbesondere unser ausführliches Gutachten,nicht ausgeglichen werden können . Man müsste deshalb der Firma Rieth & Kopp ein Sonderhonorar von mindestens RM 1.000.- vorschlagen, vorbehaltlich einer Neuberechnung für den Fall des Prozesses, in dem wir auch ein Sonderhonorar beanspruchen können .

Die anderen Punkte, die in dem Protokoll vom 20.Oktober 1947 erwähnt sind, erscheinen mir noch nicht reif zur Liquidation. Sie geben auch keinen greifbaren Anhalt für die Berechnung einer Kostenvorlage, die wohl mit der Bezeichnung

" einstweilige Kostenrechnung " in der Notiz vom 25.Oktober 1947 gemeint ist .

Ich schlage deshalb vor, für die Angelegenheit Bankguthaben ein Honorar von . . . . . RM 1.000.- in Ansatz zu bringen, das im Prozessfall neu berechnet wird und sich hinsichtlich der übrigen Punkte eine besondere Honorarberechnung vorzubehalten .

In dem neuesten Heft der Deutschen Rechtszeitschrift Nr.11 vom November 1947 ist wieder eine Stellungnahme unter dem Titel:" Die missglückte Ost-Westüberweisung " von Rechtsanwalt Dr.Ulrich M e y e r in Stuttgart veröffentlicht . Dieser Aufsatz dürfte der Auftakt zu der bereits im Grunde erwarteten Wendung des Schrifttums zu einer weniger bankfreundlichen Ansicht sein . Auch Herr Dr.C a r t e l l i e r i hat bereits im Schreiben vom 14.November 1947 auf diesen Aufsatz hingewiesen , allerdings ohne weiteren Kommentar .

W. 2/XI. /

95. I. 48 /

14. Nov. 1947

Dr.C./Z.

Firma
Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik

Offenbach /Main
Ludwigstr.44-50

Betr.: Ihre Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91.200.--.

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf unsere Besprechung vom 20.10.47 und unser Schreiben vom 30.10.47 übersenden wir Ihnen heute in der Anlage Abschriften zweier Schreiben der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft an uns, betreffend die Hermes Kreditversicherungs-AG. sowie Abschrift eines Schreibens der Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone an die Hermes Kreditversicherungs-AG.,Hamburg. Die Leitstelle der Finanzverwaltung in Hamburg stellt sich demnach auf den Standpunkt, daß die Ansprüche der Versicherungsnehmer der Hermes aus dem Ausfuhrkreditversicherungsgeschäft wie Forderungen gegen das Reich behandelt werden. In der Frage Ihrer Forderung gegenn die Deutsche Bank möchten wir Sie auf einen im Novemberheft der Deutschen Rechtszeitschrift (Verlag von J.C.B. Mohr (Paul Siebeck,Tübingen)) erschienenen Aufsatz über "Die mißglückte Ost-West-Überweisung" von Rechtsanwalt Dr.Ulrich Meier, Stuttgart, verweisen (S.360 ff.).

In diesem Zusammenhang wird Sie vielleicht auch ein neuer Aufsatz "Wer trägt die Gefahr bei der Tilgung von Geldschulden?" von Rechtsanwalt Dr.Ackermann,Berlin in dem jetzt herausgekommenen Septemberheft der Juristischen Rundschau (Verlag von Walter de Gruyter & Co.) interessieren.

Entsprechend unserem Schreiben vom 30.10.47 sehen wir Ihrer weiteren Mitteilung in der Angelegenheit entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

3 Abschriften

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

MÜNCHENER RÜCKVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT

TELEGRAMM-ADRESSE: MÜNCHENERRÜCK MÜNCHEN. TELEFON: 32441 · 32521 POSTSCHECK-KONTO: 3886 MÜNCHEN
CODES: A.B.C.,6th ED., BENTLEY'S 2nd ED.

~~AUFSICHTSRAT: AUGUST VON FINCK, VORSITZER, DR. WILHELM KISSKALT, STELLV. VORSITZER.~~
~~VORSTAND: DR. KURT SCHMITT, VORSITZER,~~
~~DR. ALOIS ALZHEIMER, SIEGFRIED BISCHOFF, GUSTAV MATTEELD, WALTHER MEUSCHEL, GEORG PAUL,~~
~~HANS-ADAM OLDENBURG.~~

ABTEILUNG:

Kredit

MÜNCHEN 23, ~~KÖNIGINSTRASSE 107~~ Theresienstr.4 6. November 1947.

Nr. 419
10. Nov. 1947

An die

Herren Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c. Hermann H e i m e r i c h
und Dr.Heinz G.C. O t t o
H e i d e l b e r g

Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft

Wir nehmen auf unseren Brief vom 3.d.M. Bezug und erlauben uns, Ihnen von dem uns soeben zugegangenen Schreiben der Leitstelle der Finanzverwaltung für die Britische Zone in Hamburg mit beiliegender Abschrift Kenntnis zu geben. Wie Sie daraus ersehen wollen, stellt sich die Finanzleitstelle Hamburg auf den Standpunkt, dass die Ansprüche der Versicherungsnehmer des Hermes aus dem Ausfuhrkreditversicherungsgeschäft wie Forderungen gegen das Reich behandelt werden.

./.

Hochachtungsvoll
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

Burbach ppa Merkle

Dr. Otto Burbach Dr. Otto Merkle

Boe.

EINLAGE
Nr. 087

EINLAGE
Nr. 087

Abschrift

Leitstelle der Finanzverwaltung
für die Britische Zone

Hamburg 36, 15. Oktober 1947
Esplanade 6

An die

Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft

H a m b u r g

Betr.: Vermögenserklärung 1946;
Behandlung von Entschädigungsansprüchen im Rahmen der
Ausfuhrkreditversicherung,
Leistungs-Delkredere-Versicherung-Ausland,
Reichsbürgschaften für Regierungsgeschäfte,
Reichsgarantien für Einfuhrgeschäfte

Ihr Schreiben vom 16. Juli 1947

Die Finanzleitstelle ist damit einverstanden, dass die Ansprüche Ihrer Versicherungsnehmer aus den oben bezeichneten Versicherungen wie Forderungen gegen das Reich behandelt werden. Die Ansprüche der Versicherten sind in den Teil B der Vermögenserklärungen 1946 aufzunehmen und bleiben demgemäss auf Grund von Abschnitt 5 des Erlasses betreffend Vermögensteuerveranlagung 1946 (Steuer- und Zollblatt 1947 Seite 21 u.f.) bis auf weitere Weisung bei der Vermögensteuerveranlagung ausser Ansatz.

Die Oberfinanzpräsidenten der britischen Zone haben Abschrift dieses Schreibens erhalten.

Das von Ihnen eingereichte Gutachten liegt bei.

gez. Dr. Kruft.

Boe.

MÜNCHENER RÜCKVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT

TELEGRAMM-ADRESSE: MÜNCHENERRÜCK MÜNCHEN. TELEFON: 32441 · 32521 POSTSCHECK-KONTO: 3886 MÜNCHEN
CODES: A.B.C.,6th ED., BENTLEY'S 2nd ED.

~~AUFSICHTSRAT: AUGUST VON FINCK, VORSITZER, DR. WILHELM KISSKALT, STELLV. VORSITZER.~~
~~VORSTAND: DR. KURT SCHMITT, VORSITZER,~~
~~DR. ALOIS ALZHEIMER, SIEGFRIED BISCHOFF, GUSTAV MATTFELD, WALTHER MEUSCHEL, GEORG PAUL,~~
~~HANS ADAM OLDENBURG~~

ABTEILUNG: Kredit

X/15

MÜNCHEN 23, ~~KÖNIGINSTRASSE 107~~ Theresienstr.4

3. November 1947.

6. Nov. 1947

An die
Herren Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.Hermann H e i m e r i c h
und Dr.Heinz G.C. O t t o
(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr.4

Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft

In Erledigung Ihrer Anfrage vom 21.v.M. teilen wir Ihnen mit, dass das Kapital des Hermes sich ausschliesslich in privaten Händen befindet. Das Reich war zu keinem Zeitpunkt kapitalmässig am Hermes interessiert. Die Gesellschaft als solche fällt daher auch nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes Nr.52.

Richtig ist, dass das Reich neben privaten Rückversicherungspartnern in erheblichem Umfange als Rückversicherer des Hermes in verschiedenen Zweigen des Inlandsgeschäfts fungierte und Risikoträger für das gesamte politische Risiko und den weitaus überwiegenden Teil des wirtschaftlichen Risikos in der Ausfuhrkreditversicherung war. Ausserdem bediente sich das Reich des geschulten Apparates des Hermes zur Durchführung der Reichsbürgschaften für Regierungsgeschäfte (Ausfuhrkredite) und der Reichsgarantien für Einfuhrgeschäfte. Die Gesellschaft war hier lediglich als Mandatar des Reiches ohne eigene Beteiligung tätig. Die vom Reich zur Bezahlung der Schäden bereitgestellten erheblichen Mittel sind nach dem Zusammenbruch auf verschiedenen Sonderkonten in Berlin, Hamburg und München gesperrt. Der Hermes betreibt ihre Freigabe, um die Forderungen der Wirtschaft, die ausschliesslich

zu

zu Lasten des Reiches gehen, möglichst weitgehend befriedigen zu können. Das Ergebnis der zu diesem Zwecke von der Leitung des Hermes unternommenen Schritte bleibt abzuwarten.

In der britischen Zone sind unseres Wissens Bestrebungen der Finanzleitstelle Hamburg im Gange, die Frage der steuerlichen Bewertung der Ansprüche aus den obengenannten Ausfuhrkreditversicherungen, Bürgschaften und Garantien in einem besonderen Runderlass an die Finanzämter allgemein zu regeln.

Die Erfüllung der Verpflichtungen in den Zweigen des Inlandsgeschäfts, in denen das Reich Rückversicherer des Hermes war, hängt nach unserer Meinung davon ab, ob und in welchem Umfange die Ansprüche des Hermes gegen das Reich aus den mit diesen abgeschlossenen Rückversicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Sollten Sie für weitere Einzelheiten Interesse haben, so geben wir Ihnen anheim, sich mit dem Vorstandsbüro Westen der Hermes Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft in Hamburg, Ballindamm 16-18, dem wir Abschrift dieses Briefwechsels übersenden, unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Hochachtungsvoll

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft

Dr. Otto Burbach

Dr. Otto Merkle

Boe.

Ld. 16/xi - 1

30. Okt. 1947

Ld 31/x

Dr. C./Z.
- 398 -

Firma

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik

Offenbach /Main
Ludwigstr.44-50

Betrifft: Ihre Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91.200.--.

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen den Eingang der Abschrift des Schreibens der Bank der deutschen Luftfahrt A.G., Abwicklungsstelle Hessen, vom 24.9.47. Von dem Inhalt haben wir mit Interesse Kenntnis genommen.

Bei Erstellung unseres Gutachtens vom 11.1.47 war uns nicht bekannt, daß Ihre Firma Kredite von der Deutschen Bank erhalten hatte. Aus dem uns in dieser Hinsicht erst durch die Besprechung vom 20.10.47 bekanntgewordenen Sachverhalt ergibt sich:

a) Stand Ihre Firma zurzeit der Überweisung der RM 91.200.-- an die Zentrale der Debank (Febr.45) bei dieser im Debet, welcher den Überweisungsbetrag überstieg, so muß sich jetzt jedenfalls die Filiale Offenbach der Deutschen Bank den Überweisungsbetrag auf das Debet anrechnen lassen. Bei Eingang der RM 91.200.-- war die Deutsche Bankkmit allen ihren Filialen jedenfalls noch eine Einheit und der Deutschen Bank ist jedenfalls dieser Betrag zugeflossen. Ob die Überweisung von der Zentrale an die Filiale Offenbach noch vor Eintritt der Bankensperre durchgeführt wurde, dürfte für die Frage der Deckung des Debets keine Rolle spielen. Insoweit stimmen wir mit dem Inhalt des Schreibens der Bank der Deutschen Luftfahrt A.G. vom 24.9.47 überein.

b) Überstieg die Überweisung der RM 91.200.-- den Betrag, den Ihre Firma aus Kreditgewährung der Deutschen Bank schuldete, so bleibt es bei den in unserem Gutachten erörterten Rechtsfragen, inwieweit die Westfiliale zur Auszahlung verpflicht

ist. Folgt man der derzeitigen Rechtsprechung und den Ansichten von Ulmer (SJZ 47 S.239) und Barz (BB 47 S.94), daß der Westgläubiger nur dann einen Anspruch hat, wenn die Gutschriftsanzeige bei der Westfiliale vor der Kontenbeschlagnahme im Osten eingegangen ist, daß also der Überweisungsbetrag noch vor der Kontenbeschlagnahme aus der Ostzone abgeflossen war und die Westfiliale Deckung erhalten hatte, so muß man logischerweise diese Westfilialdeckung auch dann als gegeben ansehen, wenn die Westfiliale auf andere Weise noch vor der Kontenbeschlagnahme die Überweisung mitgeteilt erhielt. Das könnte gelegentlich der regelmäßigen Kontenabstimmung mit der Berliner Zentrale über die Kopfstation (in diesem Fall wohl Frankfurt/Main) erfolgt sein. Es wäre also zu klären, ob in der Zeit vom 20.2.45 bis zur Bankenbeschlagnahme in Berlin (28.4.45) noch solche Kontenabstimmungen vorgenommen worden sind und ob hierdurch die Debank im Westen noch den Überweisungsbetrag mitgeteilt erhielt.

Außerdem bleibt der in unserer Besprechung vom 20.10.47 besprochene Fall zu klären, ob etwa die Offenbacher Filiale der Deutschen Bank zurzeit des Eingangs der RM 91.200.-- bei der Zentrale in Berlin dort in Debet stand und durch Verrechnung des Betrags auf ihr Debet seinerzeit der Westfiliale der Betrag unmittelbar zugute gekommen ist.

Für die Verfolgung Ihrer Ansprüche erscheint es uns sehr wertvoll, wenn Sie wie besprochen versuchen würden, über Herren der Deutschen Bank vorstehende Fragen zu klären. Wir sehen Ihren weiteren Mitteilungen in dieser Angelegenheit entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

Heidelberg, 25. Okt. 1947
Dr.H./Kr.

Betr.: Rieth & Kopp, Offenbach -398-

1.) Notiz vom 2o.1o.47 zum Akt.

2.) Wv. des Aktes bei Herrn Dr. Otto mit der Bitte, einen Kostenberechnungsvorschlag zu machen. Die Herren Der Firma Rieth & Kopp wollen eine einstweilige Kostenrechnung. Ich verweise wegen der verschiedenen Einzelberatungen auch noch auf die beiliegende Niederschrift vom 2o.1o.47.

Heidelberg, den 20. Oktober 1947
Dr.C./Z.
- 398 -

Betrifft: Fa.Rieth & Kopp G.mb.H., Offenbach /Main.

A k t e n v e r m e r k .

Besprechung mit den Herren P l e s s (Gesellschafter), L u t z (Prokurist) und S t i c h (Verkauf) der Firma Rieth & Kopp.

1.) Forderung der Firma gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91.200.--.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Herren eingehend erörtert. Die Herren wurden darauf hingewiesen, daß sich die Rechtslage seit der Erstellung unseres Rechtsgutachtens vom 11.Jan.47 insofern verschlechtert hat, als nunmehr sowohl in der Judikatur als auch in der Literatur von unseremm Gutachten abweichende Stellungnahmen ergangen sind. Die Herren wurden auf die Veröffentlichungen von Barz (BB 47 S.94) und von Ulmer (S.J.Z.47 S.239), sowie auf die Urteile der LG Hamburg, Frankfurt und Bremen, sowie des OLG Hamm, alle ebenfalls veröffentlicht im BB, hingewiesen. Es wurde festgestellt, daß es wohl richtig gewesen wäre, wenn die Firma seinerzeit gleich nach Erhalt unseres Gutachtens, als noch keine gegenteilige Ansicht in Rechtsprechung und Literatur vertreten wurde, geklagt hätte. Mit Rücksicht darauf, daß sich jetzt zunächst die bankenfreundliche Ansicht durchgesetzt hat, wonach im Fall der steckengebliebenen Banküberweisung der Westgläubiger die Westfiliale nur in Anspruch nehmen kann, wenn schon die Filialdeckung erfolgt war, wurde geraten, von einem Prozeß jetzt Abstnnd zu nehmen und die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten. Hierbei wurde als Entscheid mit berücksichtigt, daß es nach dem derzeitigen Gerichtsaufbau in der US-Zone nur eine Tatsacheninstanz gibt und daß das örtliche OLG alsdann die Revisionsinstanz ist. Es erscheint zweckmäßig, nicht nur die weitere Rechtsentwicklung, sondern vor allem auch die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes abzuwarten, der auf Grund seiner Besetzung und seines weiteren Blicks in der Lage ist, zu dem so schwerwiegenden Problem eine grundsätzliche Stellungnahme herbeizuführen.

Da nach der jetzigen Rechtsprechung eine Verfolgung der Angelegenheit dann Aussicht auf Erfolg bietet, wenn sich zur Zeit des Eingangs des Geldes bei der Zentrale in Berlin die Westfilialbank dort in Debet befand, weil alsdann schon mit der Buchung in Berlin das Geld der Westfiliale zugute gekommen ist, wurde angeregt, durch die Firma bei der Offenbacher Filiale der Deutschen Bank zu ermitteln, ob sich diese seinerzeit, also am 20.Februar 1945, in Debet bei ihrer Zentrale in Berlin befunden hat. Herr Pless will das über einen ihm bekannten Filialdirektor der Deutschen Bank klären.

Die Herren wurden auf einen weiteren neuen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht, daß nämlich abgesehen von der Gutschriftsanzeige der Zentrale in Berlin über den Überweisungsbetrag durch die Firma die Filiale Offenbach die Deckung seinerzeit auch dadurch schon erhalten haben kann, daß bei der täglichen Kontenabstimmung der Offenbacher Filiale mit ihrer Kopfstation (Frankfurt) sie schon seinerzeit von dem Eingang des Geldes Kenntnis erhalten haben kann. In Gegenwart der Herren führte Dr.Heimerich zur Klärung dieses banktechnischen Vorgangs ein Telefonat mit Herrn Dr.Nieß von der Südwestbank (Debank) in Heidelberg. Durch dieses Gespräch wurde ihm seine Vermutung, daß die Offenbacher Filiale auch auf diese Art schon seinerzeit Kenntnis von dem Geldeingang in Berlin erhalten haben könne, bestätigt. Bei späterer Durchsetzung des Anspruchs ist dieser Gesichtspunkt im Auge zu behalten.

Das Ergebnis der Besprechung war, daß die Firma Rieth & Kopp ihren vollen Anspruch gegen die Deutsche Bank Filiale Offenbach aufrecht erhält, vorläufig aber nicht geklagt werden soll.

2.) Ansprüche der Bank für Luftfahrt bezw. Aero-Bank gegen die Firma Rieth & Kopp.

Im Zusammenhang mit der vorgenannten Frage brachten die Herren der Firma eine weitere Rechtsfrage zur Sprache. Die Firma Rieth & Kopp stand seinerzeit bei der Aero-Bank, Bank der Luftfahrt und der Debank in Debet. Hierfür hatte die Firma Rieth & Kopp Forderung gegen ihre Kundschaft abgetreten. Der Überweisungsbetrag der der Luftfahrtbedarf AG. in Berlin von RM 91.200.-- war auch auf diese Weise von der Bank der deutschen Luftfahrt A.G. für die Firma Rieth & Kopp

zur Verrechnung eingezogen worden. Neuerdings will einender kreditgebenden Banken, die Aero-Bank, die Firma Rieth & Kopp wegen eines Restkredits von RM 49.000.-- in Anspruch nehmen. Die Firma Rieth & Kopp sieht nicht ein, daß sie einerseits diesen Betrag zahlen soll, andererseits den ihr bereits in Berlin gutgeschriebenen Betrag von RM 91.200.-- nicht erhalten soll. Der Firma wurde geraten, zunächst uns eine Abschrift des Schreibens der Aero-Bank zu übermitteln und auf jeden Fall keine Zahlung zu leisten und auch keine Erklärungen abzugeben, die sich irgendwie jetzt nicht übersehen lassen. Wir werden anhand des Schreibens der Bank den Sachverhalt noch überprüfen.

3.) Schulden der Firma aus Rüstungsaufträgen.

Aus den Rüstungsaufträgen hat die Firma an ihre Unterlieferanten noch Schulden von über RM 100.000.--. Da das Reich als Schuldner der Firma zurzeit ausgefallen ist, besteht die Gefahr, daß die Unterlieferanten gegen die Firma vollstrecken. Bisher ist das daran gescheitert, daß die Firma selbst wegen ausländischer Beteiligung unter Vermögenskontrolle steht und das Amt für Vermögenskontrolle die Vollstreckung gegen die Firma bisher nicht gestattet hat. Die Herren wurden auf die bisherigen Veröffentlichungen über die Ansprüche der Unterlieferanten hingewiesen, insbesondere auf die Gesichtspunkte der damaligen Gefahrengemeinschaft und das Vertragshilfeverfahren der US-Zone.

4.) Steuerfragen:

Im weiteren Verlauf der Besprechung wurde von der Firma die Frage aufgeworfen, in welcher Höhe sie ihre Forderung gegen die Filiale der Deutschen Bank in Offenbach dem Finanzamt gegenüber abschreiben könne. Die Firma hat deswegen einen Steuerprozeß. Dr.Heimerich wies auf die neue Finanzgerichtsorganisation hin und erklärte sich bereit, die Angelegenheit für die Firma vor dem Finanzgericht zu vertreten. Die Herren versprachen, ihm den hierfür erforderlichen Auftrag zu erteilen. Die Firma hat weiter Ansprüche gegen die Hermes Kreditversicherungs-A.G., die 100%ig zu aktivieren sind. Wie die Firma aus Neumanns Versicherungshandbuch 1942 festgestellt hat, war an der Hermes die Münchner Rückversich-

cherungs-A.G. in München mit mehr als 60% beteiligt. Durch Schreiben an die Münchner Rückversicherungs-A.G. in München soll geklärt werden, ob dies zutrifft und in welcher Weise die Ansprüche gegen die Hermes abgewickelt werden.

5.) Frage der Wehrmacht-Gutschnitte.

Unter ihren Rüstungsaufträgen hat die Firma seinerzeit auch Rucksäcke und Tornister für die Wehrmacht hergestellt. Für eine bestimmte Menge von Rucksäcken und Tornistern durfte die Firma nur eine bestimmte Menge xxx Segeltuch verwenden. Um möglichst Segeltuch einzusparen, war der Rüstungsauftrag an die Firma so festgelegt, daß die Wehrmacht das Segeltuch lieferte und die Firma es im Lohn teilweise verarbeitete. Sogenannte Gutschnitte gehörten der Wehrmacht, Fehlmengen mußten von der Firma gekauft werden. Nach dem Zusammenbruch ist der Segeltuchbestand zunächst mit anderem Wehrmachtseigentum bei der Militärregierung angemeldet worden. Die Militärregierung hat alsdann anerkannt, daß das Gutschnittsegeltuch die Firma behalten könne. Es handelt sich um Segeltuch im Wert von etwa RM 75.000.--. Inzwischen ist die Gesellschaft zur Erfassung von Rüstungsgut in Aktion getreten. Da das Segeltuch der Wehrmacht gehörte, nimmt es diese Gesellschaft für sich in Anspruch. Die Herren möchten wissen, wie sie sich verhalten sollen. Da das Segeltuch der Firma nicht übereignet wurde, sondern Eigentum der Wehrmacht geblieben war, wurden die Herren darauf hingewiesen, daß eine Verfolgung der Angelegenheit gegen die Gesellschaft zur Erfassung von Rüstungsgut keine Aussicht auf Erfolg bietet.

C

25. Okt. 1947

Herrn Dr.Dr. hc. H. Heimerich, Heidelberg, -298-

k.H. unter Bezugnahme auf die Unterredung vom 20.X.47 überreicht.

O., den 23.X.47

Rieth&KoppG.m.b.H.
Lederwarenfabrik
OFFENBACH AM Main
Ludwigstr. 44-50

25. Okt. 1947

A b s c h r i f t !

BANK DER DEUTSCHEN LUFTFAHRT Aktiengesellschaft

München 25, Tölzerstr. 186

Abwicklungsstelle Hessen, (16) Frankfurt (Main), Neue Rothofstr. 23.

24. Sept. 1947

An die Firma

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik

Offenbach a.M.
Geleitsstr. 103

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik
OFFENBACH AM MAIN
Ludwigstr. 44-50

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 11. Sept. 1947, aus dem wir entnommen haben, dass Ihre Schuld gegenüber der Aero-Bank noch rund RM 50.000,-- beträgt, ohne Berücksichtigung des ungeklärten Betrages von RM 91.200,--. Da Sie uns mitteilten, dass die Originalbestätigungen der Aero-Bank bei Ihnen untergegangen sind, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns den genauen Kredit-Saldo nach Ihren Büchern bekanntgeben und ausserdem mitteilen würden, bis zu welchem Zeitpunkt die Zinsen entrichtet sind.

Da Ihre Firma der Vermögenssperre unterliegt, benötigen wir für die nach den bestehenden Vorschriften zu führende Sperrkontenkartei folgende Angaben:

1) jetzige Tätigkeit des Betriebes,
2) Angabe des für den Kunden zuständigen Regierungsbezirkes,
3) genaues Datum, am welchem das Vermögen blockiert wurde und Angabe der Stelle der Militärregierung, die die Sperre verfügt hat bezw. Nr. der Sperrliste,
4) Angabe der Gründe, die zur Vermögensblockierung führten, bei Gesellschaften auch Namen des Gesellschafters usw, durch den die Sperre veranlasst wurde (hier ist die genaue gesetzliche Vorschrift anzugeben),
5) Angaben darüber, ob für den Kunden die allgemeine Genehmigung des Gesetzes Nr. 52, Artikel IV, 6a gilt oder ob und ggf. welche Einschränkungen vorliegen,
6) Ob das Vermögen ausser der allgemeinen Blockierung gemäss Gesetz 52 unter Property Control gestellt wurde und, wenn dies der Fall ist, Angabe des Datums.

Um uns die Beachtung der für uns erlassenen Vorschriften zu ermöglichen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese Angaben zukommen lassen würden.

Zu der Überweisung an die Deutsche Bank in Höhe von RM 91.200,-- nehmen wir vorläufig wie folgt Stellung:
Nach den Kreditvereinbarungen ist Ihnen von uns ein Betriebsmittelkredit bis zu RM 200.000,-- eingeräumt worden. Darüber hinaus sind Ihnen im Rahmen eines Konsortialkredites von der Deutschen Bank, Offenbach, und dem Bankhaus Fr. Hengst & Co., weitere je RM 200.000,-- zugesagt worden. Als Sicherheit für diese Kredite waren Auftragszessionen vereinbart. Zur Abwicklung des Konsortialkredites waren wir die beiden anderen Banken als Treuhänder bestellt mit der Aufgabe, die aus den Auftragszessionen eingehenden Gelder paritätisch zu ver-

Rieth&KoppG.m.b.H.
Lederwarenfabrik
OFFENBACH AM MAIN
Ludwigstr 44-50

teilen. Entsprechend dieser Vereinbarung ist offenbar die Überweisung an die Deutsche Bank, Filiale Offenbach, in Höhe von RM 91.200,-- vorgenommen worden. Aus banktechnischen Gründen führte eine solche Überweisung immer über die Zentrale der Deutschen Bank. Einen direkteren Weg für eine Banküberweisung gab es nicht. Der eingeschlagene Weg entsprach genau den getroffenen Vereinbarungen. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, dass die Aero-Bank in entsprechender Höhe entlastet ist. Darüber hinaus sind wir aber der Ansicht, dass die Deutsche Bank in diesem Fall diesen Betrag als Rückzahlung auf den gewährten Kredit anerkennen muss, da es in diesem Fall nur darauf ankommen kann, ob der Betrag vor Eintritt der Bankensperre in das Vermögen der Deutschen Bank übergegangen ist. In diesem Fall kann es unseres Erachtens nicht darauf ankommen, ob auch die Überweisung von der Zentrale an die Filiale Offenbach der Deutschen Bank vor Eintritt der Bankensperre durchgeführt war.

Wir nehmen an, dass diese Frage in absehbarer Zeit einer Klärung zugeführt wird und werden dann darauf zurückkommen.

Hiernach kann es nicht in Betracht kommen, dass wir Ihnen gegenüber das Bestehen einer Schuld anerkennen können. Vorsorglich weisen wir jedoch zu dem letzten Satz Ihres Schreibens vom 11. Sept. 1947 noch daraufhin, dass wir vorläufig damit beschäftigt sind, einen Status über das Vermögen der Aero-Bank in Hessen aufzustellen und daher nicht in der Lage sind, Auszahlungen vorzunehmen, ganz abgesehen davon, dass vorläufig hierfür noch keine Mittel zur Verfügung stehen.

Hochachtungsvoll
Bank der Deutschen Luftfahrt A.G.
Abwicklungsstelle Hessen
Der Treuhänder:

i.A. gez. Dorlöchter

21.Okt. 1947

Dr.C./Z.

An die
Münchner Rückversicherungs-A.G.

München

Betrifft: Hermes Kredit-A.G.

Sehr geehrte Herren!

Wir vertreten die Firma Rieth und Kopp G.m.b.H. Lederwarenfabrik in Offenbach am Main. Diese Firma hat aus der Kriegszeit Ansprüche gegen die Hermes Kredit-A.G. Es handelt sich jetzt darum, wie diese Ansprüche steuerlich zu bewerten sind. Aus dem Versicherungshandbuch von Neumann Jahrgang 1942 haben wir ersehen, daß Ihre Firma wohl mit mehr als 60% an der Hermes Kredit-A.G. beteiligt war. Wir wären Ihnen für eine baldgefl. Auskunft dankbar, in welchem Status sich die Hermes Kredit-A.G. zurzeit befindet, ob sie etwa als Firma, an der das Reich beteiligt war, den hierfür geltenden Sonderbestimmungen unterliegt und wie im allgemeinen und steuerlich Forderungen gegen die Hermes Kredit-A.G. behandelt und bewertet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwälte
Dr. Dr. [illegible]

(Dr.Heimerich)
Rechtsanwalt

Heidelberg, den 22. Oktober 1947
Dr.H./Sch.

A k t e n n o t i z

1. In der Angelegenheit der Offenbacher Lederfirma Rieth & Kopp ist mir noch folgender Gedanke gekommen. Wenn, wie ich kürzlich auf Befragen des Dr. N i e ß von der Südwest-Bank, festgestellt habe, eine tägliche Kontenabstimmung der Filiale der Deutschen Bank über die sogenannten Kopfstellen mit ihrer Zentrale in Berlin stattgefunden hat, dann hat der Betrag von rd. RM 91.ooo.--, der zu Gunsten der Offenbacher Firma Rieth & Kopp bei der Zentrale der Deutschen Bank in Berlin eingegangen ist, doch vom Tage dieses Eingangs und seiner Buchung in Berlin ab bei der täglichen Kontenabstimmung insofern eine Rolle gespielt, als er zu Gunsten der Offenbacher Filiale in Erscheinung trat. Ist diese Schlussfolgerung richtig? Es wäre dann ganz gleichgültig, ob die Offenbacher Filiale bei der Berliner Zentrale im Debet oder im Kredit stand. Jedenfalls hat sich dann der Betrag von rd. RM 91.ooo.-- zu Gunsten der Offenbacher Filiale ausgewirkt. Wenn also auch die Offenbacher Filiale die offizielle Bestätigung über die Buchung des Betrages in Berlin noch nicht in Händen hatte, so ist ihr der Betrag über die tägliche Abrechnung doch schon zugute gekommen.

   Es wäre evtl. durch eine Rücksprache mit einem leitenden Bankbeamten festzustellen, ob diese Argumentation zutreffend ist.

2. Herrn Dr. C a r t e l l i e r i
zur gefl.Prüfung mit der Bitte um Rücksprache.

Hk.

Betr. Rückkauf

Die Angelegenheit ist in Frage der Stadtgemeinden
Baumüllbeseitigung bei der Regierung entschieden.

Pro Westfälische hat die Klausur (BB 47 S. 206 ff.)
aufgegeben. Bankdirektor Krüger.

Contra Barz (BB 47 S. 94 / Neue Filialbetriebe Krüger.
Nach Barz kommt es in jedem Einzelfall, ob Girobank
der Westbank ein Konto gegenüber einer bestimmten Filiale
Girobank Berlin. In diesem Fall allen Belang zu
Gutschrift der Westbank Lastschrift

Literatur Hamburg S. 125
Frankfurt
Bremen 228
Oldenburg S 126 trifft Fall nicht
dagegen Oldenburg S. 192 aber Wasserstraßen-Ost-
überquerung
s. Jagenberg S. 224
Reichsbankstelle S. 228

Contra: Ulmer BB 47 S. 239

Wenn Filiale in Berlin gegründet
Oldenburg klagt und Konto gesperrt
bleibt verrechnet, Westfälische Deckung
verfallen, auch wenn Gutschrift erst
später erfolgt.

Literatur

Vorteile: Weitere Rechtsentscheidung, in der weitere
Individuelles abgesagt. Ein Klären, ob Westfiliale größere Forderung
gegen Berliner Filiale hatte, wenn mit Berliner Buchung
in Westfiliale über Betrag Gutschrift.

W. 4/47 1

26. August 1947

Dr. C./U.

Firma

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik

O f f e n b a c h a/M.

Ludwigstraße 44-50

Betrifft: Ihre Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91.200.—.

Auf Ihr Schreiben vom 19. August 1947 teilen wir Ihnen mit, daß wir Sie bitten, uns erst nach dem 10. September 1947 aufzusuchen. Wir werden dann sehr gern mit Ihrem Geschäftsführer, Herrn Theodor L a n i o, die ganze Angelegenheit besprechen.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

LN. 5/9-1

398

RIETH & KOPP

G. M. B. H.

LEDERWARENFABRIK · OFFENBACH A. M.

22. Aug. 1947

Herrn

Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht
Mannheim und Steuerberater

(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Ludwigstrasse 44-50
Fernsprechanschluss Nr. 81044-81046
Tel.-Adr.: Riethkopp Offenbachmain
Bentley-Code
Banken: Deutsche Bank, Friedrich Hengst & Co., Reichsbank Nr. 491/853 } Offenbach-M
Postscheck-Konto: Frankfurt-M Nr. 9631

JC/91/C

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen:	Tag:
Dr.H./Kr.	30.7.1947	14/Wi	19.8.1947

Betr.: Unsere Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91.200,--

In dieser Angelgenehit wird unser Geschäftsführer, Herr Theodor Lanio, im Laufe des September an einem Samstag Sie besuchen, um die Dinge abschliessend mit Ihnen zu besprechen.

Hochachtungsvoll
Rieth & Kopp G.m.b.H.

30. Juli 1947

. Dr.H./Kr.

Firma

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik

O f f e n b a c h a.M.

Ludwigstr. 48-5o

Wir haben seit Ende Mai ds.Js. nichts mehr von Ihnen gehört. Mittlerweile haben wir Ihnen am 9.6.47 nochmals geschrieben.

Wir bitten um gefl. Mitteilung, ob wir in der schwebenden Angelegenheit für Sie noch etwas tun können oder ob wir mit Ihnen abrechnen sollen. Es dürfte vielleicht nicht ganz unzweckmässig sein, dass Sie sich mit uns einmal persönlich unterhalten. Im August sind wir allerdings auch wegen der durch die Urlaube eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten ausserordentlich in Anspruch genommen. Aber Anfang September ds.Js. würden wir gerne zu Ihrer Verfügung stehen. Irgendwie werden Sie ja jetzt praktisch herkommen müssen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

WV. 15/8 1

9. Juni 1947.

Dr.C./S.
- 398 -

Firma
Rieth & Kopp
Lederwarenfabrik

O f f e n b a c h / Main

Betr.: Ihre Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91 200.--.

Sehr geehrte Herren!

Auf Ihr Schreiben vom 29.5.47 teilen wir Ihnen mit, daß uns weitere Rechtsprechung zum Fall der "steckengebliebenen" Banküberweisung aus der Ostzone mit Ausnahme derjenigen, die wir im Betriebs-Berater zur Veroffentlichung gebracht haben, nicht bekannt geworden ist. Von den in Heft 8 des Betriebs-Beraters (Jahrgang 47) auf S. 125/126 veröffentlichten Entscheidungen treffen die Fälle Nr. 1 und 2 Ihren Sachverhalt überhaupt nicht, da es sich dort um Ueberweisungsaufträge, die nach der Kapitulation erst erteilt wurden, handelt. Auch die Fälle Nr. 3 und 4 liegen insofern anders, als dort erst im März 1945 Ueberweisungsaufträge erteilt wurden, während in Ihrem Fall bereits am 20.2.45 der Ueberweisungsbetrag bei der Zentrale der Deutschen Bank in Berlin einging und von ihr noch im Februar 1945 verbucht wurde. Immerhin sind aber die bisherigen Entscheidungen in ihrer Gesamttendenz fur den Bankkunden nicht günstig. Da es ein Reichsgericht zur Herstellung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht gibt, käme es vor

allem darauf an, den Standpunkt des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M. als der für Ihren Fall zuständigen derzeitigen letzten Instanz festzustellen. Uns ist nicht bekannt, ob diesem Oberlandesgericht schon ähnliche Fälle wie der Ihrige zur Entscheidung vorgelegen haben. Vielleicht ist es möglich, daß Sie hierüber durch befreundete Seite Information erhalten. Interessant wäre es hierbei, festzustellen, ob das im Betriebs-Berater, angeführte Stelle, unter Ziff. 3 veröffentlichte Urteil des Landgerichts Frankfurt a.M. vom 20.3.47 in die Berufungsinstanz gegangen ist.

Nach wie vor stehen wir auf dem Standpunkt unseres Gutachtens vom 11.1.47 und beurteilen auch jetzt die Chancen der Durchsetzung Ihres Anspruchs mit 50%. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Seite dürfte Ihre Forderung vermögenssteuerlich unter Teil B (unbewertbare Forderungen) fallen. Bei der Körperschaftssteuer bzw. Gewerbesteuer würde uns die von Ihnen erwähnte Anordnung des Hessischen Finanzministeriums interessieren, die uns nicht vorliegt. Der Aktivierungszwang von 50% ist uns ohne Kenntnis dieser Anordnung des Hessischen Finanzministeriums nicht recht klar. Wir kennen nur die 100%ige Aktivierungspflicht der Kriegsschäden gemäß Art. VIII des Kontrollratsgesetzes Nr. 12. Wir wären Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns bald die Anordnung des Hessischen Finanzministeriums mitteilen könnten. Wir werden dann auf die Angelegenheit sogleich zurückkommen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwalt.

RIETH & KOPP

G. M. B. H.

LEDERWARENFABRIK · OFFENBACH A.M.

LUDWIGSTRASSE 48-50 81044-46
FERNSPRECH-ANSCHLUSS NR. [redacted]
TEL.-ADR.: RIETHKOPP OFFENBACHMAIN
BENTLEY-CODE
BANKKONTEN: DEUTSCHE BANK, FILIALE OFFENBACH-M.
FRIEDRICH HENGST & CO., OFFENBACH-M.
REICHSBANK-GIRO-KONTO NR. 853
POSTSCHECKKONTO: FRANKFURT-M. 9631

Herrn

Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

IHR ZEICHEN:	IHRE NACHRICHT VOM:	UNSER ZEICHEN:	TAG:
Dr.H./S. -398-	24.5.1947	14/Wi	29.5.1947

Betr.: Unsere Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91.200,--

Zu unserem eigenen und lebhaften Bedauern müssen wir sagen, dass wir in dieser Angelegenheit in den letzten Monaten nicht vorangekommen sind. Wir hatten u.a. noch den Dipl. Kaufmann Dr. R.Falk um seine Stellungsnahme gebeten, weil er als geschäftsführendes Mitglied des Ausschusses zonenmässig getrennter Betriebe bei der Industrie-und Handelskammer Frankfurt a.M. mit diesen Dingen amtlich zu tun hat. Er schrieb uns unterm 24. Januar d.Js., es solle über den beim Verwaltungsamt ~~in Minden~~ für Wirtschaft in Minden gebildeten Zonenausschuss die Verbindung mit dem Bankenausschuss aufgenommen werden mit dem Ziel, eine gesetzliche Regelung anzustreben. Anlässlich seines Referats auf dem Steuerlehrgang der Industrie-und Handelskammer Frankfurt a.M. (25.3. d.Js.) hatten wir darüber hinaus persönlich Fühlung mit Herrn Dr. Falk genommen und ihn nochmals um seine Ansicht befragt. Er riet uns damals, von einer Klage Abstand zu nehmen, weil voraussichtlich kein Gericht sich zu einer Entscheidung entschliessen würde, die gesamte strittige Frage jedoch stark nach einer Entscheidung dränge, welche in Kürze zu erwarten stehe. Seitdem haben wir Positives nicht mehr vernommen.

Dagegen lesen wir in Ihrem "Betriebsberater" (Heft 8 d.Jahrganges 1947), dass sich gleichwohl die Gerichte mit dieser Frage befassen, allerdings mit verschiedener Auslegung, meist in einem für unseren Fall ungünstigen Sinn. Wie beurteilen Sie persönlich die Dinge für uns ? In Ihrem Gutachten neigten Sie zu der Auffassung, die Deutsche Bank sollte zumindestens 50% des Streitgegenstandes anerkennen; nach deren Schreiben vom 14.3.1947, das wir in Abschrift beifügen, ist mit einem solchen Entgegenkommen aber nicht zu rechnen.

Die ganze Sache hat noch eine weitere sehr unangenehme Auswirkung für uns um deswillen, weil das Hessische Finanzministerium Aktivierungszwang mit 50% auferlegt hat. Die Folge davon ist, dass wir hierauf die sehr hohen Steuern (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, gegebenenfalls sogar Vermögensteuer) entrichten müssen. Sie werden zweifellos mit uns der Auffassung sein, dass dieser Zustand mit Recht nichts mehr zu tun hat. Auf der einen Seite (Deutsche Bank) ist die Forderung z.Zt. nichts wert, d.h., als ordentliche Kaufleute müssen wir die Bewertung so, wie sie sich am Bilanzstichtag darstellt, vornehmen,

./.

nämlich mit Reichsmark null (HGB); auf der anderen Seite verlangt aber das Hessische Finanzministerium (nicht etwa der Kontrollrat) die Aktivierung mit 50%. Hätte diese Auflage der Kontrollrat diktiert, so müsste man das Vorgehen des Hessischen Finanzministeriums als Befolgung einer Anordnung vorgesetzter Stellen, gegen die es keinen Einspruch gibt, zwangsläufig in Kauf nehmen. Die Massnahme der deutschen Stelle aber ist uns, weil im Widerspruch zu klarer Gesetzesfassung stehend, unverständlich.

Für Ihre Stellungnahme sind wir dankbar und empfehlen uns Ihnen

hochachtungsvoll
Rieth & Kopp G.m.b.H.

Abschrift

D E U T S C H E B A N K Filiale Offenbach (Main)

Firma

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik

Offenbach a.M.
Ludwigstr.

Sekretariat 10/Rö 14.3.1947

Betr.: Ueberweisung der Bank der Deutschen Luftfahrt A.G., Berlin, über unsere Zentrale Berlin vom 27.8.1945 von RM 91.200,-- i.A. der Luftfahrtbedarf Aktiengesellschaft Berlin W 8, f. Ihre Rechnung

Wir kommen heute auf Ihre Ausführungen vom 19.2.1947 zurück, die unsere vollste Aufmerksamkeit hatten.

Den Sachverhalt haben wir nochmals eingehend von unserer Rechtsabteilung prüfen lassen. Zu unserem lebhaftesten Bedauern müssen wir Ihnen aber mitteilen, dass wir von dem Standpunkt, den wir in unserem Schreiben vom 16.9. v.Js. dargelegt haben, nicht abzugehen vermögen, umsoweniger, als in der letzten Zeit verschiedene Gerichtsurteile ergangen sind, die die Auffassung der Banken gutheissen. In vorliegendem Falle ist noch besonders festzuhalten, dass nach allgemein anerkanntem Grundsatz ein Anspruch gegen die Bank erst dann erwirkt werden könnte, wenn diese den Ueberweisungsbetrag vorbehaltlos gutgeschrieben hätte. An dieser Voraussetzung fehlt es aber, da die seinerzeitge Gutschriftsaufgabe von uns mit der Bezeichnung "Berliner Guthaben" erteilt wurde, womit der Vorbehalt einer etwaigen späteren Transfermöglichkeit zum Ausdruck gebracht war.

Wir können nur wiederholen, dass wir selbst am meisten bedauern, dass die Verhältnisse uns zu dieser Stellungnahme zwingen, und wir Ihren verständlichen Wünschen nicht entsprechen können. Nach Lage der Dinge ist es uns indessen unmöglich, ein Entgegenkommen zu zeigen.

Hochachtungsvoll
Deutsche Bank Filiale Offenbach(M)

24. Mai 1947.

Dr.H./S.
- 398 -

Wv 7.6.47

Firma
Rieth & Kopp
Lederwarenfabrik
O f f e n b a c h / Main

Betr.: Ihre Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91 200.--.

Wir nehmen Bezug auf unsere Briefe vom 16. und 31.1.47. Wir haben mittlerweile nichts mehr von Ihnen gehört und bitten um gefl. Unterrichtung über den Stand der Sache.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt.

1

W.V. 47/2.

W.V. 573. ✓

31. Januar 1947

Dr. C/M.
-398-

Firma

Rieht & Kopp
Lederwarenfabrik

O f f e n b a c h /Main

Betr. Ihre Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91 200.--

Sehr geehrte Herren!

Ihr Schreiben vom 23. d. M. habe ich mit Interesse gelesen. Ihr Plan, zur Ersparung von Prozesskosten, mehrere Interessenten für die Durchführung des Rechtsstreites als Musterprozess zu gewinnen, erscheint mir sehr zweckmässig. In der Sache selbst möchte ich heute zu drei Punkten Ihres Schreibens Stellung nehmen:

1. Eine Feststellungsklage können Sie nicht erheben. Nach § 256 ZPO wäre Voraussetzung für die Feststellungsklage, dass nicht auf Leistung geklagt werden könnte, d.h. die Feststellungsklage ist regelmässig dann nicht gegeben, wenn die Leistungsklage möglich ist. Im übrigen würden Sie mit der Feststellungsklage keine Kosten sparen, da der Streitwert für Sie nach Ihrem Interesse an der Feststellung, also nach der Höhe der Gesamtsumme Ihrer Forderung gegen die Deutsche Bank, festgesetzt werden würde. Dagegen können Sie, wie in meinem Gutachten bereits ausgeführt, die Klage auf einen Teilbetrag beschränken. Das hat natürlich den Nachteil, dass ein Urteil auf einen Teilbetrag auch nur in dieser Höhe Rechtskraft erhält. Andererseits ist aber nicht anzunehmen, dass die Deutsche Bank, die, wie Sie schreiben, die Höhe der Forderung gar nicht bestreitet, sich nach Klärung der Rechtsfrage durch das Gericht wegen eines Restbetrages ein zweites Mal verklagen lassen würde.

2. Bereits in meinem Gutachten (S.3) ist kurz darauf hingewiesen, dass die Deutsche Bank den Kunden ihr gesamtes Filialnetz zur Verfügung gestellt hat. Besonders noch darauf einzugehen, dass die Deutsche Bank, wie auch die anderen Grossbanken, bei Kundenwerbungen immer auf ihre ausgedehnten Filialnetze hingewiesen haben, halte ich für wertvoll. Ich schlage vor, dass Sie entsprechendes Werbematerial der Deutschen Bank schon jetzt zusammentragen. Wenn auch anzunehmen ist, dass es gerichtsbekannt ist, dass die Deutsche Bank früher bei ihren Werbungen immer auf ihr ausgedehntes Filialnetz als besonders vorteilhaft für den Kunden hinwies, so würde es doch eine wirkungsvolle Illustration zur entsprechenden Ausführung sein, wenn hierzu Werbematerial der Deutschen Bank vorgelegt werden könnte.

3. In der neusten Nummer des "Betriebsberaters" vom 31.147 ist ein neues Gutachten über "Die unerledigt gebliebene Banküberweisung" erschienen, das auf Ihren Fall zutrifft. Das Gutachten kommt im Wesentlichen zu demselben Ergebnis, wie das Ihnen von mir erstattete Gutachten. Ich verweise jedoch auf Ziffer I, 4 b des neuen Gutachtens, worin meiner Meinung nach noch recht gute Ausführungen über das Einheitsprinzip bei den Grossbanken gemacht sind.

Im übrigen sehe ich mit Interesse Ihren weiteren Mitteilungen in dieser Angelegenheit entgegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

RIETH&KOPP

G. M. B. H.

LEDERWARENFABRIK · OFFENBACH A.M.

LUDWIGSTRASSE 48-50
FERNSPRECH-ANSCHLUSS NR. 85051-85053
TEL.-ADR.: RIETHKOPP OFFENBACHMAIN
BENTLEY-CODE
BANKKONTEN: DEUTSCHE BANK, FILIALE OFFENBACH-M.
FRIEDRICH HENGST & CO., OFFENBACH-M.
REICHSBANK-GIRO-KONTO NR. 853
POSTSCHECKKONTO: FRANKFURT-M. 9631

Herrn

Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht
Mannheim und Steuerberater

(17a) Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

IHR ZEICHEN:	IHRE NACHRICHT VOM:	UNSER ZEICHEN:	TAG:
Dr.H./U. -398-	16.1.1947	10/Wi	21.1.1947

24. Jan. 1947

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich !

Wir danken Ihnen für das mit Schreiben vom 16.1.1947 übersandte Gutachten und haben dasselbe genau durchgelesen. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass wir mit verschiedenen Zeitungen zwecks Aufnahme einer Anzeige verhandelt haben, um in gleicher Weise Betroffene zu finden, die an der Durchführung eines Prozesses als Muster-Prozess interessiert sind. Da die Kosten eines solchen Rechtsstreites sehr beträchtlich sind, so könnte man durch Umlegung auf mehrere Beteiligte einen solchen Musterfall durchführen. An dem Ausgang wären dann alle Interessenten in gleicher Weise mit Plus oder Minus zu beteiligen.

Die Neue Frankfurter Presse hat sich nunmehr bereit erklärt, eine Anzeige aufzunehmen. Interessanterweise hat die Wirtschafts-Zeitung, Stuttgart, dies abgelehnt.

Zur Erhärtung unseres Standpunktes möchten wir noch auf folgende Tatsachen hinweisen:

1.) Wir haben auf unseren Briefbogen unsere sämtlichen Bankkonten notiert, damit unsere Schuldner sich im bargeldlosen Überweisungsverkehr dieser Konten bedienen können. Da die Luftfahrtbedarf A.G. wahrscheinlich auch ein Konto bei der Deutschen Bank unterhielt, so bediente sie sich zur Abdeckung ihrer Verpflichtung an uns der Überweisung an die Deutsche Bank. Durch diese Überweisung steht die Luftfahrtbedarf A.G. doch wohl nunmehr auf dem Standpunkt, dass sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sei. Infolgedessen müsste auch daraus notwendigerweise ein Anspruch an die Deutsche Bank resultieren. Umsomehr erwächst uns der Anspruch, da die Deutsche Bank bei ihren Kundenwerbungen immer auf ihr ausgedehntes Filialnetz verwiesen hat, das im Vergleich zu den Privatbanken, wie z.B. Bankhaus Friedrich Hengst & Co., Offenbach a.M., den Vorteil eines umfassenderen Überweisungsverkehrs bieten würde.

2.) Wenn ein Kunde der Deutschen Bank in der Westzone zufällig ein Konto bei der Deutschen Bank Berlin direkt unterhält und nicht bei der nächstgelegenen Provinzfiliale, so würde doch wohl heute die Deutsche Bank als Provinzfiliale diese Forderung ihrer Berliner Zentrale auch eintreiben, wenn der Kunde der Zentrale in Berlin Geld schuldet. Man kann aber nicht auf der einen Seite Forderungen eintreiben und auf der anderen Verpflichtungen ablehnen.

./.

3.) Wir wussten bereits von der Überweisung aus einer direkten Anzeige der Luftfahrtbedarf A.G. vom 20.2.1945 an uns, des Inhaltes, dass die Luftfahrtbedarf A.G. uns über die Deutsche Bank Berlin den Betrag von RM 91.200,-- als Teilzehlung überwiesen hat. Auch die Deutsche Bank Filiale Offenbach wusste auf Grund unserer Informierung, dass ein Betrag von RM 91.200,- von der Luftfahrtbedarf A.G. über die Zentrale der Deutschen Bank Berlin an uns unterwegs ist. Es könnte sehr gut sein, dass der Deutschen Bank Filiale Offenbach aus den Tagesauszügen, die mit der Zentrale ständig gewechselt werden, der Betrag von RM 91.200,-- bereits bekannt war, und dass sie auf Grund dessen eigene Überweisungen (Gegenüberweisungen) nach Berlin verrechnete. Es fehlte möglicherweise der Deutschen Bank Filiale Offenbach nur der Name des Begünstigten (nämlich wir), und dieser Name des Begünstigten wurde erst später in einer ergänzenden Buchungsunterlage mit Verzögerung zugestellt. Jedenfalls wusste die Deutsche Bank Filiale Offenbach, dass sie diesen Betrag zu empfangen hatte, weil wir unter Bezugnahme auf die uns vorliegende Buchungsaufgabe Nr. 370/499, die uns die Luftfahrtbedarf A.G. unterm 20.2.1945 zusandte, bei ihr wiederholt Rückfrage wegen dieses Betrages gehalten haben.

4.) Die Deutsche Bank handelt auf Grund von Anweisungen ihres sogenannten Führungsstabes in Hamburg. Unseres Wissens war in der Zeitung veröffentlicht, dass die Grossbanken nicht durch neugebildete Führungsstäbe ihre Richtlinien bekommen dürfen, sondern dass die Richtlinien für die Grossbanken für jedes Land resp. jede Besatzungszone getrennt von der Besatzungsmacht aufgestellt werden resp. von der neuen Landeszentralbank. Es wäre also möglicherweise garnicht gerechtfertigt, wenn sich die Deutsche Bank Filiale Offenbach auf Weisungen ihres Führungsstabes in Hamburg beruft.

5.) Sie schreiben am Schluss Ihres Gutachtens, dass ein revisionsfähiger Teilbetrag evtl. eingeklagt werden soll. Die Höhe unserer Forderung wird von der Deutschen Bank nicht bestritten. Infolgedessen dürfte vielleicht keine Klage auf Zahlung in Frage kommen sondern eine Feststellungsklage. Bei einer Feststellungsklage dürfte aber wohl nur das Gesamtobjekt und somit der Gesamtbetrag als Klagegegenstand in Frage kommen und damit die Kosten für das Gesamtstreitobjekt notwendigerweise anwachsen ?

Wir werden Sie über den weiteren Fortgang der Angelegenheit laufend unterrichtet halten und danken Ihnen einstweilen verbindlich für die Zurverfügungstellung Ihres Gutachtens.

Hochachtungsvoll
Rieth & Kopp G.m.b.H.

Th. Rieth

16. Januar 1947

W.V. 3071.1

ab 16.1.
L.

Dr.H./U.
- 398 -

Firma
Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik
O f f e n b a ch a.M.

Sehr geehrte Herren!

Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben an Sie vom 2. Januar 1947 und übersenden Ihnen ein der Anlage das von uns gefertigte ausführliche Rechtsgutachten. Sie ersehen daraus, daß wir uns in die Materie sehr vertieft haben. Die Lektüre des Gutachtens wird wegen der darin enthaltenen juristischen Formulierungen für Sie nicht ganz einfach sein. Es ließen sich diese Formulierungen aber nicht vermeiden, weil das Rechtsgutachten unter Umständen die Grundlage für einen zuführenden Prozess bieten muss.Wenn Sie sich zu einer solchen Klageerhebung entschließen, sind wir bereit, die Instruktion des von Ihnen zu beauftragenden Pozessbevollmächtigten in Offenbach zu übernehmen. Es erscheint uns zweifelhaft, ob sich die Deutsche Bank wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit im Wege von Verhandlungen auf eine vergleichsweise Regelung einlassen wird. Sollten Sie solche Verhandlungen mit der Deutschen Bank aufzunehmen wünschen, so empfehlen wir, nicht unser Gutachten in der gegenwärtigen Form der Deutschen Bank auszuhändigen, da dieses Gutachten zunächst nur für Sie gedacht ist und die Rechtslage nach objektiven Gesichtspunkten genau abwägt. Sollte ein solches Gutachten der Gegenpartei zugänglich gemacht werden, so würden wir es dabei vermeiden, die Gegenpartei auf gewisse Schwächen Ihrer Position aufmerksam zu machen.

Ihren gefälligen weiteren Entschlüssen sehen wir gern entgegen. Wenn Sie es wünschen, steht der Unterfertigte auch zu einer persönlichen Rücksprache zur Verfügung.

Anl.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) HEIDELBERG, den 10. Jan. 1947.
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Deutsche Bank, Heidelberg

Dr.C./S.
- 398 -

Firma
Rieth & Kopp GmbH.
Lederwarenfabrik

O f f e n b a c h a.M.

Betr.: Ihre Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91 200.-.

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übersende ich Ihnen meine gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Verpflichtung der Filiale Offenbach der Deutschen Bank. Ich halte den Fall für günstig liegend. Es empfiehlt sich jedoch, wie ich am Ende des Gutachtens ausgeführt habe, den Standpunkt des Gerichts durch Einklagung eines revisionsfähigen Teilbetrages zu ermitteln. Wie aus dem Gutachten ersichtlich, liegt im übrigen der Fall anders als der der Stellungnahme des "Betriebs-Beraters" (Jahrgang 46, Nr. 14). Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird sich die Deutsche Bank wohl nicht auf eine vergleichsweise Regelung einlassen, die ich sonst auf der Grundlage 50:50 befürworten würde. Auf jeden Fall besteht aber nach der Rechtslage kein Anlaß, Ihre Forderung niedriger zu bewerten.

Interessant ist es in diesem Zusammenhang, daß nach einer Mitteilung der Oberpostdirektion Neustadt (Haardt) die amerikanische Militärregierung in ihrer Zone die Vernichtung sämtlicher Auszahlungs- und Ueberweisungsunterlagen im Postscheck-

verkehr aus der Zeit vor der Besetzung angeordnet hat. Auf diesem Gebiet lassen sich also Feststellungen über verloren gegangene Ueberweisungen oder über die Gründe verspäteter Ueberweisungen nicht mehr treffen. Interessant erscheint mir die Anordnung der amerikanischen Militärregierung deshalb, da aus ihr zu schließen ist, daß sie jedenfalls im Postscheckverkehr hinsichtlich alter Postschecküberweisungen alles auf sich beruhen lassen will (s. Rundschreiben Nr. 11/46 der Industrie- und Handelskammer für die Pfalz in Ludwigshafen a. Rhein). Hinsichtlich des Schicksals der Großbanken und damit auch Ihrer Verpflichtungen ist dagegen alles weiter in der Schwebe. Insoweit möchte ich Sie noch auf den Artikel "Banken ohne Zentrale" in der Badischen Zeitung vom 3.1.47 hinweisen.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Otto
durch:

Rechtsanwalt.

Anlage!

11. Januar 47

Dr. C./M.

Betr. Firma Richt & Kopp G.m.b.H.
Offenbach, gegen die Filiale
Offenbach der Deutschen Bank
Forderung in Höhe von RM 9.200.-

R e c h t s g u t a c h t e n .

Die Firma R i e h t & K o p p , G.m.b.H. in Offenbach stand seit Jahren mit der Deutschen Bank, Filiale Offenbach, in Geschäftsverbindung. Sie unterhielt bei dieser Filiale ein Konto.

Vor dem Zusammenbruch 1945 überwies die Luftbedarf-A.G. in Berlin an die Deutsche Bank Berlin für die Firma R. & K. den Betrag von RM 9l 200.-. Der Betrag bzw. die Überweisung des Betrages ging am 20.2.45 bei der Deutschen Bank in Berlin ein. Noch im Februar 1945 verbuchte die Deutsche Bank in Berlin den Betrag und fertigte die Gutschriftsanzeige aus an die Filiale in Offenbach zugunsten der Firma R. & K. Die Anzeige soll erst am 8.5.1945 bei der Filiale Offenbach der Deutschen Bank eingegangen sein.

Inzwischen war durch den "Befehl Nr. 1 des russischen Chefs der Besatzung der Stadt Berlin vom 28.4.45 " (Ziffer 6), den "Inhabern von Bankhäusern und Bankdirektoren" befohlen worden "alle Finanzgeschäfte zeitweilig einzustellen. Allen Bankbeamten wurde kategorisch verboten, jegliche Werte zu entnehmen." (Siehe Verordnungsblatt der Stadt Berlin 1. Jahrgang, Nr, 1 vom 10. Juli 1945 Seite 2).

Durch Erlass des Magistrats der Stadt Berlin, Abtlg. Finanz- und Steuerwesen, vom 5. Juni 1945, wurde über die Neuorganisation des Berliner Bankwesens bestimmt:

"Hinsichtlich der Wiederingangsetzung des Zahlungsverkehrs, insbesondere der Banken und Sparkassen, haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass für den Neuaufbau innerhalb des Stadtbezirkes Berlin der grosse und weitverzweigte Apparat der vielen verschiedenen Banken zu kompliziert ist. Die meisten Berliner Banken sind zudem die Zentralbanken für ganz Deutschland, also für Gebiete für die die Stadt Berlin zur Zeit nicht zuständig ist und mit denen sie noch keine Verbindung hat. Für die schnelle und zweckmässige Versorgung des Wirtschaftsraumes der Stadt Berlin und für die genaue Kontrolle des Zahlungsmittelumlaufes muss das Bankkassenwesen einfach und einheitlich sein.

Der Magistrat der Stadt Berlin hat daher im Einvernehmen mit dem Stadtkommandanten beschlossen, dass in Berlin nur noch eine Bank, nämlich die Berliner Stadtbank, Kassengeschäfte ausführen darf.

Als neue Berliner Stadtbank ist die Reichsbank bestimmt worden. Sie führt von heute ab den Namen "Berliner Stadtbank" und untersteht damit dem Magistrat und dem zuständigen Abteilungsleiter des Magistrats Dr. Siebert.

"Sämtliche übrigen Banken und Bankanstalten in Berlin, sowohl die öffentlich-rechtlichen als auch die genossenschaftlichen und privaten müssen sofort ihren Kassenverkehr einstellen; sie ruhen vorläufig. Alle vorhandenen Kassenbestände der wiederstillgelegten Banken müssen sofort an die neue Berliner Stadtbank abgeliefert werden.

Durch diese Anordnung klärt sich auch die Frage der Freigabe von Guthaben bei Banken. Eine Freigabe ist also nicht möglich solange die Banken ruhen."

(Verordnungsblatt der Stadt Berlin vom 1o. Juli 1945
1. Jahrgang, Nr. 1, Seite 18).

Seit dieser Zeit sind die Guthaben in Berlin beschlagnahmt.

Die Deutsche Bank Filiale Offenbach buchte den Betrag mit Wert vom 9.5.1946 für die Firma R. & K. auf "Sperrkonto Berliner Guthaben". Sie schrieb gleichzeitig am 8.5.1946 an ihre Kundin:

"Obige Überweisung ging uns erst heute über unsere Zentrale zu. Eine Verrechnung des Gegenwertes ist bis heute noch nicht erfolgt, weshalb wir Ihnen den Betrag nur unter Vorbehalt des Einganges gutgeschrieben. Das Guthaben ist zinslos."

Die Filiale Offenbach der Deutschen Bank lehnt es ab, den Betrag vom "Sperrkonto Berliner Guthaben" auf das laufende Konto der Kundin zu übertragen. Sie meint, dass es sich bei der Summe nicht um Neubesitz sondern um ein von der russischen Militärregierung in Berlin beschlagnahmtes Guthaben handele. Eine Verpflichtung der Offenbacher Filiale für eine Verbindlichkeit einer anderen Zweigniederlassung einzustehen, bestehe nicht. Die Bank glaubt auch durch Ziffer 25 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen entlastet zu sein. Hiernach haftet die Bank nicht für Schäden, die durch Störung des Betriebes oder durch Verfügung hoher Hand des In- oder Auslands veranlasst sind.

Die Frage, ob die Deutsche Bank, Filiale Offenbach, verpflichtet ist, die 91 200.- RM dem laufenden Konto der Firma R. & K. gutzuschreiben, beantwortet sich in erster Linie aus der Rechtsnatur des Girovertrags.

Eine unmittelbare gesetzliche Regelung des Girovertrages besteht nicht. HGB und BGB sind daher die Grundlage, soweit nicht für Einzelfälle spezielle Bestimmungen gelten, (z.B. Postscheckgesetz) oder besondere Vereinbarungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) zwischen den Parteien getroffen worden sind. Aber auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen schweigen sich im Wesentlichen über den Giroverkehr aus. Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sagt lediglich, dass die Bank während der Geschäftsverbindung unwiderruflich befugt ist, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen. Über die hier interessierende Frage, welche Pflichten für die Bank durch die Entgegennahme des Geldbetrages entstanden sind, sagen die Geschäftsbedingungen nichts. Die rechtliche Ausgestaltung des Giroverkehrs ist somit allein der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung überlassen.

Der Girovertrag dient der praktischen Verwirklichung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Er soll Erleichterung und Beschleunigung des Zahlungsverkehrs ergeben und muss sich

daher in typischen Formen abwickeln. Nach herrschender Ansicht ist der Girovertrag ein auf Geschäftsbesorgung nach § 675 ger gerichteter Dienstvertrag, der sich in den Formen des Kontokorrents abwickelt und mit einer uneigentlichen Bankverwahrung verbunden ist (siehe Staub HGB 14. Auflage, Anhang zu §363 Anm. 2). Das Entgelt der Bank besteht regelmäßig in den Zinsgenuss. Durch den Girovertrag verpflichtet sich die Bank nicht nur zu Abschreibungen insoweit Deckung vorhanden ist und Überschreibungen auf ein anderes Konto von Überweisungen seitens des Girokunden, sondern auch dazu, Eingänge für den Girokunden gutzuschreiben.

Bei den folgenden Betrachtungen, insbesondere der bisherigen Rechtsprechung, ist ständig darauf zu achten, von welcher Seite aus die Fragen aufgerollt sind. Sowohl die Beziehungen des Einzahlers bzw. des Überweisenden mit der Bank als auch die des Giroempfängers zu der Bank können sehr wohl verschieden sein. In vorliegenden Fall interessieren nur die Beziehungen des Giroempfängers zu der Bank und zwar eines Giroempfängers der zugleich Kunde der Bank ist, also selbst einen Girovertrag mit der Bank geschlossen hat.

Nach dem eigenen Vorbringen der Deutschen Bank, Filiale Offenbach, ist davon auszugehen, dass bei der Deutschen Bank in Berlin die RM 91 200.- jedenfalls am 20.2.1945 durch Überweisung seitens der Luftfahrtbedarf A.G. eingegangen und verbucht worden sind (Bankaufgabe Nr. 370/499 v. 20.2.1945). Ebenfalls noch im Februar 1945 fertigte die Deutsche Bank in Berlin die Gutschrift für die Offenbacher Filiale zugunsten der Firma R. & K. aus. Es ist somit gleichgültig für den vorliegenden Fall, auf welche Weise der Überweisungsbetrag zu der Deutschen Bank in Berlin gelangt war, durch ein- oder mehrgliedrigen Überweisungsverkehr.

Die Deutsche Bank war bis zum Mai 1945 mit ihren sämtlichen Kontostellen (Zentrale und Filialen), die girorechtlich dieselbe Stellung einnehmen, eine einheitliche juristische Person. Die Zweigniederlassungen waren keine selbständigen Rechtssubjekte. Die Filialen waren zum selbständigen Abschluss von Geschäften ermächtigt, Vertragsgegner blieb aber immer das einheitliche Rechtssubjekt "Deutsche Bank" (siehe Staub HGB 14. Auflage, Anm. 11 zu § 13, Düringer-Hachenburg 3. Auflage zu §13 HGB). Der Kunde, der mit der Offenbe-

cher Filiale der Deutschen Bank einen Girovertrag abschloss, wurde Kunde der gesamten Deutschen Bank. Die Filiale Offenbach stellte, wie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, dem Kunden "ihre Geschäftseinrichtungen", also auch das gesamte Netz der Deutschen Bank, zur Verfügung. Die Filiale Offenbach führte für die Firma R. & K. ein Konto. Nach Ziffer 26 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle der Bank (also Offenbach) für beide Teile Erfüllungsort. Entsprechend wurde Offenbach als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart. Erfüllungsort und Gerichtsstand sagen aber nur, wo die Leistungen zu erbringen sind und wo evtl. geklagt werden muss. Sie ändern beide nichts an der einheitlichen Rechtsnatur des Rechtssubjektes "Deutsche Bank". Auch das Reichsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1925 das einheitliche Rechtssubjekt eines Hauptunternehmens mit Filialen besonders betont (RGZ Bd.111, S.72) und den Zweigniederlassungen die Natur eines unabhängigen Unternehmens unter Hinweis auf die Sonderbestimmung des § 21 ZPO abgesprochen. Allerdings hat das Reichsgericht einmal in einer älteren Entscheidung aus dem Jahre 1923 (RGZ Bd. 108, S. 211) ausgesprochen, dass keine Zweigniederlassung in den Bereich einer anderen Zweigniederlassung eingreifen könne. Die gegenteilige Meinung berücksichtige nicht die im Bankverkehr herrschenden Verhältnisse, namentlich nicht den Umstand, dass keine Bank jemanden als ihren Gläubiger anerkennen oder ihm Zahlung leisten könne, wenn ihr nicht genügend Deckung zur Verfügung stehe. Diese Entscheidung betraf aber den Fall, dass ein Kunde vor Ausbruch des Krieges 1914 die Londoner Filiale der Deutschen Bank zur Überweisung eines Pfund-Betrages an die Hamburger Filiale derselben Bank beauftragt hatte und später die Hamburger Filiale, mit der er in gar keiner Beziehung stand und die den Wert nicht erhalten hatte, in Anspruch nehmen wollte. Der jetzige Fall liegt wesentlich anders. Eine Überweisung aus dem Ausland kommt nicht in Frage. Auch soll jetzt nicht eine fremde Zweigniederlassung, sondern die Filiale, mit der die Firma R. & K. einen

Girovertrag abgeschlossen hat und deren Niederlassung für beide Teile Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, in Anspruch genommen werden.

Die Berliner Deutsche Bank ist hier der verlängerte Arm der Offenbacher Filiale innerhalb des einheitlichen Rechtssubjekts "Deutsche Bank" gewesen.

Bei diesem einheitlichen Rechtssubjekt ist im Februar 1945 ein Betrag zu Gunsten der Firma Richt & Kopp eingegangen und verbucht worden. Diese Buchung, die Prima-Nota, war die Gutschrift für den Überweisungsempfang. Sie war die massgebende Grundlage, wonach die Kontostelle in Offenbach ihr Konto hätte richten müssen und auch sollen, wie die Buchungsaufgabe der Berliner Deutschen Bank an ihre Offenbacher Filiale zeigt. Auf die Übertragung der Gutschrift auf das Einzelkonto kommt es demgegenüber nicht an (siehe RGZ, Gruchot-Beiträge 68/524, Entscheidung aus dem Jahre 1925). Das über das gesamte Land gespannte, spinnengleiche Netz der Deutschen Bank sollte nicht nur der Bank, sondern auch den Kunden zugutekommen. Da die Deutsche Bank mit ihren sämtlichen Kontostellen eine einheitliche juristische Person darstellte, lösten gegenseitige Leistungen zwischen den einzelnen Kontostellen nicht wie bei selbständigen Rechtspersönlichkeiten, also wie z.B. zwischen verschiedenen Sparkassen eines Gironetzes, Forderungen und Schulden aus, denn die Kontostellen waren ja Betriebe desselben Unternehmens. Buchte also die Zentrale Berlin eine Gutschrift für den Kunden der Filiale Offenbach, war die Gutschrift wirksam und die Filiale Offenbach hatte nur ihr Konto des Kunden entsprechend zu berichtigen (s. Haager: Banküberweisung bei Beteiligung mehrerer Kunden, S.27,29 u.35). Lediglich, wenn die Bank sich auf Weisung des Kunden zur Geschäftsausführung (also auch zur Empfangnahme von Geld) eines Dritten bedient hätte und hierdurch ein Nachteil eingetreten wäre, würde sie nach Ziffer 9 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Haftung treffen. Hier hat sie sich aber ihres eigenen Netzes bedient (Wieweit die Einheit des Unternehmens geht, ergibt sich auch daraus, dass z.B. im Scheckverkehr das Indossament der bezogenen Bank nach Art. 15, Abs. 3 Scheckgesetz auch dann nichtig ist, wenn der Scheck von einer anderen Zweigniederlassung der Bank indossiert wurde als von derjenigen, auf welche der Scheck gezogen war; s. RGZ 111, S. 270).

Eine ganz andere Frage ist, wie die Offenbacher Filiale die bei der Deutschen Bank in Berlin für die Fa. R. & K. eingegangenen RM 91 200.- zu verrechnen gehabt hätte. Das ist eine Frage des Kontokorrentverkehrs. Die Forderung des Giroempfängers verlor infolge der Aufnahme in das Kontokorrentverhältnis ihre Selbständigkeit und hatte nur noch die Bedeutung eines Rechnungsfaktors für die künftige Saldoziehung und das künftige Saldoanerkenntnis. Andererseits ändert aber auch die Frage des Kontokorrentverhältnisses nichts daran, dass in dem allein massgebenden Gesamtbereich der Deutschen Bank im Februar 1945 bereits RM 91 200.- der Firma R. & K. gutgeschrieben wurden und diese ganze Summe auch von ihrer Offenbacher Filiale hätte verrechnet werden müssen.

Somit ist zunächst [illegible] festzustellen, dass rechtserzeugende Vorgänge bei der Deutschen Bank in Berlin, wie z.B. Eingang von Geld und Verbuchung dieses Betrages, auf Grund des bis Ende April 1945 jedenfalls bestandenen einheitlichen Rechtssubjekts "Deutsche Bank" unmittelbar sich auf das Vertragsverhältnis zwischen der Firma Richt & Kopp und der Offenbacher Filiale der Deutschen Bank auswirken mussten.

Die zweite und hier entscheidende Frage ist, <u>welche</u> Rechtswirkungen der Eingang des Überweisungsbetrages und die Bankgutschrift in Berlin hatten. Drei Meinungen werden hier in Theorie und Praxis vertreten:

1. Die Bank wird <u>mit der Empfangnahme</u> des Geldes Schuldner des Girokunden.

2. <u>Erst mit der Gutschrift</u> des eingegangenen Betrages durch die Bank zugunsten des Girokunden erwirbt dieser eine Forderung aus der Giroüberweisung an die Bank.

3. <u>Erst mit der Gutschriftsanzeige</u> wird eine Forderung begründet und damit erst die Giroüberweisung durchgeführt. Die Verfechter dieser Ansicht wollen z.T. mit der blossen <u>Absendung</u> der Gutschriftsanzeige an den Kunden z.T. erst mit <u>mit dem Zugang</u> der Anzeige beim Girokunden eine Forderung entstehen lassen.

Betrachtet man zunächst das Verhältnis des Girokunden zu seiner Bank ungeachtet juristischer Konstruktionen, so ist kein Grund einzusehen, warum nicht der Girokunde, für den bei der Bank eine Zahlung oder eine in Ordnung gehende Überweisung eingegangen ist, sofort ab Eingang dieser Zahlung oder Überweisung des Geldes im Bereich seiner Bank soll verlangen können, dass ihm der eingegangene Betrag gutgeschrieben bzw. im Kontokorrentverhältnis verrechnet wird. Man wird diesem Verlangen nicht mit dem Einwand begegenen können, der Einzahler könne sich hinsichtlich seiner Einzahlung geirrt haben und diese noch rückgängig machen wollen. Solche Irrtumsanfechtungen oder Widerrufe und Erklärungen sind in jedem Vertragsverhältnis im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen möglich.

Der Girovertrag ist, wie bereits ausgeführt, ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat. Gegenstand des Vertrages ist es gerade mit, dass die beauftragte Bank als Vertreter des Kunden Zahlungen entgegennimmt, um diese selbstverständlich den Kunden gutzubringen. Die Pflicht zur Gutschrift der eingegangenen Gelder ist eine Vertragspflicht des Girovertrages. Folgt man dieser Ansicht, hat der Girokunde schon von dem Augenblick an, in dem die Bank über den Erhalt des Gegenwertes sicher war, also von dem Augenblick an, in dem sie den Überweisungsauftrag für in Ordnung gehend erachtet hat oder bei Bareinzahlung oder Überweisung seitens einer dritten Bank von dem Eingang des Geldes bzw. Gutschrift des überwiesenen Betrages an, einen eigenen Anspruch darauf, dass der Betrag seinem Konto gutgeschrieben werde, gleichgültig, ob der Betrag von einem anderen Girokunden der Bank oder einem Nichtkunden herrührte.

Merkwürdigerweise wird diese naheliegende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung nur zum Teil vertreten (s. Roespatt: Unter welchen Voraussetzungen erwächst dem Dritten, zu dessen Gunsten eine Banküberweisung erfolgt, ein Rechtsanspruch gegen die Bank? - Bankarchiv 33, S. 32o ff. u. OLG Köln BA 33/485, Schoele, BA 38 S. 524).

Bei Prüfung der juristischen Natur der Banküberweisung ist darauf zu achten, dass die vielen widersprechenden Entscheidungen - auch das Reichsgericht widerspricht sich (s. unten) - von

ganz verschiedenen Tatbeständen ausgehen und zwar im Wesentlichen von folgenden verschiedenen Fragen:

1. Wann hat der Girоeinzahler als Schuldner wirksam gezahlt?

2. Wie lange hat der Girоeinzahler ein Widerspruchsrecht?

3. Von wann an hat der Girоempfänger einen Anspruch gegen die Bank auf Gutschrift des eingezahlten Betrages?

4. Wann wird die Gutschrift wirksam? Mit der Eintragung oder mit der Gutschriftsanzeige?

5. Welche zusätzliche Wirkung hat die Gutschrift für den Girоempfänger?

Bei diesen Fragen wird oft weiter nicht klar unterschieden, ob der Girоempfänger Girokunde ist, also selbst Vertragspartner eines Girovertrages ist oder nicht. Auch fehlt vielfach eine klare Unterscheidung zwischen dem Anspruch eines Girokunden gegen die Bank auf Gutschrift auf Grund (causa) des Girovertrags und einem evtl. abstrakten Anspruch aus Schuldversprechen aus der Gutschrift.

Die Ansicht, dass die Bank schon auf Grund des Girovertrages mit der Empfangnahme des Geldes Schuldner des Girоempfängers wurde, wenn dieser zugleich ihr Girokunde war, steht im Einklang mit einer Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1932 (RGZ 135, S. 139 - VII, Z. Senat):

beruht
"Die Eröffnung eines Kontokorrents auf einer Abrede des Kunden mit der Bank. Darin liegt der Abschluß eines schuldrechtlichen Vertrages, welcher die Bank verpflichtet, Einzahlungen von Kunden selbst und von Dritten für ihn entgegenzunehmen, die einkommenden Gelder für ihn bereit zu halten, sie - meistens - nach einem bestimmten Satz zu verzinsen und sie - nach vorgängiger Kündigung oder auch ohne eine solche - an den Kunden auszuzahlen. Auf diesem Vertrag beruht die Verpflichtung der Bank, der getroffenen Abrede entsprechend auch zu zahlen. Ob dann überhaupt eine Forderung des Kunden an die Bank entsteht und in welchem Betrage, das hängt davon ab, welche Gelder von ihm und für ihn bei der Bank eingehen, welche Geschäfte er zu Lasten der Bank macht usw. Alles das sind Bedingungen, von deren Eintritt, die davon abhängig gemachte Wirkung, die Verbindlichkeit der Bank zur Zahlung, ausgelöst wird."

Das Reichsgericht war jedoch bei dieser Entscheidung nicht geblieben. In seiner letzten einschlägigen Entscheidung vom Jahre 1933 (RGZ 141 S. 287) widerspricht zwar das Reichsgericht vorstehender Ansicht nicht, umgeht die Frage aber mit der Feststellung, dass der Girokunde "zumindest" mit der Gutschrift des Betrages durch die Bank ein unmittelbares Recht auf Auszahlung erworben habe.

Ehe auf diese Ansicht näher eingegangen wird, muss hier kurz die Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsgerichts gestreift werden. Das ist um so mehr nötig, da die gesamte Literatur ergibt, dass sich die Banken von je her bis in die jüngste Zeit dagegen gesträubt haben, dem Überweisungsempfänger, auch wenn er Girokunde ist, einen Anspruch auf die eingegangene Überweisung zuzusprechen. (s. Ohse, Jur. W. 32, S. 739).

Das Reichsgericht geht in seiner ersten Entscheidung (RGZ 54, S. 329 1. Z.S., 1903) mit Recht davon aus, dass "der Girovertrag die entscheidende Norm für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse, welche aus dem Giroverkehr entstehen" abgebe. Die Entscheidung stellt es aber dann auf die Umbuchung ab, ohne zu erklären, ob und warum nicht vorher ein Anspruch auf Gutschrift für einen Girokunden gegeben ist. In der Umbuchung auf dem Konto der Beteiligten erschöpfe sich die Leistung der Bank. Die Umbuchung selbst habe die Wirkung, dass kraft der Gutschrift der Zahlungsempfänger einen Anspruch gegenüber der Bank habe. Es sei somit durch den Willen der Beteiligten der Umbuchung in den Büchern der Bank für sich allein schon , sowohl der Bank als dem Girogegenüber rechtsbegründende Wirkung zugelegt, ohne dass es irgend-

einer Mit eilung an die Beteiligten bedürfe.

Dieser Entscheidung folgt ein Reichsgerichtsurteil aus dem Jahre 1904 (Seuff. 59, S. 447, I. Z.S.)

In späteren Entscheidungen aus den Jahren 1914 und 1917 (RGZ 84, S. 349 und RGZ 91, S. 116 ff) - die denselben Fall betreffen - konstruiert das Reichsgericht für die Giroüberweisung einen Vertrag zugunsten eines Dritten (§ 328 BGB), aus dem der Dritte, der Giroempfänger, unmittelbares Recht erworben habe, die Leistung zu fordern.

Gegen die Annahme eines Vertrages zugunsten eines Dritten (Giroempfängers) spricht sich dann aber das Reichsgericht im Jahre 1920 aus (RGZ 102, S. 65 = Jur. W. 21, S. 678). Die Banken hätten regelmässig nicht den Willen, dem Dritten einen Anspruch auf Ausführung der Überweisung zuzusprechen. Dieser Wille sei "insbesondere" nicht anzunehmen, wenn der Dritte nicht Kunde der Bank sei. Massgebend für die Frage sei in erster Linie § 328 BGB und die Auslegungsregel des § 329 BGB. Demnach sei im Zweifel nach § 329 nicht anzunehmen, dass der Dritte das Recht erwerben solle, unmittelbar Leistung von der Bank zu fordern. "Ganz ausnahmsweise könne auf andere Parteivereinbarung geschlossen werden.(Dieser Entscheidung hat Oertmann, Jur. W. - o.a.O. - zugestimmt.)

Es folgt eine Entscheidung aus dem Jahre 1922 (RGZ 105, S.398, I. Z.S.). Hier bejaht das Gericht wieder den zuvor verleugneten Vertrag zugunsten eines Dritten. Das Reichsgericht führt hier weiter aus, dass es dem praktischen Handelsverkehr fernliege, einen unmittelbaren Anspruch dessen, dem das Geld zukommen solle, zu verneinen und ihn auf den weiten Weg über die Abtretung der Rechte der Vorleute der Bank zu verweisen.

An vorstehender Entscheidung hat das Reichsgericht in seiner letzten, schon erwähnten Entscheidung (RGZ 141, S. 287), im Wesentlichen festgehalten: "Der Girovertrag ist als Vertrag zu Gunsten eines Dritten "mindestens" in dem Sinne aufzufassen, dass der Dritte (Begünstigte) ein unmittelbares Recht auf die Auszahlung des überwiesenen Betrages mit der Gutschrift erwirbt. Von diesem Zeitpunkt an will sich der überweisende Teil jeder Verfügung über den überwiesenen Betrag enthalten. Der übereinstimmende Wille der Beteiligten geht daher im Zeitpunkt der Gutschrift dahin, dem Dritten einen unmittelbaren Anspruch gegen die gutschreibende Bank zu verschaffen. Nicht erforderlich ist, dass der Dritte die Gutschrift annimmt oder auch nur Kenntnis von ihr erlangt."

Es war oben aufgeführt worden, dass auf Grund des Girovertrags der Girokunde von dem Augenblick an, in dem seine Bank feststellt, dass ein hinsichtlich Deckung in Ordnung gehender Betrag für ihn eingegangen ist, diesen für sich gutgeschrieben verlangen kann (so auch Düringern-Hachenburg HGB, Anhang II zu §§ 363 - 365 II, Anm. 6).

Mit der letztgenannten Reichsgerichtsentscheidung ist nunmehr aber auf die zweite und wohl noch als herrschend zu bezeichnende Ansicht einzugehen, dass der Giroempfänger erst mit der Gutschrift des Betrages einen unmittelbaren Anspruch gegen seine Bank habe. Wesentlicher Bestandteil eines Girovertrages soll die Kontoführung, hier also die Gutschrift sein. Allein die Gutschrift durch Giroumschreibung bilde den Kern des Giroverkehrs, der die Barauszahlung vermieden wissen will (siehe Staub HGB Anhang zu §363 Anm. 3). In der Rechtsprechung ist hier eine Entscheidung des OLG Karlsruhe aus dem Jahre 1938 (Bankarchiv 38, S. 530) besonders zu erwähnen. Diese Entscheidung stellt es auf das Verhältnis zwischen dem Überweisenden und der Bank ab. Der im Rahmen des Girovertrages als eines Vorvertrages vorgenommene Überweisungsauftrag erzeuge nicht nur im inneren Verhältnis Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Bank, er enthalte gleichzeitig eine Ermächtigung an die Bank, dem Dritten gegenüber eine Handlung mit rechtlicher Wirkung für den Auftraggeber und für die Bank vorzunehmen, nämlich die Umbuchung. Vom Zeitpunkt ihrer Vornahme an sei der Giroempfänger berechtigt, den Betrag von der Bank zu fordern.

Vorstehende Meinung lässt eine eindeutige Stellungnahme dazu vermissen, warum, wenn der Girogempfänger selbst im Giovertrag mit der Bank steht, er nicht mit Eingang der Deckung seiner Überweisung oder einer Einzahlung bereits einen Anspruch auf Gutschrift haben soll.

Richtig ist, dass die Gutschrift bei der Giroüberweisung nicht bloss buchmässige, sondern auch gleichzeitig materiellrechtliche Bedeutung hat. Die Gutschrift ist der Zeitpunkt der Zahlung (Hüfinger-Lachenburg a.a.O.) Die Bank, die die Gutschrift vollzieht, kundet damit ihren Willen, der Inhaber des erkannten Kontos den betreffenden Betrag im Giroverkehr schulden zu wollen, sie wird infolgedessen Schuldner (wenn sie es nicht schon auf Grund des eigenen Girovertrags mit dem Girogempfänger ist). In der Gutschrift liegt das Anerkenntnis, den entsprechenden Betrag zu schulden. Die Verpflichtung ist ihrer Natur nach abstrakt. Die Gutschrift bei der Giroüberweisung hat daher die gleiche Bedeutung wie die Barauszahlung im Falle der Barzahlungsanweisung. Die Schuld des Anweisenden gegenüber dem Anweisungsempfänger wird mit der Gutschrift getilgt. Es bedarf hierzu keiner Mitteilung der Gutschrift an den Gläubiger.

Es besteht aber kein Anlass mit dieser sogenannten "Schuldversprechens-Theorie" die erste vertretene Meinung, dass der Girogempfänger bereits auf Grund seines Girovertrags einen Anspruch darauf hatte, dass für ihn eingegangenes Geld auch für ihn verbucht wird, fallen zu lassen. Auch das Reichsgericht hat ja, wie bereits dargelegt, bei seiner letzten Entscheidung, wie es auf den Zeitpunkt der Gutschrift abstellte, mit dem "mindest" angedeutet, dass die Verpflichtung der Bank schon vorher entstanden sein kann.

Neben der Schuldversprechens-Theorie gibt es noch weitere Theorien über die konstitutive oder deklaratorische Wirkung der Buchung (s. Neager: Banküberweisung bei Beteiligung mehrerer Kontostellen, Dissert. Heidelberg 1939). Soweit die Streitfragen hier praktischen Wert haben, sind sie bereits erörtert.

Wichtig ist aber noch die dritte Ansicht, dass der Giroempfängers erst mit der Anzeige über die erfolgte Buchung anspruchsberechtigt werde (s. A. Koch "rechtl. Verpflichtungen aus Girovertrag" Bk. Archiv 33. S. 164 ff.). Die Buchung sei ein interner Vorgang bei der Bank. Die Geschäftsbesorgung sei erst mit Absendung der Anzeige an den Giroempfänger erledigt. Ihre Bedeutung erhält diese Meinung vor allem dadurch, dass ihr neuerdings auch v. Gierke beigetreten ist (siehe v. Gierke Handelsrecht § 86/II.4 Giroverkehr), v. Gierke fasst die Koch'sche Ansicht wohl am besten zusammen mit seiner Ausführung: "Die Verpflichtung der Bank besteht nicht bloss in einer nur einfachen Gutschreibung auf dem Konto des anderen. Die herrschende Lehre begnügt sich, die Verpflichtung zur Gutschrift festzustellen. Allein sowohl banktechnisch als auch rechtlich kann unmöglich die nackte Buchung den entscheidenden Abschluss bilden. Vielmehr muss zu dem rein internen Vorgang ein Hervortreten nach aussen stattfinden und das ist die Absendung der Anzeige an den Begünstigten, mit welcher die bankmässige Kontrolle der Richtigkeit der Buchung verbunden ist. Nunmehr ist die endgültige Gutschreibung erst vollzogen."

Diese Meinung, die zum Teil auf die noch weitergehende Ansicht, dass die Gutschriftsanzeige erst mit dem Zugehen an den Empfänger die Buchung wirksam macht, vertreten wird (s. Grünfeld: Der Entstehungszeitpunkt des Rechts aus der Giraüberweisung, Iher. Jhrb. 59 S. 135), schweigt sich wiederum über die Ansprüche des Girokunden aus seinem Girovertrag (Anspruch auf Verbuchung des Eingangs) aus. Im vorliegenden Falle würde diese letzte Ansicht das praktische Ergebnis haben, dass die Firma R. & K. keinen Anspruch hätte, wenn die Filiale Offenbach der Deutschen Bank die Gutschriftsanzeige auf laufendes Konto auch jetzt noch nicht abgesendet hat. Praktisch kommt diese Ansicht darauf hinaus, den Zeitpunkt der Gutschrift in das Belieben der Bank zu stellen. Das dürfte aber kaum den beiderseitigen Parteiwillen bei Abschluss des Girovertrags entsprechen haben. Anders liegt es bei der Akkreditiv-Zahlung, deren besondere Natur eine nach aussengehende Mitteilung erforderlich macht.

Zusammenfassend ergibt sich:

1. Übereinstimmung besteht darüber, dass der Firma R. & K. durch den Überweisungsauftrag der Firma Luftfahrtbedarfs A.G. noch kein Recht auf den Überweisungsbetrag erhielt.

2. Mit der Empfangnahme des Wertes der RM 31 200.- durch die Deutsche Bank in Berlin, also jedenfalls am 20. Februar 1945, entstand aber für das damals noch einheitliche Rechtssubjekt "Deutsche Bank" auf Grund des Girovertrags der Filiale Offenbach mit der Firma R. & K. die Verpflichtung für die Deutsche Bank, denBetrag sofort dem laufenden Konto der Firma R. & K. in Offenbach gutzuschreiben und in Kontokorrentverhältnis zu verrechnen.

3. Mit der Gutschrift des Wertes bei der Deutschen Bank in Berlin zur Übertragung des Postens zu Gunsten der Firma R.& K. auf deren Konto bei der Offenbacher Filiale entstand für die Firma R. & K. neben der Forderung aus dem Kausal-Geschäft "dem Girovertrag", noch eine abstrakte Forderung aus der Gutschrift selbst. Dieser Anspruch besteht seit der Berliner Gutschrift vom 20. Februar 1945.

4. Eine zusätzliche Anspruchsbegründung liegt in der insbesondere zuletzt vom Reichsgericht vertretenen Annahme des Vertrags zu Gunsten eines Dritten. Dieser Vertrag ist zwischen der Luftfahrtbedarfs- A.G. und der Deutschen Bank bei der Überweisung des Betrages zu Gunsten der Firma R. & K. geschlossen worden. Nach dem Vertragsinhalt wollte sich die Firma Luftfahrtbedarfs-AG mit der Gutschrift des Betrages für die Firma R. & K. jeder Verfügung über den Betrag enthalten. Die Firma Luftfahrtbedarfs-AG und die Deutsche Bank waren gleichzeitig darüber einig, dass die Fa. R. & K. mit der Gutschrift einen unmittelbaren Anspruch auf den Betrag erhalten sollte. Nicht erforderlich hierzu war, dass die Firma R. & K. die Gutschrift annahm oder auch nur Kenntnis von ihr erlangte.

5. Die Natur des einheitlichen Rechtssubjektes "Deutsche Bank" bedingt es, dass die erste von ihr vorgenommene Buchung, nach der sich später die angewiesene Filiale richten sollte, die für den Willen der Bank massgebende Buchung war. Das war die Berliner Buchung vom 2o. Februar 1945.

6. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bank ist der Erfüllungsort und der Gerichtsstand der Sitz der Filiale Offenbach. Gegenüber der Filiale Offenbach der Deutschen Bank bestehen also seit dem 2o. Februar 1945 die vorgenannten Ansprüche der Firma R. & K., ihren laufenden Konto bei der Filiale Offenbach die RM 91 2oo.- gutzubringen.

Es kann somit dahingestellt bleiben, welche Wirkungen die seit dem 28.4.1945 durch die russische Militärregierung in Berlin erlassenen Massnahmen gegen die Banken ausgelöst haben. Zu diesem Zeitpunkt bestand längst die Verpflichtung der Offenbacher Filiale der Deutschen Bank auf Gutschrift des Betrages.

Am günstigsten für die Firma R. & K. ist die oben zu Ziffer 2 genannte und bestrittene Ansicht, die, wie dargelegt, auch vom Reichsgericht einmal vertreten wurde und in seiner letzten massgebenden Entscheidung lediglich umgangen, aber nicht abgelehnt wurde (siehe RGZ 1o5 bzw. 141 s. oben). Mit dieser Ansicht, die es einfach und klar auf die Rechte und Pflichten des Girovertrages abstellt, wird die zu Zweifel Anlass gebende Frage der Rechtswirkung der Berliner Gutschrift vermieden.

Es ergibt sich insgesamt, dass die Rechtslage für die Firma R. & K. aussichtsreich erscheint. Der Fall liegt im übrigen anders als der Sachverhalt des Gutachtens im "Betriebsberater" (XIV -24). Dort waren in erster Linie die Ansprüche des Überweisenden gegen die Bank geprüft worden.

Bei der Gesamtfrage ist aber noch folgendes zu berücksichtigen. Die Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung haben Fälle der vorgenannten Art bei ihren Stellungnahmen nicht im Auge gehabt. Die Vier-

teilung des restlichen Deutschlands, der scharfe Trennungsschnitt zwischen einem östlichen und einem westlichen Rechtsbereich haben gerade auch durch die Zerschlagung bisher einheitlicher Rechtssubjekte wie der Grossbanken Probleme aufgeworfen, die nur von einer Gesetzgebung geregelt werden könnten. Dazu wird es aber mangels einer einheitlichen Reichsverwaltung in absehbarer Zeit nicht kommen. Die Gerichte werden somit in weitgehendem Masse versuchen müssen, ihre Entscheidungen auf allgemeine Billigkeitserwägungen mit zu stützen. Das gibt aber einen unabsehbaren Spielraum für den Ausgang der Entscheidungen.

Es ist wahrscheinlich, dass hierbei die Frage der Unmöglichkeit der Leistung (§§ 275, 323 BGB) angeschnitten wird. Sollte sich die Deutsche Bank auf die sogen. nachträgliche "rechtliche Unmöglichkeit" der Leistung berufen, weil sie über die Berliner Guthaben nicht mehr verfügen dürfe, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, dass in Berlin mit der Gutschriftsanzeige nach Offenbach der Betrag für Berlin schon abgebucht war. Die Übersendung des Gutschriftsauftrages von Berlin nach Offenbach muss wie eine Geldsendung angesehen werden. Die Beschlagnahme in Berlin Ende April 1945 erfasste also nicht mehr den Wert der RM 91 200.-

Daneben kann aber auch die Frage der nachträglichen "wirtschaftlichen Unmöglichkeit" auftauchen. Bei "wirtschaftlicher Unmöglichkeit" ist die Leistung an sich möglich, ihr stehen aber Schwierigkeiten entgegen, die ausserhalb einer dem Schuldner nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) zuzumutenden "Opfergrenze" liegen. Die Leistung würde "übermässige" Aufwendungen erfordern. Hierbei ist es nicht notwendig, dass der Aufwand so gross wäre, dass er den wirtschaftlichen Ruin des Schuldners bedeuten würde. Der Begriff der wirtschaftlichen Unmöglichkeit gibt es noch jetzt in der Rechtsprechung. Er wurde nach dem ersten Weltkrieg entwickelt, um durch den Krieg völlig veränderten Lagen gerecht zu werden. In den späteren Nachkriegsjahren wurde dann, ebenfalls auf Grund des § 242 BGB,

mehr mit der sogen. "clausula rebus sic stantibus" gearbeitet. Auch die "Clausula rebus sic stantibus" führt zu derselben Prüfung, ob die Forderung einer Leistung auf Grund ~~Grund~~ völlig veränderter allgemeiner Lage nach Treu und Glauben dem Schuldner noch zugemutet werden kann.

Bei diesen Billigkeitserwägungen wird vielleicht erörtert werden, in welche wirtschaftliche Lage die Aufteilung in Besatzungszonen den Restkörper "Deutsche Bank" in der amerikanischen Zone bzw. die Offenbacher Filiale versetzt hat. Es ist dabei zweifelhaft, ob man sagen kann, die Sperrung der alten Berliner Konten in der Sowjet Zone wirke sich gerade zu Gunsten der Banken aus, da sie von einem grossen Teil ihrer Verpflichtung befreit seien, andererseits aber sogar verpflichtet seien, ihre Aussenstände einzutreiben (Befehl des Obersten Chefs S.K.A. Nr. 66 vom 9.3.46). Niemand weiss, was mit den Vermögen der Banken, insbesondere der Grossbanken in der Ostzone beabsichtigt ist.

Auf jeden Fall wird man aber sagen müssen, dass es unbillig wäre, die Firma R. & K. den Schaden der nicht ausgeführten Banküberweisung allein tragen zu lassen; ihr 50% der Forderung zuzusprechen würde ~~wohl jedenfalls~~ billig sein.
zum allermindesten

Es wird vorgeschlagen, durch Einklagung eines revisionsfähigen Teilbetrages die Sache zu klären. Die Aussichten für die Rechtsverfolgung sind jedenfalls nicht ungünstig.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt

2. Jan. 1947.

ab 3/1

Dr.C./S.

Firma
Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik

O f f e n b a c h a.M.

Betr.: Ihre Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91 200.-.

Sehr geehrte Herren!

Zur Frage der Verpflichtung der Filiale Offenbach der Deutschen Bank beabsichtige ich, noch weitere umfangreiche Prüfungen des Schrifttums und der Rechtsprechung, insbesondere hinsichtlich der Fragen der zeitlichen Wirksamkeit einer Gutschrift, vorzunehmen. Ich denke, Ihnen das ausführliche Rechtsgutachten zu dem Gesamtproblem in etwa 10 Tagen zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

(Dr. Heinerich)
Rechtsanwalt.

Heidelberg, den 30. Dezember 1946
Dr.O./U.
- 381 -

z. Akt.
d. A. K. + K.

A k t e n n o t i z.

Betrifft: Angelegenheit Rieth & Kopp wegen Überweisung eines Berliner Guthabens in die Westzone.

In dieser Angelegenheit hat Herr Assessor Weidmüller die anliegende gutachtliche Ausserung entworfen, die ich einer rechtlichen Überprüfung unterzogen habe. Es handelt sich um ein außerordentlich schwieriges Problem, dessen Behandlung vielleicht in einigen Punkten doch noch einer näheren Überprüfung bedarf. Hierzu wäre vielleicht ein Bankmann heranzuziehen und der Autor des in Heft 14 des Betriebs-Beraters abgedruckten Gutachtens über die Rechtslage bei verlorenen gegangenen Bank- und Postscheck-Überweisungen.

Ich stimme dem Grundgedanken der Weidmüller'schen Ausserung zu, wonach das Guthaben der Firma Rieth & Kopp von der für die Ostzone erlassenen Kontensperre nicht erfaßt werden kann. In diesem Zusammenhang wäre aber unter Heranziehung des einschlägigen Erlasses der SMA noch zu untersuchen, ob diese Sperre sich nicht überhaupt nur auf in der Ostzone unterhaltenen Bankkonten erstreckt, nicht aber auf andere Verbindlichkeiten der Banken. Fest steht wohl aufgrund der uns vorliegenden Informationen, daß die Firma Rieth & Kopp in Berlin kein Konto unterhalten hat, sondern nur ein solches bei der Deutschen Bank, Fil. Offenbach unterhält, sodaß also nach den allgemeinen Bankverbindungen Erfüllungsort für das Rechtsverhältnis der Firma Rieth & Kopp und der Deutschen Bank Offenbach in der US-Zone ist. Zu prüfen wäre weiter, ob nicht die in der Ostzone befindlichen Bankinstitute als nationalisiert anzusehen sind und daraus etwaige Folgerungen auf ihre Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in der Westzone, seien sie vor oder nach der Besetzung entstanden, zu ziehen sind, sodaß auch eine Forderung gegen die Deutsche Bank, die auf keinem Konto in der Ostzone gutgeschrieben war, sondern nur gewissermassen dort einen durchlaufenden Posten darstellte, von den Enteignungsmaßnahmen hinsichtlich der Banken in der Ostzone ergriffen wird.

Auch in bankrechtlicher Beziehung bedürfte unsere gutachtliche Ausserung einer stärkeren Untermauerung unter Heranziehung der Rechtsanschauungen über die Natur der Banküberweisung. Nach der mir vorliegenden Heidelberger Dissertation von Gerichts-

assessor Karl H a a g e r aus dem Jahre 1939 bestehen über die Rechtsnatur einer Gutschrift auf ein bestehendes Bankkonto 3 Theorien(vergl.S.9 - 16 der Dissertation). Die erste Theorie von der konstitutiven Wirkung der Buchung wird anscheinend allgemein abgelehnt. Auch die zweite Auffassung der lediglich deklaratorischen Wirkung einer solchen Buchung nach der sogenannten Barzahlungstheorie dürfte nicht der herrschenden Auffassung entsprechen.Maßgebend dürfte vielmehr die dritte sogenannte Schuldversprechendstheorie sein, die einen vermittelnden Standpunkt zwischen den beiden erstgenannten Theorien einnimmt. Danach ist die Gutschrift auf ein Bankkonto weder als konstitutiv noch als rein deklaratorisch anzusehen, sondern sie bedeutet lediglich ein äusseres Anzeichen für einen im Augenblick der Gutschrift geschlossenen Schuldversprechendvertrag zwischen der Bank und ihrem Kunden. Besteht zwischen der Bank und ihrem Kunden bereits ein Girovertrag, dann kann die Bank sich als ermächtigt ansehen, dem Kunden, den überwiesenen Betrag auf sein Konto gutzubringen, ohne daß diesem eine besondere Mitteilung der Gutschrift erfolgt. Besteht kein Girovertrag zwischen der Bank und dem Überweisungsempfänger, dann kann alerdings auch mangels jeder vertraglichen Beziehung zwischen der Bank und dem Empfänger ohne ausdrückliche Mitteilung an diesen ein Schuldversprechensvertrag nicht zustande kommen. Die Folgerungen der Weidmüller'schen Ausserung, wonach schon allein aus dem Girovertrag heraus eine Verpflichtung der Bank auf Auszahlung des überwiesenen Betrages vor dessen Gutschrift hergeleitet werden kann, erscheinen mir nicht zweifelsfrei. Herr Weidmüller meint anscheinend, daß sonst der Girovertrag keinen Sinn hätte-. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß m.E.der Inhalt des Girovertrages sich dahin erschöpft, daß zur Gutschrift einer Überweisung kein ausdrücklicher Schuldversprechensvertrag zwischen der Bank und ihrem Girokunden abgeschlossen werden muss, sondern daß dies auch stillschweigend vor sich gehen kann. Zur näheren Überprüfung der Rechtslage wird es notwendig sein, daß die von der angeführten Dissertation auf den Seiten 9 - 22 in den Fussnoten zitierten Rechtsprechung und Literatur einer genaueren Durchsicht unterzogen werden. Hinsichtlich der Rechtslage vor Ausführung der Gutschrift wird insbesondere auf die Fussnoten 84 und 85 u.87 der Dissertation verwiesen.

Dr

RIETH & KOPP

G. M. B. H.

LEDERWARENFABRIK · OFFENBACH A.M.

LUDWIGSTRASSE 48-50
FERNSPRECH-ANSCHLUSS NR. 85051-85053
TEL.-ADR.: RIETHKOPP OFFENBACHMAIN
BENTLEY-CODE
BANKKONTEN: DEUTSCHE BANK, FILIALE OFFENBACH-M.
FRIEDRICH HENGST & CO., OFFENBACH-M.
REICHSBANK-GIRO-KONTO NR. 853
POSTSCHECKKONTO: FRANKFURT-M. 9631

An

"Der Betriebsberater"
z.Hd. des Herrn
Dr. rer.pol. Heinz Naupert

(17a) Heidelberg
Hauptstr. 45
Gutenberghaus

Eingegangen am: 13/11
Erledigt am:
602

IHR ZEICHEN:	IHRE NACHRICHT VOM:	UNSER ZEICHEN:	TAG:
		14/Wi	12.11.1946

Betr.: Gutachten "Ueberweisungen aus Ostkonten"
(XIV/24 v. 31.10.1946)

Wir haben einen wesensgleichen Fall zu verzeichnen, wie er in Teil 2 des Gutachtens besprochen worden ist. Es handelt sich um eine Ueberweisung von RM 91.200,--, die die Luftfahrtbedarf A.G., Berlin W 8, Taubenstr. 46, am 20. Februar 1945 an die Deutsche Bank, Berlin, zu unseren Gunsten bewirkt hat, wofür uns aber die hiesige Filiale dieses Instituts die Gutschrift erst am 8. Mai 1946 zugehen liess und zwar nur auf "Sperrkonto Berliner Guthaben Nr. 27 789".

Wir haben von allem Anfang an die Auffassung vertreten, dass die Deutsche Bank gehalten ist, uns diesen Betrag verfügungsfrei zu kreditieren, während die Bank selbst nach wie vor den negativen Standpunkt vertritt und auf der Gutschrift auf "Sperrkonto" beharren will. Unsere Auffassung und die mit uns übereinstimmende Auffassung unseres Rechtsbeistandes, Herrn Dr. E. Stein, sowie die gegensätzliche Auffassung der Deutschen Bank sind in den anliegenden Abschriften, nämlich

Gutschriftsanzeige der Deutschen Bank v. 8.5.1946,
u/Schr. v. 11.6.1946 an Herrn Rechtsanwalt Dr. E.Stein,
Schr. Dr.E. Stein v. 25.6.1946,
u/Schr. v. 1.7.1946 an Herrn Rechtsanwalt Dr. E.Stein,
Schr. Deutsche Bank Filiale Offenbach (Main) v. 17.7.1946,
Schr. Dr.E.Stein a.d. Deutsche Bank Filiale Offenbach v.17.7.46
Schr. Deutsche Bank Filiale Offenbach a.Dr.E.Stein v.3o.7.46,
Abschrift aus Schr. Dr.E.Stein v. 6.8.1946,
u/Schr. v. 17.8.1946 an die Deutsche Bank Filiale Offenbach,
Akten-Notiz v. 22.8.1946,
Schr. Deutsche Bank Filiale Offenbach an uns vom 16.9.1946,
Schr. Dr. E.Stein v. 11.1o.1946

dargelegt. In oben erwähntem Gutachten finden wir unsere Auffassung bestärkt. Wir unterbreiten Ihnen den ganzen Sachverhalt mit der Bitte, diesen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und uns wissen zu lassen, ob Sie glauben, dass die im Gutachten vertretene Auffassung auch für unseren Fall zutreffend ist. Der Streitgegenstand ist von beträchtlicher Höhe, weshalb es unsere Absicht ist, gerichtliche

./.

Austragung anzustreben, wenn Aussicht auf einen positiven Ausgang besteht. Für baldgefällige Stellungnahme sind wir dankbar.

Anlagen

Hochachtungsvoll
Rieth & Kopp G.m.b.H.
Der Treuhänder:

(Wilhelm Heyne)

Wir erhalten die Zeitschrift "Der Betfiebs-Berater" in zwei Exemplaren, was Sie bitte zur Kenntnis nehmen wollen. (im Dauerbezug)

Firma

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik

O f f e n b a c h a.M.

Betr.: Ihre Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91.2oo.--.

Sehr geehrte Herren!

Ich wiederhole zunächst den zu begutachtenden Fall, wie er sich aus der mir über den Betriebs-Berater zugeleiteten Korrespondenz ergibt, um für die Beurteilung der ausserordentlich schwierigen Rechtsfrage eine sichere Grundlage zu haben.

Vor dem Zusammenbruch, Anfang 1945, hat die Luftfahrtbedarf A.G., Berlin, an die Deutsche Bank, Berlin, eine Überweisung in Höhe von RM 91. oo.-- zu Ihren Gunsten bewirkt. Sie haben bei der Deutschen Bank, Filiale Offenbach, ein Konto. Der Auftrag oder die Zahlung ist bei der Berliner Banknie=derlassung am 2o.2.1945 eingegangen. Fünf Wochen darnach ist bei Ihnen die Besetzung erfolgt. Die Offenbacher Filiale teilte Ihnen am 8.5.46 mit, dass erst an diesem Tage die entsprechende Überweisung über ihre Berliner Filiale zugegangen sei. Die Verrechnung sei noch nicht erfolgt, weshalb der Betrag unter Vorbehalt des Eingangs zinslos "gutgeschrieben" werde, und zwar auf Sperrkonto. Ihnen wurde von der Bank auf fernmündliche Rückfrage mitgeteilt, die Filialen innerhalb des Reiches sehen sich infolge Blockierung sämtlicher Bankkonten durch die russischen Behörden "durch die Unmöglichkeit, über die beträchtlichen Berliner Guthaben verfügen zu können", "ausser-Stande, diejenigen Überweisungen verfügungsfrei gutzuschreiben, die aus den Tagen der Umsturzzeit her-

rühren. Das seitherige Firmengebilde Deutsche Bank bestehe zwar dem Namen nach innerhalb des Reiches noch, praktisch aber nicht mehr". In Ihrem Auftrag hat sich Herr Rechtsanwalt Dr. S t e i n zwecks Freigabe des Betrages mit der Deutschen Bank in Verbindung gesetzt. Diese hat es jedoch abgelehnt, nachdem sie ein Gutachten ihrer Rechtsabteilung eingeholt hatte, den Betrag auf Ihr laufendes Konto zu übertragen. Herr RA. Stein kann sich mit der Angelegenheit nicht weiter befassen, da er Rechtsberater der Deutschen Bank ist. Daher bitten Sie uns, unter Hinweis auf das Gutachten im Betriebs-Berater XIV, 24 um eingehende Prüfung und s tellen insbesondere die Frage, ob die in unserem dortigen Gutachten vertretene Auffassung auch für Ihren Fall zutrifft, d.h. ob auch in Ihrem Fall ein Anspruch gegen die Bank besteht.

Die sehr aktuelle und interessante Frage habe ich wunschgemäss geprüft und bin dabei zu einem für Sie günstigen Ergebnis gekommen: zwar werden in dem Gutachten des Betriebs-Beraters Ansprüche gegen die Bank nur dem Überweisenden zugesprochen, m.E. muss man aber auch dem Überweisungsempfänger in gewissen Fällen einen solchen Anspruch geben. Dies ist allgemein anerkannt für die Zeit von der vorbehaltlosen Gutschrift an. Aber m.E. muss das in Fällen wie dem Ihren auch schon vorher gelten.

Die sehr schwierige Frage, ob der tiefgehende Einschnitt zwischen der Ost- und den Westzonen dazu zwingt, Niederlassungen einer Bank diesseits und jenseits der Grenze als getrennte Rechtssubjekte zu behandeln, braucht m.E. hier gar nicht grundsätzlich geklärt zu werden. Denn in Ihrem Fall, schon bevor diese Auseinanderentwicklung eingesetzt hat, ist für die Offenbacher Filiale die Verpflichtung eingetreten (wie ich unten ausführen werde), Ihnen den Betrag verfügungsfrei gutzuschreiben. Selbst wenn die spätere Entwicklung ein Auseinanderfallen des einheitlichen Rechtssubjekts Deutsche Bank zur Folge gehabt hätte, wären dadurch die alten, bei der Offenbacher Filiale bereits entstandenen Verpflichtungen für diese bestehen geblieben. Daher erübrigt sich eine Stellungnahme zu dem Urteil des Landgerichts Hamburg, auf das die

Bank in diesem Zusammenhang hinweist. Verbindliche Kraft käme ihm ohnedies nicht zu.

Vor der Besetzung haben jedenfalls Offenbacher Filiale und Berliner Zentrale gemeinsam mit allen anderen Filialen den einheitlichen Geschäftsbetrieb derselben Rechtspersönlichkeit gebildet(hier verweise ich auf die Ausführungen Ihres Rechtsberaters im Brief vom 6.8.46 und die dortigen Zitate). Wenn Sie daher bei der Deutschen Bank ein Konto errichteten, wurde diese - gleichgültig bei wälcher Filiale es geschehen war - damit Dritten gegenüber ermächtigt, Zahlungen für Sie bei jeder Niederlassung entgegenzunehmen. Andererseits verpflichtete sich die Deutsche Bank dabei Ihnen gegenüber im Falle, dass für Sie bestimmte Zahlungen bei ihr - gleichgültig über welche Filiale eingingen - diese Ihrem Konto gutzuschreiben.

Die Gutschrift war offenbar vorzunehmen,und gegen die dortige Filiale war Ihr Anspruch geltend zu machen, auch wenn eine Einzahlung bei einer anderen Niederlassung, etwa in Berlin, erfolgt war. Denn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken bestimmen, dass die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle für beide Teile Erfüllungsort sind und dass bei der kontoführenden Stelle der Gerichtsstand sein soll.

Den Ausgleich zwischen den Niederlassungen durchzuführen, ist - wie ja die Deutsche Bank in ihrem Schreiben vom 16.9.46 auch anzuerkennen scheint - eine interne Angelegenheit derBank. Daher werden auch regelmässig die Gutschriften vorgenommen, wenn bei der kontoführenden Stelle das "Avis" eingeht, d.h. mit der Anzeige von der erfolgten Einzahlung, ohne dass noch geprüft wird, ob die Verrechnung schon erfolgt ist. Diese pflegt andererseits bei der Zentrale in regelmässigen Zeitabständen aufgrund der dort eingegangenen Ersatzaufgaben oder Durchschriften des Originalauftrags vorgenommen zu werden, ohne dass eine Nachprüfung erfolgt, ob die Gutschrift vollzogen ist. Es wäre ja auch unbillig, dem Kontoinhaber das Risiko für die Transferierung aufzu-

bürden, denn er hat keinerlei Einflussmöglichkeit auf ihre Vornahme, während die Bank als Institut des Zahlungsverkehrs am besten geeignet ist, ein solches Risiko zu tragen. Ebenso wenig wie ein Darlehensschuldner von der Rückzahlung des Darlehens frei wird, wenn ihm auf dem Wege zum Erfüllungsort die Summe abhanden gekommen ist, kann man also die Bank von der Verpflichtung befreien, eine eingegangene Summe gutzuschreiben, wenn bei der Transferierung Störungen eingetreten sind. In diesem Zusammenhang muss auf den Irrtum der Bank eingegangen werden, ihr könne im vorliegenden Fall nach Ansicht des RG. Band 1o8, S. 21o nicht zugemutet werden, für eine in Berlin erfolgte Einzahlung oder Beauftragung Zahlung zu leisten, ohne dass sie dafür Deckung hat, oder den Gläubiger als ihren Gläubiger angenommen hat. Diese Auffassung ist gerade in Ihrem Falle falsch und wird nicht durch die angeführte Entscheidung gestützt. Denn der dort entschiedene Fall liegt gerade in dem entscheidenden Punkt anders als der hier besprochene: dort hatte der Kläger, der bei der Londoner Filiale der Deutschen Bank ein Konto gehabt hatte, die Hamburger Filiale auf Zahlung ~~des~~ eines Betrages verklagt, den er in London zur Auszahlung in Hamburg angewiesen hatte.
Das RG stellte fest, dass der Kläger zur Hamburger Filaile keine Rechtsbeziehungen habe, insbesondere, dass solche jedenfelalls nicht schon dadurch entstanden seien, dass die Londoner Filiale die angewiesene Summe der Hamburger Filiale gutgeschrieben habe, da die Londoner die Hamburger nicht einem Gläubiger verpflichten könne, ohne ihr entsprechende Deckung zugeführt zu haben. In Ihrem Fall bestehen aber Verpflichtungen der Offenbacher Filiale Ihnen gegenüber aus dem Giro-Vertrag.

Nachdem also bisher festgestellt werden kann, dass eine Verrechnung nicht abgewartet werden braucht, um die Verpflichtung zur Gutschrift bei der kontoführenden Stelle entstehen zu lassen, ~~Darnach~~ bleibt zu untersuchen, wann sonst diese Verpflichtung entsteht. ~~Der~~ Die Verpflichtung der Bank ist bereits Inhalt des Giro-Vertrages. Mit der Einzahlung von Be-

trägen, bezw. mit der Verfügung zu Gunsten des Giro-Kunden wird sie ausgelöst. Für die Zeit der Leistung gilt § 271 BGB, d.h. sie kann sofort verlangt werden, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt. Es wäre also Sache der Bank, nachzuweisen, dass die Verpflichtung zur Gutschrift in Ihrem Fall nicht sofort nach der Einzahlung fällig gewesen ist. Selbst wenn man ihr eine angemessene Frist zur Benachrichtigung der Kontostelle in Offenbach zubilligt, ist die Fälligkeit innerhalb der fünf Wochen zwischen der Einzahlung und der Besetzung in Offenfach jedenfalls eingetreten.

Schon bevor die Besetzung erfolgte, war also die Offenbacher Filiale verpflichtet, RM 91.2oo.-- Ihrem laufenden Konto verfügungsfrei gutzuschreiben.

Die folgenden Ereignisse haben sie von dieser Verpflichtung nicht befreit: insbesondere betraf die Sperrung der Konten auf Anordnung der russischen Behörden nur die Ostzone, hatte also nicht etwa eine Unmöglichkeit der Gutschrift und damit gemäss § 275 BGB einen Wegfall der Leistungspflicht für die Bank zur Folge. Die Gutschrift kann in der amerikanischen Zone noch heute erfolgen. Auch eine wirtschaftliche Unmöglichkeit wird durch die Kontensperre nicht begründet. Eine solche ist bekanntlich nur anzunehmen, wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit dem Schuldner nicht mehr zugemutet werden kann, weil sie ihn über die Opfergrenze hinaus, beschweren würde. Der Nachweis einer solchen Sachlage wird der Bank nicht gelingen. Die Sperrung der alten Bankkonten in der Sowjetzone wirkt sich gerade zu Gunsten der Banken aus, da sie diese von einem grossen Teil ihrer Verpflichtungen befreit, während sie keineswegs gehindert, sondern sogar verpflichtet sind, ihrerseits alle Aussenstände einzutreiben (Befehl des obersten Chefs der SMA Nr. 66 vom 9.3.46).

Ich fasse meine Ansicht über Ihren Fall dahin zusammen, dass sich die Offenbacher Filiale der Deutschen Bank ihrer Verpflichtung nicht entziehen kann, die RM 91.2oo.-- Ihrem Konto gutzuschreiben.

Wenn dieses Ergebnis, das die nachteiligen Rückwirkungen der Auszahlungssperre in der russischen Zone einseitig den Bankfilialen aufbürdet, unter Gesichtspunkten derBilligkeit überprüft wird, bestätigt sich seine Richtikeit: denn dem Nachteil steht für die hiesigen Bankfilialen der Vorteil gegenüber, ~~die-~~ den auf Rechnung der Ostniederlassungen getätigten Geschäften nicht ausgeglichenen Aktivposten zu haben, während sich dem Bankkunden eine solche Kompensationsmöglichkeit nicht anböte. Auch fällt der Eingriff, der die Verrechnung zwischen den Zweigstellen im Osten und Westen verhindert, nicht in den Bereich des Bankkunden, sondern der Banken, deren Umorganisation er offenbar dienen soll. Seine Auswirkungen können ihr daher nicht erspart werden .Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass die Banken ihre Einrichtungen der öffentlichkeit zur Durchführung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung gestellt haben. Das Vertrauen derer, die hiervon Gebrauch gemacht haben, verdient geschützt zu werden. Dieser handelsrechtlichem Denken naheliegende Gesichtspunkt ist besonders heute beachtenswert, wo der notwendi g gewordene Wiederaufbau ~~zu~~ eine Stützung des Vertrauens ~~ist~~ in derartige, für das öffentliche Wirtschaftsleben bedeutungsvolle Einrichtungen wünschenswert erscheinen lässt.

Es muss natürlich damit gerechnet werden, dass das Gericht - falls Sie einen Prozess führen wollen - einen anderen Standpunkt einnimt, da hinsichtlich der durch die Zonentrennung hervorgerufenen neuartigen Probleme eine Stellungnahme der Rechtsprechung noch nicht zu erkennen ist. Aber auch im Hinblick darauf halte ich Ihre Aussichten für günstig, Ihren Anspruch auf verfügungsfreie Gutschrift der RM 91.2oo.-- in einem Rechtsstreit erfolgreich durchzusetzen. Ich bitte Sie, in jedem Fall mich über den Ausgang der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen, da mich die Stellungnahme eines Gerichts zu dieser Frage sehr interessiert. Ich bin auch bereit, wenn Sie es wünschen, Ihre Vertretung in dem Prozess zu übernehmen. Hochachtungsvoll!

Bank in diesem Zusammenhang hinweist. Verbindliche Kraft käme ihm ohnedies nicht zu.

Vor der Besetzung haben jedenfalls Offenbacher Filiale und Berliner Zentrale gemeinsam mit allen anderen Filialen den einheitlichen Geschäftsbetrieb derselben Rechtspersönlichkeit gebildet(hier verweise ich auf die Ausführungen Ihres Rechtsberaters im Brief vom 6.8.46 und die dortigen Zitate). Wenn Sie daher bei der Deutschen Bank ein Konto errichteten, wurde diese - gleichgültig bei welcher Filiale es geschehen war - damit Dritten gegenüber ermächtigt, Zahlungen für Sie bei jeder Niederlassung entgegenzunehmen. Andererseits verpflichtete sich die Deutsche Bank dabei Ihnen gegenüber im Falle, dass für Sie bestimmte Zahlungen bei ihr - gleichgültig über welche Filiale eingingen - diese Ihrem Konto gutzuschreiben.

Die Gutschrift war ~~offenbar~~ zu Offenbach vorzunehmen, und gegen die dortige Filiale war Ihr Anspruch geltend zu machen, auch wenn eine Einzahlung und erste Buchung bei einer anderen Niederlassung, etwa in Berlin, erfolgt war. Denn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken bestimmen, dass die Geschäftsräume der kontoführenden Stelle für beide Teile Erfüllungsort sind und dass bei der kontoführenden Stelle der Gerichtsstand sein soll.

Den Ausgleich zwischen den Niederlassungen durchzuführen, ist - wie ja die Deutsche Bank in ihrem Schreiben vom 16.9.46 auch anzuerkennen scheint - eine interne Angelegenheit derBank. Daher werden auch regelmässig die Gutschriften vorgenommen, wenn bei der kontoführenden Stelle das "Avis" eingeht, d.h. mit der Anzeige von der erfolgten Einzahlung, ohne dass noch geprüft wird, ob die Verrechnung schon erfolgt ist. Diese pflegt andererseits bei der Zentrale in regelmässigen Zeitabständen aufgrund der dort eingegangenen Ersatzaufgaben oder Durchschriften des Originalauftrags vorgenommen zu werden, ohne dass eine Nachprüfung erfolgt, ob die Gutschrift vollzogen ist. Es wäre ja auch unbillig, dem Kontoinhaber das Risiko für die Transferierung aufzu-

bürden, denn er hat keinerlei Einflussmöglichkeit auf ihre Vornahme, während die Bank als Institut des Zahlungsverkehrs am besten geeignet ist, ein solches Risiko zu tragen. Ebenso wenig wie ein Darlehensschuldner von der Rückzahlung des Darlehens frei wird, wenn ihm auf dem Wege zum Erfüllungsort die Summe abhanden gekommen ist, kann man also die Bank von der Verpflichtung befreien, eine eingegangene Summe gutzuschreiben, wenn bei der Transferierung Störungen eingetreten sind. In diesem Zusammenhang muss auf den Irrtum der Bank eingegangen werden, ihr könne im vorliegenden Fall nach Ansicht des RG. Band 1o8, S. 21o nicht zugemutet werden, für eine in Berlin erfolgte Einzahlung oder Beauftragung Zahlung zu leisten, ohne dass sie dafür Deckung hat, oder den Gläubiger als ihren Gläubiger angenommen hat. Diese Auffassung ist gerade in Ihrem Falle falsch und wird nicht durch die angeführte Entscheidung gestützt. Denn der dort entschiedene Fall liegt gerade in dem entscheidenden Punkt anders als der hier besprochene: dort hatte der Kläger, der bei der Londoner Filiale der Deutschen Bank ein Konto gehabt hatte, die Hamburger Filiale auf Zahlung ~~des~~ eines Betrages verklagt, den er in London zur Auszahlung in Hamburg angewiesen hatte. Das RG stellte fest, dass der Kläger zur Hamburger Filiale keine Rechtsbeziehungen habe, insbesondere, dass solche jedenfalls nicht schon dadurch entstanden seien, dass die Londoner Filiale die angewiesene Summe der Hamburger Filiale gutgeschrieben habe, da die Londoner die Hamburger nicht einem Gläubiger verpflichten könne, ohne ihr entsprechende Deckung zugeführt zu haben. In Ihrem Fall bestehen aber Verpflichtungen der Offenbacher Filiale Ihnen gegenüber aus dem Giro-Vertrag.

Nachdem also bisher festgestellt werden kann, dass eine Verrechnung nicht abgewartet werden braucht, um die Verpflichtung zur Gutschrift bei der kontoführenden Stelle entstehen zu lassen, ~~Darnach~~ bleibt zu untersuchen, wann sonst diese Verpflichtung entsteht. ~~Des~~ Die Verpflichtung der Bank ist bereits Inhalt des Giro-Vertrages. Mit der Einzahlung von Be-

trägen, bezw. mit der Verfügung zu Gunsten des Giro-Kunden wird sie ausgelöst. Für die Zeit der Leistung gilt § 271 BGB, d.h. sie kann sofort verlangt werden, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt. Es wäre also Sache der Bank, nachzuweisen, dass die Verpflichtung zur Gutschrift in Ihrem Fall nicht sofort nach der Einzahlung fällig gewesen ist. Selbst wenn man ihr eine angemessene Frist zur Benachrichtigung der Kontostelle in Offenbach zubilligt, ist die Fälligkeit innerhalb der fünf Wochen zwischen der Einzahlung und der Besetzung in Offenfach jedenfalls eingetreten.

Schon bevor die Besetzung erfolgte, war also die Offenbacher Filiale verpflichtet, RM 91.2oo.-- Ihrem laufenann Konto verfügungsfrei gutzuschreiben.

Die folgenden Ereignisse haben sie von dieser Verpflichtung nicht befreit: insbesondere betraf die Sperrung der Konten auf Anordnung der russischen Behörden nur die Ostzone, hatte also nicht etwa eine Unmöglichkeit der Gutschrift und damit gemäss § 275 BGB einen Wegfall der Leistungspflicht für die Bank zur Folge. Die Gutschrift kann in der amerikanischen Zone noch heute erfolgen. Auch eine wirtschaftliche Unmöglichkeit wird durch die Kontensperre nicht begründet. Eine solche ist bekanntlich nur anzunehmen, wenn die Erfüllung einer Verbindlichkeit dem Schuldner nicht mehr zugemutet werden kann, weil sie ihn über die Opfergrenze hinaus, beschweren würde. Der Nachweis einer solchen Sachlage wird der Bank nicht gelingen. Die Sperrung der alten Bankkonten in der Sowjetzone wirkt sich gerade zu Gunsten der Banken aus, da sie diese von einem grossen Teil ihrer Verpflichtungen befreit, während sie keineswegs gehindert, sondern sogar verpflichtet sind, ihrerseits alle Aussenstände einzutreiben (Befehl des obersten Chefs der SMA Nr. 66 vom 9.3.46).

Ich fasse meine Ansicht über Ihren Fall dahin zusammen, dass sich die Offenbacher Filiale der Deutschen Bank ihrer Verpflichtung nicht entziehen kann, die RM 91.2oo.-- Ihrem Konto gutzuschreiben.

Wenn dieses Ergebnis, das die nachteiligen Rückwirkungen der Auszahlungssperre in der russischen Zone einseitig den Bankfilialen aufbürdet, unter Gesichtspunkten derBilligkeit überprüft wird, bestätigt sich seine Richtikeit: denn dem Nachteil steht für die hiesigen Bankfilialen der Vorteil gegenüber, aus den auf Rechnung der Ostniederlassungen getätigten Geschäften nicht ausgeglichenen Aktivposten zu haben, während sich dem Bankkunden eine solche Kompensationsmöglichkeit nicht anböte. Auch fällt der Eingriff, der die Verrechnung zwischen den Zweigstellen im Osten und Westen verhindert, nicht in den Bereich des Bankkunden, sondern der Banken, deren Umorganisation er offenbar dienen soll. Seine Auswirkungen können ihr daher nicht erspart werden .Schliesslich darf nicht vergessen werden, dass die Banken ihre Einrichtungen der öffentlichkeit zur Durchführung des Zahlungsverkehrs zur Verfügung gestellt haben. Das Vertrauen derer, die hiervon Gebrauch gemacht haben, verdient geschützt zu werden. Dieser handelsrechtlichem Denken naheliegende Gesichtspunkt ist besonders heute beachtenswert, wo der notwendig gewordene Wiederaufbau eine Stützung des Vertrauens in derartige, für das öffentliche Wirtschaftsleben bedeutungsvolle Einrichtungen wünschenswert erscheinen lässt.

Es muss natürlich damit gerechnet werden, dass das Gericht - falls Sie einen Prozess führen wollen - einen anderen Standpunkt einnimt, da hinsichtlich der durch die Zonentrennung hervorgerufenen neuartigen Probleme eine Stellungnahme der Rechtsprechung noch nicht zu erkennen ist. Aber auch im Hinblick darauf halte ich Ihre Aussichten für günstig, Ihren Anspruch auf verfügungsfreie Gutschrift der RM 91.2oo.-- in einem Rechtsstreit erfolgreich durchzusetzen. Ich bitte Sie, in jedem Fall mich über den Ausgang der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen, da mich die Stellungnahme eines Gerichts zu dieser Frage sehr interessiert. Ich bin auch bereit, wenn Sie es wünschen, Ihre Vertretung in dem Prozess zu übernehmen. Hochachtungsvoll!

Firma

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik

O f f e n b a c h a.M.

Betr.: Ihre Forderung gegen die Filiale Offenbach der Deutschen Bank in Höhe von RM 91.2oo.--.

Sehr geehrte Herren!

Ich wiederhole zunächst den zu begutachtenden Fall, wie er sich aus der mir über den Betriebs-Berater zugeleiteten Korrespondenz ergibt, um für die Beurteilung der ausserordentlich schwierigen Rechtsfrage eine sichere Grundlage zu haben.

Vor dem Zusammenbruch, Anfang 1945, hat die Luftfahrtbedarf A.G., Berlin, an die Deutsche Bank, Berlin, eine Überweisung in Höhe von RM 91.2oo.-- zu Ihren Gunsten bewirkt. Sie haben bei der Deutschen Bank, Filiale Offenbach, ein Konto. Der Auftrag oder die Zahlung ist bei der Berliner Banknierderlassung am 2o.2.1945 eingegangen. ~~Fünf Wochen darnach ist bei Ihnen die Besetzung erfolgt.~~ Die Offenbacher Filiale teilte ~~Ihnen~~ am 8.5.46 mit, dass ~~erst~~ an diesem Tage ~~die~~ entsprechende ~~Überweisung~~ ~~über ihre~~ Berliner Filiale zugegangen sei. Die Verrechnung sei noch nicht erfolgt, weshalb der Betrag unter Vorbehalt des Eingangs zinslos "gutgeschrieben" werde, und zwar auf Sperrkonto. Ihnen wurde von der Bank auf fernmündliche Rückfrage mitgeteilt, die Filialen innerhalb des Reiches sehen sich infolge Blockierung sämtlicher Bankkonten durch die russischen Behörden "durch die Unmöglichkeit, über die beträchtlichen Berliner Guthaben verfügen zu können", "ausser-Stande, diejenigen Überweisungen verfügungsfrei gutzuschreiben, die aus den Tagen der Umsturzzeit her-

rühren. Das seitherige Firmengebilde Deutsche Bank bestehe zwar dem Namen nach innerhalb des Reiches noch, praktisch aber nicht mehr". In Ihrem Auftrag hat sich Herr Rechtsanwalt Dr. S t e i n zwecks Freigabe des Betrages mit der Deutschen Bank in Verbindung gesetzt. Diese hat es jedoch abgelehnt, nachdem sie ein Gutachten ihrer Rechtsabteilung eingeholt hatte, den Betrag auf Ihr laufendes Konto zu übertragen. Herr RA. Stein kann sich mit der Angelegenheit nicht weiter befassen, da er Rechtsberater der Deutschen Bank ist. Daher bitten Sie uns, unter Hinweis auf das Gutachten im Betriebs-Berater XIV, 24 um eingehende Prüfung und s tellen insbesondere die Frage, ob die in unserem dortigen Gutachten vertretene Auffassung auch für Ihren Fall zutrifft, d.h. ob auch in Ihrem Fall ein Anspruch gegen die Bank besteht.

Die sehr aktuelle und interessante Frage habe ich wunschgemäss geprüft und bin dabei zu einem für Sie günstigen Ergebnis gekommen; zwar werden in dem Gutachten des Betriebs-Beraters Ansprüche gegen die Bank nur dem Überweisenden zugesprochen, m.E. muss man aber auch dem Überweisungsempfänger in gewissen Fällen einen solchen Anspruch geben. Dies ist allgemein anerkannt für die Zeit von der vorbehaltlosen Gutschrift an. Aber m.E. muss das in Fällen wie dem Ihren auch schon vorher gelten.

Die sehr schwierige Frage, ob der tiefgehende Einschnitt zwischen der Ost- und den Westzonen dazu zwingt, Niederlassungen einer Bank diesseits und jenseits der Grenze als getrennte Rechtssubjekte zu behandeln, braucht m.E. hier gar nicht grundsätzlich geklärt zu werden. Denn in Ihrem Fall, schon bevor diese Auseinanderentwicklung eingesetzt hat, ist für die Offenbacher Filiale die Verpflichtung eingetreten (wie ich unten ausführen werde), Ihnen den Betrag verfügungsfrei gutzuschreiben. Selbst wenn die spätere Entwicklung ein Auseinanderfallen des einheitlichen Rechtssubjekts Deutsche Bank zur Folge gehabt hätte, wären dadurch die alten, bei der Offenbacher Filiale bereits entstandenen Verpflichtungen für diese bestehen geblieben. Daher erübrigt sich eine Stellungnahme zu dem Urteil des Landgerichts Hamburg, auf das die

Abschrift

Deutsche Bank

Firma Rieth & Kopp GmbH.
7/71 Offenbach a.Main.

betr. Sperrkto. Berliner Guthaben
Nr. 27789

Wir buchen in Ihr Haben

Verg. v. Luftfahrtbedarf A.G., Berlin W 8, Taubenstr. 46
w/ Buchungsaufgabe Nr. 370/499 v.20.2.1945.

RM 91.200,- Wert
9.5.

Obige Ueberweisung ging uns erst heute über unsere Zentrale Berlin zu. Eine Verrechnung des Gegenwertes ist bis heute noch nicht erfolgt, weshalb wir Ihnen den Betrag nur unter Vorbehalt des Eingangs gutschreiben. Das Guthaben ist zinslos.

Offenbach(Main), den 8.5.1946
Kontrolleä Detig.

Deutsche Bank
Fil.Offenbach(M)

lärung..

Eidesstatt, dass die von der Firma

.....

ng .....

renverzeichnisses ..... in Höhe

ir/uns bezahlt und unverarbeitet direkt

d).....

ert worden sind.

ns, falls diese Lieferung zurückgesandt

ftsgruppe Lederindustrie hiervon in

.....

(Unterschrift)

Abschrift.

Dr. E R W I N S T E I N
Rechtsanwalt und Notar

Offenbach a.M., den 25. Juni 1946 S/D
Kaiserstr. 11

Firma
Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik
Offenbach a.Main
Ludwigstrasse 48-50

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 11.6.1946
Und äussere mich darauf wie folgt:

Es ist richtig, dass die Deutsche Bank infolge Blockierung sämtlicher Bankkonten in der russischen Zone keinerlei Verfügungsgewalt über die Berliner Altguthaben hat. Es mag auch zutreffen, dass die Beziehungen zwischen der Berliner Zenträle und den Filialen im Reich bisher noch nicht wieder aufgenommen worden sind. Ich möchte aber bezweifeln, dass das seitherige Firmengebilde " Deutsche Bank " nur noch dem Namen nach besteht. Meines Erachtens kann dies heute noch nicht gesagt werden, zumal es das Bestreben sowohl der deutschen Länder wie auch der Besatzungsmächte ist, aus Deutschland ein einheitliches Wirtschaftsgebiet zu machen. Für diese Auffassung spricht auch gerade die von der Gegenseite ins Feld geführte Bildung eines Führungsstabes in Hamburg, durch den die ausserhalb des russischen Sektors befindlichen Filialen noch offenbar zusammengehalten werden sollen.

Die Deutsche Bank besteht also noch. Nur kann sie über einen Teil ihres Vermögens im Augenblick nicht verfügen. Das entbindet ihre Filialen ausserhalb der russischen Zone indessen nicht von der Verpflichtung, Verbindlichkeiten ihres Stammhauses zu erfüllen, wie z.B. auch die Zwangsvollstreckung gegen die Deutsche Bank in Vermögenswerte ausserhalb des russischen Sektors ohne weiteres zulässig ist. Zusammenfassend halte ich deshalb die Ansicht der hiesigen Filiale der Deutschen Bank nicht für vertretbar.

Ich bitte um Mitteilung, wie Sie die Angelegenheit weiter behandeln wollen. Da ich die Deutsche Bank ebenfalls rechtlich berate (in dieser Sache ist sie noch nicht an mich herangetreten) kann ich vielleicht vermitteln.

Hochachtungsvoll
(Dr. E. Stein)
Rechtsanwalt u. Notar

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik
OFFENBACH AM MAIN
Ludwigstr. 44-50

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik
OFFENBACH AM MAIN
Ludwigstr. 44-50

A b s c h r i f t !

Deutsche Bank
Filiale Offenbach/M.

Firma
Rieth & Kopp G.m.b.H.

Offenbach a.M.

Offenbach (Main)

Korrespondenz D/H

17. Juli 1946

Betr.: Ueberweisung der Bank der Deutschen Luftfahrt A.G., Berlin
Über unsere Zentrale Berlin vom 27.2.1945, von RM 91.2oo.--,
auftrags der Luftfahrtbedarf Aktiengesellschaft, Berlin W8,
zu Ihren Gunsten.

Wir haben unsere Rechtsabteilung gebeten, zu der Frage einer eventuellen Freigabe des obigen Betrages Stellung zu nehmen. Die uns mitgeteilte Auffassung geht dahin, dass eine Gutschrift auf laufendem Konto nicht erfolgen kann, da die Ueberweisungsaufgabe erst im Mai 1946, d.h. zu einer Zeit eingegangen ist, als ein wirklicher Transfer infolge der russischen Beschlagnahmung aller Bankguthaben und infolge der Unterbrechung des Ueberweisungs- und Verrechnungswegen zwischen der russischen und den übrigen Zonen nicht mehr zulässig und tatsächlich nicht mehr möglich war.

Wir bedauern deshalb, Ihrem begreiflichen Wunsche auf Uebertragung des Betrages von RM 91.2oo.-- vom Sperrkonto "Berliner Guthaben" auf laufendes Konto nicht entsprechen zu können.

Hochachtungsvoll!
Deutsche Bank Filiale Offenbach (Main)
gez. Unterschrift.

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik
OFFENBACH AM MAIN
Ludwigstr. 44-50

A b s c h r i f t

Dir. W. Lang
D E U T S C H E B A N K

Filiale Offenbach (Main)

Herrn

Rechtsanwalt und Notar
Dr. Erwin Stein

O f f e n b a c h a.M.
Kaiserstr. 11

Offenbach (Main)
30.7.1946

Sehr geehrter Herr Dr. Stein !

Betr.: Rieth & Kopp G.m.b.H., Offenbach a.M.

Ihr Schreiben vom 17. ds.Ms. hatsich mit dem Brief meiner Bank vom gleichen Tage an die Firma gekreuzt, in dem wir den Standpunkt unserer Rechtsabteilung dahin bekanntgaben, dass

> eine Gutschrift auf laufendem Konto nicht erfolgen könne, da die Überweisungsaufgabe erst im Mai 1946 d.h., zu einer Zeit eingegangen sei, als ein wirklicher Transfer infolge der russischen Beschlagnahmung aller Bankguthaben und infolge der Unterbrechung des Überweisungs- und Verrechnungsweges zwischen der russischen und den übrigen Zonen nicht mehr zulässig und tatsächlich nicht mehr möglich war.

Mit Rücksicht auf unsere angenehmen Beziehungen möchte ich aber Ihnen gegenüber zu der Angelegenheit noch etwas ausführlicher Stellung nehmen:

Die Gutschriftsanzeige ist Ende Februar 1945 in Berlin ausgefertigt, dort also noch vor der Besetzung durch die Russen verbucht worden, aber erst am 8.5.46 infolge der bekannten Umstände bei uns eingegangen. Es handelt sich also nicht um sogenannten Neubesitz, sondern um beschlagnahmte Guthaben. Da wir über diese Gelder nicht verfügen können, kann uns eine Gutschrift auf einem freiem Konto des Kunden billigerweise nicht zugemutet werden. Eine Möglichkeit wäre nur gegeben gewesen für den Fall, dass ein Transfer geglückt wäre, der den Betrag der späteren Beschlagnahme entzogen hätte. Durch die Beschlagnahme, als ein zwingendes, nicht vorauszusehendes Ereignis von aussen, sind indessen die Transferwege innerhalb der Bank tatsächlich und mit voller rechtlicher Wirk-

samkeit durchschnitten worden, was von uns nicht abgewendet werden konnte.

Eine Verpflichtung für uns, für Verbindlichkeiten einer anderen Zweigniederlassung einzustehen, besteht nach einem Urteil des Reichsgerichtes aber nicht, da es uns nicht zugemutet werden kann, für eine derartige Forderung Zahlung zu leisten, ohne dass wir dafür Deckung erhalten oder den Gläubiger als unseren Gläubiger angenommen zu haben.

Jedenfalls ist der Gerichtsstand unserer Zentrale nach wie vor Berlin. Der Führungsstab in Hamburg hat lediglich organisatorische Aufgaben für die britische Zone.

Im übrigen liegt auch bereits ein ablehnendes Urteil in einem ähnlich gelagerten Streitfall gegen eine andere Bank vor (Landgericht Hamburg, Mai 1946), aus dem ich folgendes zitiere:

> "Aber auch aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass die Hauptniederlassung einer Firma immer für die Verbindlichkeiten ihrer Zweigniederlassung einzustehen habe, weil sie mit derselben eine einheitliche Rechtspersönlichkeit bilde, lässt sich in vorliegendem Falle der klägerische Anspruch nicht begründen. Wie die Beklagte ausführt und vom Beklagten nicht bestritten wird, besteht für sie wie für alle Grossbanken seit Beginn der Besetzung Deutschlands durch die Alliierten im Verhältnis zu ihren Zweigniederlassungen nicht mehr die Möglichkeit einer einheitlichen Organisation und Geschäftsführung sowie einer einheitlichen Vertretung. Allein die Tatsache, dass die einzelnen Filialen regionalen Finanzoffizieren unterstellt sind, die nicht nach einheitlichen Richtlinien arbeiten, sowie die Zugehörigkeit der Filialen zu verschiedenen Besatzungszonen verhindert eine einheitliche Führung seitens der Hauptniederlassung. In den Ostgebieten sind die Niederlassungen beschlagnahmt und in neugegründete Landesbanken eingegliedert worden, also überhaupt nicht mehr existent. Diesen völlig veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen muss Rechnung getragen werden. Da zu der Zeit, als der Kläger seinen Anspruch gegen die Beklagte geltend machte, diese mit ihren Zweigniederlassungen schon kein einheitliches Rechtssubjekt mehr bildete - und zwar ohne Verschulden ihrerseits - kann auf die Beziehungen zwischen ihr und ihren Zweigniederlassungen auch das in normalen Zeiten hierfür gültige Recht nicht angewandt werden. Das Gegenteil widerspräche dem in § 242 BGB verankerten Grundsatz von Treu und Glauben. Es müssen viel - mehr die einzelnen Glieder des Unternehmens, die im Wirtschaftsleben schon zu normalen Zeiten weitgehend als selbständige Unternehmungen angesehen wurden, nun erst recht als solche betrachtet und rechtlich behandelt werden, zum mindesten, soweit sie in verschiedenen Zonen liegen und nur lockere Verbindung zueinander besitzen."

Damit hoffe ich den Fall genügend beleuchtet zu haben, und ich bedaure selbst es auf das Lebhafteste, dass wir den verständlichen Wünsche unserer Geschäftsfreunde Rieth & Kopp nach Lage der Dinge nicht entsprechen können, sie vielmehr auf die weitere Entwicklung verweisen müssen.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und bin
mit besten Grüssen Ihr ergener W. Lang

Abschrift aus Schreiben Dr.E. Stein, Offenbach a.M., vom 6.8.1946

Rieth&KoppG.m.b.H.
Lederwarenfabrik
OFFENBACH AM MAIN
Ludwigstr. 44-50

Firma

Rieth & Kopp G.m.b.H.

Offenbach (Main)

..... Nach meiner Auffassung muss bei der Prüfung der Rechtsfrage ausgegangen werden von der Feststellung, dass das Unternehmen Deutsche Bank mit all seinen Filialen ein einheitliches Rechtsgebilde darstellt. Die einzelnen Niederlassungen haben wohl eine gewisse verwaltungsmässige Selbständigkeit und werden auch im Verkehr als selbständiges Glied des Handelsunternehmens aufgefasst. Sie dienen aber dem wirtschaftlichen Zweck des Stammhauses, an das sie ihren Gewinn abführen und aus dem sie ihre finanzielle Kraft ziehen. (Vergl. Kom.v. Düringer-Hachenburg, Anmerk. 6 u. 7 zu § 13 HGB, Kom. v.Staub, Anmerk. 5 zu § 13 HGB.) Die Zweigniederlassung ist also kein von der Hauptniederlassung verschiedenes besonderss Rechtssubjekt, vielmehr bilden Hauptgeschäft und Zweiggeschäft einen einheitlichen Geschäftsbetrieb derselben Rechtspersönlichkeit. Träger der Rechte und Pflichten ist der Inhaber der Hauptniederlassung. (Entscheidung des Reichsgerichts Band 107 S.45).

Hat daher eine Abteilung der Deutschen Bank von der Bank des Schuldners eines ihrer Kunden einen Geldbetrag zur Gutschrift für den Kunden erhalten, so kann sie sich nicht, wenn wie im Falle Rieth & Kopp nachher irgendwelche Schwierigkeiten auftreten, darauf berufen, sie habe den Geldbetrag noch nicht von der einen Niederlassung auf die andere Niederlassung transferieren können. Die Verrechnung zwischen den beiden Niederlassungen desselben Instituts ist eine rein interne Angelegenheit und kann nach meiner Auffassung nicht in der Weise auf dem Rücken des Kunden ausgetragen werden, dass dieser das Risiko trägt für alle Eventualitäten, die in der Zeit auftreten, welche das Institut braucht oder sich nimmt, um die Transferierung innerhalb seiner beiden Zweiggeschäfte vorzunehmen.

Es steht fest, dass der für die Firma Rieth & Kopp bestimmte Betrag bereits am 20.2.1945 bei der Deutschen Bank in Berlin eingezahlt worden war. Die Firma Rieth & Kopp hat als Kunde der Bank natürlich nicht die geringste Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass die Verrechnung zwischen den beiden Niederlassungen Berlin und Offenbach möglichst bald und möglichst zweckmässig erfolgt. Ebensowenig können Sie heute prüfen und feststellen, ob das Institut in Berlin schnell und richtig gearbeitet hat und vielleicht die Möglichkeit gehabt hätte, die Überweisung nach Offenbach so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Beschlagnahme vermieden worden wäre.

Im übrigen hätte sich die Transferierung, zu der es angeblich nicht mehr gekommen ist, doch auch nicht in der Forma abgespielt, dass die Deutsche Bank in Berlin den für die Firma Rieth & Kopp eingezahlten Geldbetrag mit der Post nach Offenbach geschickt oder sonstwie dorthin gebracht hätte. Vielmehr erfolgt die Abrechnung zwischen derartigen Instituten doch in der Form der Saldierung der beiderseitigen Konten. Es hätte doch der Fall sein können, dass eine

./.

Transferierung des für die Firma Rieth & Kopp in Berlin eingezahlten Geldbetrages überhaupt nicht erforderlich gewesen wäre, weil die Offenbacher Niederlassung der Deutschen Bank aus irgendwelchen anderen Geldgeschäften vielleicht ein Guthaben bei der Niederlassung der Deutschen Bank in Berlin hatte, das dann durch diese Einzahlung ausgeglichen worden wäre.

Jedenfalls hat das Unternehmen Deutsche Bank in der streitigen Zeit während des Zusammenbruches Geldbeträge von Schuldnern aus der russischen Zone für Gläubiger in den ausserrussischen Zonen ebenso vereinnahmt, wie solche Geldbeträge von Schuldnern aus den westlichen Zonen für Gläubiger in der russischen Zone. Wenn bei den damit zusammenhängenden Transaktionen Verluste durch Beschlagnahme usw. eingetreten sind, so geht es m.E. nicht an, das Risiko einfach auf einen Kunden abzuwälzen.

Nach meiner Auffassung sind die Filialen der Deutschen Bank, die unter diesem Namen ausserhalb der russischen Zone nach wie vor Geldgeschäfte für ~~die~~ ihre Zentrale in Berlin betreiben, verpflichtet, die Verbindlichkeiten ihres Stammhauses zu erfüllen, ebenso wie diese Filialen ja auch berechtigt sind, Geldbeträge zu Gunsten ihres Stammhauses in Empfang zu nehmen. .....

Rieth&KoppG.m.b.H.
Lederwarenfabrik
OFFENBACH AM MAIN
Ludwigstr. 44-50

An die

Deutsche Bank
Filiale Offenbach

(16) Offenbach (Main)

10/Wi 17. August 1946

Betr.: RM 91.200,-- Überweisung Ihrer Zentrale Berlin auf Sperrkonto

In der fraglichen Angelegenheit haben wir ein Gutachten unseres Rechtsbeistandes, Herrn Dr. Stein, eingeholt, der zufällig auch Ihr Anwalt ist. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass der Standpunkt, der von Ihrem Führungsstab in Hamburg eingenommen wird, nicht der allgemeinen Rechtslage entspricht, und die Entscheidung des Landgerichtes, die von Ihnen angeführt wurde, für bedenklich gehalten wird. Den wesentlichen Inhalt des Rechtsgutachtens fügen wir in der Anlage abschriftlich bei und bitten Sie, die Angelegenheit nochmals Ihrem Führungsstab in Hamburg vorzulegen.

Ausserdem möchten wir in diesem Zusammenhang die Frage an Sie richten, ob Sie, falls wir einen Kredit bei Ihnen in Anspruch genommen hätten, der auf Grund von Lieferungen an Firmen in der russischen Zone entstanden ist, und wofür wir heute aus der russischen Zone unser Geld nicht bekommen könnten, auch auf die Rückzahlung dieses Kredites vorläufig verzichten würden ? Angenommen, wir hätten grössere Geschäfte mit einer erstklassischen Firma in dem jetzt von Russland besetzten Gebiet während des Krieges getätigt,z.B. mit der Firma Zeiss in Jena oder ähnlichen, dann hätten Sie uns bestimmt zur Finanzierung dieser Geschäfte einen Kredit eingeräumt. Wenn die Firma Zeiss in Jena uns aber heute nicht mehr zahlt respektive nicht zahlen kann oder will, dann würden Sie doch sicherlich auf die Abtragung des Kredites bedacht sein und drängen, dass wir entsprechende Anschaffungen bei Ihnen machen.

Ähnlich verhält es sich in dem vorliegenden Falle, nur umgekehrt, indem Sie respektive Ihre Zentrale in Berlin die Zahlung unseres Schuldners erhalten haben und nun die Verfügung über diesen Betrag verweigern. Falls irgendwelche Firmen in der amerikanischen oder englischen Zone mit Ihrer Zentrale in Berlin direkt gearbeitet haben, und dies dürfte doch sicherlich der Fall sein, so werden sicherlich diese Firmen, falls sie nach Berlin noch irgendwelche Verpflichtungen haben, von Ihnen respektive Ihrem Führungsstab auf die Einhaltung dieser Verpflichtungen an Ihr Stammhaus angehalten werden, zum mindesten insoweit diese Verpflichtungen Ihnen oder anderen Zweigniederlassungen bekannt sind. Oder lassen Sie all die Verpflichtungen an Ihr Stammhaus in Berlin auf sich beruhen ?

./.

Als Bankunternehmen müssen Sie doch selbst in erster Linie darauf bedacht sein, dass Ihre Kunden nicht durch Ihre eigenen Massnahmen in Schwierigkeiten geraten. Wie sollen wir aber unseren Verpflichtungen nachkommen und unsere Lieferanten befriedigen können, die gleichfalls auf Zahlung drängen, wenn die bereits vorgenommenen Überweisungen - in unserem Falle 5 Wochen vor der Besetzung der hiesigen Gegend - Ihrerseits gesperrt werden, und wir nicht darüber verfügen können.

Wir können uns unmöglich mit Ihrem Standpunkt einverstanden erklären und bitten Sie, die Angelegenheit nochmals Ihrem Führungsstab zur beschleunigten Erledigung zuzustellen. Sollte diese neuerliche Vorlage wiederum zu einer Ablehnung führen, so behalten wir uns vor, den Fall mit Hilfe des Amtes für Vermögenskontrolle respektive einem anderen Anwalt, welcher nicht parteigebunden ist, weiter zu verfolgen. Wir werden uns auch erkundigen, wie ähnliche Fälle bei anderen Bankinstituten gehandhabt werden.

Hochachtungsvoll
Rieth & Kopp G.m.b.H.

Rieth&KoppG.m.b.H.
Lederwarenfabrik
OFFENBACH AM MAIN
Ludwigstr. 44-50

Akten - Notiz

Betr.: RM 91.200,-- Überweisung Deutsche Bank auf Sperrkonto "Berliner Guthaben"

Ich habe Herrn Hengst von Bankhaus Friedrich Hengst & Co., Offenbach a.M., den bis jetzt aufgelaufenen Schriftwechsel zur Einsichtnahme unterbreitet und ihn um seine Meinung über diesen Fall gebeten. Er ist der Auffassung, dass der von der Deutschen Bank vertretene Standpunkt nicht aufrecht zu halten ist, weil nach seiner Auffassung die Deutsche Bank keinen Unterschied machen darf zwischen Gutschrift in Berlin und einer solchen in Offenbach. Die Gutschrift ist eben bei der Deutschen Bank schlechthin erfolgt, und unser Konto bei der Deutschen Bank wird nicht in Berlin sondern in Offenbach geführt. Denn, so argumentiert Herr Hengst, wir haben niemals unsere Schuldner angewiesen, Zahlung nach Berlin auf unser dort geführtes Konto zu leisten. Das wusste auch die Deutsche Bank.

Herr Hengst hält insbesondere den Einwand/

> "Eine Verpflichtung für uns, für Verbindlichkeiten einer anderen Zweigniederlassung einzustehen, besteht nach einem Urteil des Reichsgerichts aber nicht, da es uns nicht zugemutet werden kann, für eine derartige Forderung Zahlung zu leisten, ohne dass wir dafür Deckung erhalten oder den Gläubiger als unseren Gläubiger angenommen zu haben."

für in jeder Hinsicht den Tatsachen widersprechend. Nach seiner Auffassung ist die Deutsche Bank, Berlin, und die Deutsche Bank, Filiale Offenbach, Offenbach a.M., ein gemeinsames Institut; es wird ja auch in Berlin bilanziert und nicht in Offenbach. Wenn, wie die Deutsche Bank, Offenbach a.M., meint, die hiesige Filiale und die anderen Filialen im Reich selbständig wären, dann müssten diese jetzt selbständigen Bankanstalten zweifellos Konkurs anmelden, und die Zentrale in Berlin sässe übervoll mit angereicherten Guthaben, die ursprünglich für die Filialen bestimmt waren. Auf diese Weise sei die strittige Sache nicht zu lösen. Abschliessend empfiehlt Herr Hengst nachhaltige Weiterverfolgung der Angelegenheit.

Ausserdem sprach ich mit Herrn Wehner von der hiesigen Filiale der Commerzbank. Herr Wehner war nicht restlos unserer Auffassung und hat sich ziemlich vorsichtig geäussert. Er meint, man müsse diesen Fall sehr genau von Anfang bis zu Ende untersuchen und insbesondere die Rechtsverhältnisse in Betracht setzen. Wenn nach Auffassung des Herrn Wehner die Zahlung seitens der Luftfahrtbedarf A.G. schon am 20. Februar 1945 an die Deutsche Bank geleistet worden ist, dann hätte zweifellos die Deutsche Bank Gelegenheit gehabt, selbst bei den damaligen durch die bekannten Umstände bedingten misslichen Postverbindungen, die rechtzeitige Überführung des Betrages nach hier zu verwirklichen.

Ich habe daraufhin die bei uns vorliegenden Schriftstücke nachgelesen und festgestellt, dass wir noch am 13. März 1945 von der Deutschen Bank unterrichtet wurden, dass der Betrag von RM 91.200,-- bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Offenbach eingetroffen war. Von dann ab ist es allerdings schwierig gewesen, die Überweisung nach hier durchzuführen. Die Kernfrage ist aber, ob es nicht in der Zeit zwischen 20. Februar und 13. März 1945 möglich gewesen wäre.

O., den 22.8.1946

Rieth&KoppG.m.b.H.
Lederwarenfabrik
OFFENBACH AM MAIN
Ludwigstr. 44-50

Herrn Rechtsanwalt
Dr. E. S t e i n,
Offenbach (Main).
Kaiserstr. 11.

14 11. Juni 46

Wir erhielten am 8. Mai 1946 die abschriftlich beigefügte Gutschrifts-
aufgabe der Deutschen Bank, Filiale Offenbach(Main).

Danach schreibt dieses Institut eine ihm in den Umsturztagen des Frühjahrs 1945 bei seiner Zentrale in Berlin zugegangene Ueberweisung der Luftfahrtbedarf A.G., Berlin, uns nur auf Sperrkonto gut. Zur Begründung wird angeführt, dass die hiesige Filiale erst jetzt Kenntnis von der bei der Zentrale eingegangenen Ueberweisung erhalten habe, und eine Verrechnung des Gegenwertes bis heute noch nicht erfolgt sei. - . Auf unsere fernmündliche Rückfrage wird uns weiter erklärt, dass wegen der Blockierung sämtlicher Bankkonten durch die russischen Behörden keinerlei Verfügungsgewalt über die Berliner Guthaben gegeben sei. Auch die Geschäftsbeziehungen zwischen der Berliner Zentrale und den Filialen im Reich konnten bislang nicht wieder aufgenommen werden. Anstelle des früher in Berlin tätig gewesenen Führungsstabes dieser Bank ist ein neuer in abgewandelter Form in Hamburg entstanden, der indessen nur beschränkte Befugnisse ausserhalb des russischen Sektors besitzt. Das seitherige Firmengebilde "Deutsche Bank" bestehe zwar dem Namen nach innerhalb des Reiches noch, praktisch aber nicht mehr. Durch die Unmöglichkeit, über die beträchtlichen Berliner Guthaben verfügen zu können, sähen sich die Filialen innerhalb des Reiches ausserstande, diejenigen Ueberweisungen verfügungsfrei gutzuschreiben, die aus den Tagen der Umsturzzeit herrühren.

Wir erbitten Prüfung, ob die Auffassung der hiesigen Filiale der Deutschen Bank rechtlich vertretbar ist.

Hochachtungsvoll
Rieth & Kopp, G.m.b.H.
Der Treuhänder:

(Wilhelm Heyne)

Rieth&KoppG.m.b.H.
Lederwarenfabrik
OFFENBACH AM MAIN
Ludwigstr. 44-50

Herrn

Dr. Erwin Stein
Rechtsanwalt und Notar

(16) Offenbach a.M.
Kaiserstr. 11

lo/Wi 1. Juli 1946

Betr.: Unsere blockierte Forderung bei der Deutschen Bank Filiale Offenbach, Offenbach (Main), in Höhe von RM 91.200,--.

Auf Ihr Schreiben vom 25.6. teilen wir Ihnen mit, dass wir absolut nicht die Absicht haben, mit der Deutschen Bank sofort in einen Rechtsstreit zu geraten. Nachdem aber die Deutsche Bank uns die Auszahlung respektive die Verfügung des überwiesenen Betrages verweigert, so müssen wir in Ansehung der Höhe des Objektes uns doch auch vergewissern, ob die Ansicht der Deutschen Bank juristisch in Ordnung ist. Nach Ihren Ausführungen ist dies nicht der Fall. Wir möchten Sie darum bitten, sich mit der Deutschen Bank hier in Verbindung zu setzen, um die Sachlage im Sinne des mit Ihrem Schreiben vom 25.6. vertretenen Standpunktes weitergehend klarzustellen. Da unsere Firma unter das Gesetz Nr. 52 fällt, so ist uns besonders darum gelegen, einwandfreie Unterlagen für uneinbringliche Guthaben baldigst zu bekommen. Andererseits aber sind wir auch gewillt, diejenigen Forderungen, die wir zu Recht geltend machen können, auch für unsere Geschäftszwecke zu benutzen, da wir es in Anbetracht unserer finanziellen Verluste infolge des Krieges und des allgemeinen Zusammenbruches uns nicht leisten können, auf eingegangene Überweisungen zu verzichten.

Wir möchten Sie deshalb bitten, der Deutschen Bank klarzulegen, dass der eingenommene Standpunkt nicht vertretbar ist, und dass sie sich demzufolge mit dem Führungsstab in Hamburg wegen weiterer entgegenkommender Behandlung umgehend in Verbindung setzen möchte.

Wir erwarten also Ihrerseits respektive von der Deutschen Bank baldgefälligen Bescheid, was in dieser Angelegenheit fortfolgend nunmehr geschieht.

Hochachtungsvoll
Rieth & Kopp G.m.b.H.
Der Treuhänder:

(Wilhelm Heyne)

WV
19/7

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik
OFFENBACH AM MAIN
Ludwigstr. 44-50

Abschrift.

Offenbach/Main, den 17.7.1946 S/D.

An die

Deutsche Bank

Offenbach am Main

Wie Sie wissen, hat mich die Firma Rieth & Kopp G.m.b.H., Lederwarenfabrik in Offenbach am Main um Auskunft gebeten, ob Ihr Standpunkt, dass die Filialen der westlichen Zonen zur Auszahlung von Guthaben bei Filialen in der russischen Zone nicht verpflichtet seien, richtig ist. Ich habe der Firma Rieth & Kopp darauf zunächst mitgeteilt, dass ich im Falle einer gerichtlichen Austragung der Streitfrage nicht in der Lage sei, sie zu vertreten, da ich schon mit Ihnen seit längerer Zeit zusammenarbeitete. Mit Rücksicht auf dieses Verhältnis habe ich mich aber bereiterklärt, zwischen zweien meiner Klienten zu vermitteln. Ich erlaube mir infolgedessen, Ihnen meinen Standpunkt in dieser Sache wie folgt zu unterbreiten:

Es mag zutreffen, dass die Beziehung zwischen Ihrer Berliner Zentrale und den Filialen im Reich bisher noch nicht wieder aufgenommen worden sind. Ich möchte aber aus rechtlichen Gründen bezweifeln, dass das seitherige Firmengebilde " Deutsche Bank " nur noch dem Namen nach besteht. Meines Erachtens kann dies heute noch nicht gesagt werden, zumal es das Bestreben sowohl der deutschen Länder als auch der Besatzungsmächte ist, aus Deutschland ein einheitliches Wirtschaftgebiet zu machen. Für diese Auffassung spricht m.E. gerade die von Ihnen ins Feld geführte Bildung eines Führungsstabes in Hamburg, durch den die ausserhalb des russischen Sektors befindlichen Filialen doch offenbar zusammengehalten werden sollen. Die Deutsche Bank besteht also noch. Nur kann sie über einen Teil ihres Vermögems im Augenblick nicht verfügen. Das entbindet ihre Filialen ausserhalb der russischen Zone indessen nicht von der Verpflichtung, Verbindlichkeiten des Stammhauses- das sind die Verbindlichkeiten aller Filialen - zu erfüllen. Zusammenfassend halte ich deshalb Ihre Ansicht nicht für vertretbar. Wie ich im übrigen aus einer anderen Sache weiß, gelten alle nach dem 15. Mai 1945 erfolgten Gutschriften in der russischen Zone als sogn. Neubesitz und unterliegen nicht der Blockierung.

Wie Sie der Firma Rieth & Kopp am 14. 6.1946 mitteilen, wollen Sie aber auch selbst eine Stellungnahme Ihrer Rechtsabteilung über diese Frage herbeiführen. Entsprechend dem Wunsch der Firma Rieth & Kopp bitte ich Sie deshalb heute nun, diese Angelegenheit beschleunigt zu betreiben.

Hochachtungsvoll !

(Dr. E. Stein)
Rechtsanwalt und Notar.

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik
OFFENBACH AM MAIN
Ludwigstr. 44-50

Abschrift

DEUTSCHE BANK FILIALE OFFENBACH (MAIN)

Firma

Rieth & Kopp G.m.b.H.
Lederwarenfabrik

Offenbach a.M.

Ludwigstrasse

Sekretariat 10/Wi

Offenbach (Main)
16.9.1946

Betr.: RM 91.200,-- Überweisung unserer Zentrale Berlin auf Sperrkonto

Wir kommen heute auf Ihr Schreiben vom 17.v.M. und das Gutachten von Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Stein zurück. Zu den Ausführungen nimmt unsere Rechtsabteilung wie folgt Stellung:

Das Gutachten des Herrn Dr Stein übersieht die Entscheidung des Reichsgerichts in Band 108 Seite 210, wonach der Zweigstelle einer Filialbank nicht zugemutet werden kann, für eine, bei einer anderen Zweigniederlassung derselben Bank begründete Forderung Zahlung zu leisten, ohne dass sie dafür Deckung hat oder den Gläubiger als ihren Gläubiger angenommen hat.

Die Auffassung, bei der Verrechnung zwischen den beiden Niederlassungen handele es sich um eine den Kunden nicht berührende, reine interne Angelegenheit der Bank, mag unter normalen Verhältnissen im praktischen Endergebnis richtig sein, da dann Guthaben und Bargeld ohne Behinderung von einer Stelle auf die andere übertragen werden können. Sie ist aber da nicht mehr zutreffend, wo ein zwingendes, nicht vorauszusehendes Ereignis, nämlich die Beschlagnahme durch die Besatzungsmacht, von aussen dazwischentritt, das die Transferwege innerhalb der Bank tatsächlich und mit voller rechtlicher Wirksamkeit durchschneidet und das als höhere Gewalt von der Bank mit keinem ihr zu Gebote stehenden Mittel abgewendet werden kann (vergl auch Ziffer 25 unserer allgem. Geschäftsbedingungen).

Auch den Ausführungen über die Art und Weise, in welcher der Transfer zwischen den verschiedenen Niederlassungen der Bank durchgeführt wird, kann nicht gefolgt werden. Dass dieser Transfer nicht durch Übersendung des Barbetrages für jede einzelne Überweisung erfolgte, ist hinlänglich bekannt, und die Gründe hierfür leuchten ohne weiteres ein. Diese Tatsache darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch eine Verrechnung ein Zusammenwirken der absendenden und der empfangenden Niederlassungen voraussetzt, sodass ohne Kenntnis der Empfangsstelle von dem für sie bestimmten Überweisungsbetrage ein Transfer durch Verrechnung schon rein begrifflich nicht denkbar ist.

Der Vollständigkeit halber bemerken wir noch, gegenüber dem vorletzten Absatz des Gutachtens - dass in der fraglichen Zeit der Geldstrom fast ausschliesslich vom Osten nach dem Westen ging, sodass von einer Kompensation in dem von Herrn Dr. Stein angegebenen Sinne schon deswegen gar keine Rede sein konnte.

./.

Der von Ihnen selbst herangezogene Vergleich mit dem Fall einer Kredithergabe aufgrund von Lieferungen an Firmen in der russischen Zone, geht sowohl hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen als auch im wirtschaftlichen Ergenis fehl. Im Falle eines solchen Kredites besteht ein unmittelbarer Anspruch der Bank gegen den Kreditnehmer aus der Darlehensgewährung, während in dem strittigen Überweisungsfalle Sie als Empfängerin des ~~Ü~~ Überweisungsbetrages nicht eher einen Anspruch gegen uns haben, als bis wir das Geld auf dem Konto gutgeschrieben haben. Die letztere Voraussetzung ist hier aber nicht gegeben, da wir die Gutschrift von Anfang an nur als "Berliner Guthaben",d.h. nicht auf frei verfügbarem Konto, erteilt haben. Ebenso ist die Annahme irrig, dass Niederlassungen unserer Bank in den nicht russischen Zonen die Schuldner unserer Zentrale zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalten. Tatsache ist vielmehr, dass wir eine solche Initiative bisher in keinem Falle ergriffen haben.

Im übrigen stellen wir noch fest, dass unser Vorgehen bei der Abwicklung solcher Berliner Überweisungen mit dem der anderen Grossbanken - auch der Reichsbank - voll übereinstimmt.

Wir würdigen die Schwierigkeiten, die die Blockierung dieses Einganges für Sie mit sich bringen in ihrem ganzen Umfange. Wir sehen aber zu unserem lebhaftesten Bedauern im Augenblick keine Möglichkeit, Sie über den Betrag frei verfügen lassen zu können, weil und solange der Gegenwert auch für uns nicht greifbar ist.

Wir bitten Sie, überzeugt zu sein, dass wir Ihnen, als einem unserer ältesten und bevorzugten Kunden, jederzeit nach Möglichkeit unser Entgegenkommen gerne zeigen. In diesem Falle verbieten es uns aber leider die gegebenen Umstände und Ereignisse in der Sowjet-zone, die Ihnen bekannt sind.

Hochachtungsvoll !

DEUTSCHE BANK FILIALE OFFENBACH (MAIN)

Rieth & Kopp GmbH.
OFFENBACH A. MAIN
Ludwigstraße 48-50

A b s c h r i f t .

Dr. Erwin Stein
Rechtsanwalt und Notar
Offenbach a.M.,
Kaiserstr. 11

Offenbach a.M., den 11.10.1946
r/W

Firma

Rieth & Kopp

Offenbach am Main,
==========
Ludwigstr. 48 - 50.

In Sachen Deutsche Bank kann mich auch das Schreiben der Gegenseite vom 16.9.1946 nicht überzeugen. Ich halte gerade die von Ihnen in Ihrem Schreiben vom 17. August angeführten Beispiele für sehr zutreffend. Wenn die Deutsche Bank darauf hinweist, dass eine Verrechnung ein Zusammenwirken der absendenden und der empfangenden Niederlassungen voraussetze, so ist dem entgegenzuhalten, dass gerade in Ihrem Fall dieses Zusammenwirken der beiden Niederlassungen tatsächlich stattgefunden hat, wenn auch die Gutschriftsanzeige infolge der Kriegsverhältnisse erst mit einjähriger Verspätung in Offenbach a.M. angekommen ist. Es kommt nur darauf an, mit welchem Zeitpunkt man diese Gutschrift gutschreibt.

Ich habe Ihnen aber bereits mitgeteilt, dass die Durchführung eines Prozesses über diese Rechtsfrage mit einem Risiko verbunden ist. Das Gericht wird natürlich Sachverständige hören, und man kann im voraus nicht ermessen, welchen Standpunkt sie einnehmen werden. Vielleicht werden auch gesetzliche Regelungen für diese Fälle erfolgen. .....

gez. Dr. E. Stein
Rechtsanwalt und Notar